

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
Die Todesstrafe: eine Verletzung grundlegender Menschenrechte	3
<b>WELTWEITER TREND ZUR ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE .....</b>	<b>6</b>
<b>DIE TODESSTRAFE: EIN PROBLEMATISCHES ERBE DER SOWJETUNION .....</b>	<b>10</b>
<b>DER DERZEITIGE STATUS DER TODESSTRAFE IM EHEMALIGEN SOWJETRAUM ....</b>	<b>12</b>
Weißrussland und Usbekistan: die letzten Henker	12
<b>WEIßRUSSLAND.....</b>	<b>12</b>
<b>USBEKISTAN .....</b>	<b>15</b>
Hinrichtungsmoratorien	18
<b>ABCHASIEN (nicht international anerkannt).....</b>	<b>18</b>
<b>MOLDAWISCHE DNJESTR-REPUBLIK (nicht international anerkannt) .....</b>	<b>19</b>
<b>KASACHSTAN .....</b>	<b>19</b>
<b>KIRGISISTAN.....</b>	<b>20</b>
<b>BERG-KARABACH (nicht international anerkannt) .....</b>	<b>22</b>
Moratorien für Todesurteile und Hinrichtungen	22
<b>RUSSISCHE FÖDERATION.....</b>	<b>22</b>
<b>SÜDOSSETIEN (nicht international anerkannt) .....</b>	<b>24</b>
<b>TADSCHIKISTAN .....</b>	<b>24</b>
Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft	25
Lettland .....	25
Todesstrafe vollständig abgeschafft	26
<b>ARMENIEN .....</b>	<b>26</b>
<b>ASERBAIDSCHAN .....</b>	<b>27</b>
<b>ESTLAND.....</b>	<b>28</b>
<b>GEORGIEN.....</b>	<b>28</b>
<b>LITAUEN .....</b>	<b>29</b>
<b>MOLDAWIEN.....</b>	<b>29</b>
<b>TURKMENISTAN.....</b>	<b>30</b>
<b>UKRAINE .....</b>	<b>31</b>
<b>WEITER SPIELRAUM FÜR JUSTIZIRRTÜMER .....</b>	<b>32</b>
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbPR: ein bedeutender internationaler Schutzmechanismus	32
Kritik an Weißrusslands Strafjustiz durch internationalen Gremien	34
Kritik an Usbekistans Strafjustiz durch internationale Gremien	35
Todesurteile in politischen Prozessen in Usbekistan	37
Fallbeispiele	40

<b>GEHEIMHALTUNG.....</b>	<b>44</b>
Die Behandlung der Angehörigen von Gefangenen im Todestrakt: grausam, unmenschlich und erniedrigend	44
Ständige Angst im Todestrakt	47
<b>HAFTBEDINGUNGEN IM TODESTRAKT.....</b>	<b>48</b>
Weißrussland	49
Usbekistan	50
Kirgisistan	51
Internationale Normen über Haftbedingungen	51
<b>MEINUNGSFREIHEIT UND ÖFFENTLICHE MEINUNG.....</b>	<b>53</b>
<b>ABSCHIEBUNG: AB ZUM HENKER! .....</b>	<b>54</b>
Kasachstan	55
Kirgisistan	57
Russische Föderation	58
Tadschikistan	60
Turkmenistan	60
Ukraine	60
<b>EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>61</b>
An die Behörden Weißrusslands und Usbekistans	61
An die Behörden Kasachstans, Kirgisistans und die de-facto-Behörden Abchasiens, der Moldawischen Dnjestr-Republik und Berg-Karabachs	63
An die Behörden der Russischen Föderation, Tadschikistans und die de-facto- Behörden Südossetiens	64
An die Behörden Lettlands	64
An die Behörden Armeniens, Aserbaidschans, Georgiens, Moldawiens und Turkmenistans	64
An die Weltöffentlichkeit	65
<b>ANHANG .....</b>	<b>66</b>

---

<i>Weißrussland und Usbekistan: die letzten Henker. Trend zur Abschaffung der Todesstrafe im ehemaligen Sowjetraum</i>	3
--	---

---

Anhang 1: Ratifizierung für die Todesstrafe wichtiger Abkommen	66
--	----

Anhang 2: Vertragsstaaten internationaler Abkommen, die in Abschiebungs- und Auslieferungsfällen relevant sind	67
--	----



# Weißrussland und Usbekistan: die letzten Henker

## Trend zur Abschaffung der Todesstrafe im ehemaligen Sowjetraum

### Einleitung

Weißrussland und Usbekistan sind die letzten Staaten im ehemaligen Sowjetraum, in denen noch hingerichtet wird. Aus beiden Ländern gehen bei Amnesty International regelmäßig glaubhafte Berichte über unfaire Prozesse, Folter und Misshandlung ein, die oft dazu dienen, "Geständnisse" zu erpressen. Weder die Gefangenen im Todestrakt noch ihre Verwandten werden über das Hinrichtungsdatum im voraus informiert, so dass ihnen die letzte Chance geraubt wird, voneinander Abschied zu nehmen. Der Leichnam des Gefangenen wird den Angehörigen nicht zur Bestattung übergeben, auch werden sie nicht informiert, wo er beerdigt ist.

Internationale Gremien haben beide Staaten wiederholt aufgefordert, nennenswerte Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, bislang ohne Erfolg. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) verurteilte *"die Hinrichtungen in Weißrussland mit aller Entschiedenheit und beklagt[e] die Tatsache, dass Weißrussland derzeit das einzige Land in Europa ist, in dem die Todesstrafe angewandt wird"*.<sup>1</sup> Der UN-Sonderberichterstatter über die Folter, der Ende 1992 eine Mission nach Usbekistan ausführte, erklärte, dass die *"Abschaffung der Todesstrafe einen positiven Schritt darstellen würde, um dem Verbot der Folter und anderer Formen von Misshandlung Geltung zu verschaffen"*.<sup>2</sup>

Beide Staaten haben bislang keine umfassenden statistischen Angaben über die Zahl der Todesurteile und vollstreckten Hinrichtungen veröffentlicht. Dies steht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen als Mitgliedsstaaten der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), wonach sie *"der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Anwendung der Todesstrafe gewähren"* sollen.<sup>3</sup> Einheimische Menschenrechtsverteidiger geben an, dass in Usbekistan jährlich an die 200 Menschen hingerichtet werden.

Weißrussland und Usbekistan sind auch in zahlreichen Fällen nicht ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (1. Fakultativprotokoll) nachgekommen. So hat Usbekistan mindestens 14 zum Tode verurteilte Gefangene hingerichtet, obwohl das UN-

---

<sup>1</sup> Empfehlung 1441 der Parlamentarische Versammlung des Europarats, 26. Januar 2000, Abs. 14, i, Website: <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/TA00/EREC1441.HTM>

<sup>2</sup> Bericht des UN-Sonderberichterstatter zur Folter, Theo van Boven, nach seiner Mission in Usbekistan im November und Dezember 2002, E/CN.4/2003/68/Add.2, para. 65, 3. Februar 2003, Webseite: <http://193.194.138.190/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/29d0f1eaf87cf3eac1256ce9005a0170?OpenDocument>

<sup>3</sup> Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, 29. Juni 1990, Webseite: [http://www.osce.org/documents/odhr/2001/01/1764\\_en.pdf](http://www.osce.org/documents/odhr/2001/01/1764_en.pdf)

Menschenrechtskomitee um die Aussetzung ihrer Hinrichtung gebeten hatte. Dieses Komitee kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem 1. Fakultativprotokoll.<sup>4</sup> In allen 14 Fällen waren dem Komitee Beschwerden über schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich der Folter zur Erpressung von "Geständnissen" zugegangen.

Die Behörden von Weißrussland und Usbekistan haben wiederholt als Hauptargument gegen die Einführung eines Moratoriums oder die Abschaffung der Todesstrafe die öffentliche Meinung angeführt. Gleichzeitig aber halten die Regierungen beider Länder wichtige Informationen über die Praxis der Todesstrafe in ihren Ländern zurück und verhindern so eine informierte öffentliche Diskussion. Darüber hinaus wurden Menschen, die sich in Usbekistan gegen die Todesstrafe engagieren, schon oft schikaniert und eingeschüchtert und daran gehindert, ihre Meinung frei zu äußern.

Zwar hatten alle Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach deren Zusammenbruch im Dezember 1991 die Todesstrafe zuerst beibehalten, aber neun haben sie mittlerweile abgeschafft, und nachdem Kasachstan im Dezember 2003 ein Moratorium für Hinrichtungen erklärt und Tadschikistan im April 2004 ein Moratorium für Todesurteile und Hinrichtungen verkündet hat, bestehen in vier weiteren Staaten mittlerweile Moratorien.

Russland ist der einzige von 45 Mitgliedsstaaten des Europarats, der sein beim Beitritt gegebenes Versprechen, die Todesstrafe abzuschaffen, noch nicht erfüllt hat. Und neben Weißrussland und Russland sind die international nicht anerkannten Regionen Abchasien, die Moldawische Dnjestr-Republik, Berg-Karabach und Südossetien derzeit die einzigen Gebiete in Osteuropa und im Südkaukasus, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben.

In Kirgisistan soll es derzeit mindestens 140 zum Tode verurteilte Gefangene geben. In diesem Land ist zwar seit Dezember 1998 ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft, es werden jedoch weiterhin Todesurteile verhängt und viele Gefangene im Todestrakt verharren seit Jahren in völliger Ungewissheit über ihr definitives Schicksal, was in den Augen von Amnesty International einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommt. Abchasien, die Moldawische Dnjestr-Republik und Berg-Karabach haben ebenfalls weiter Todesurteile verhängt.

Amnesty International ist über die Haftbedingungen im Todestrakt in der ganzen Region besorgt, da sie nicht den internationalen Standards entsprechen. So haben Gefangene im Todestrakt in Weißrussland kein Recht auf Hofgang an der frischen Luft, und in ihren Zellen brennt Tag und Nacht elektrisches Licht.

Viele Staaten der Region haben Menschen in Länder abgeschoben, wo ihnen die Todesstrafe drohte. Todesurteile wurden in solchen Fällen oft nach unfairen Prozessen verhängt, die von Foltterwürfen begleitet waren. Die von Amnesty International dokumentierten Abschiebungen erfolgten unter Verletzung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, die von den Abschiebestaaten eingegangen wurden. So hat Russland mindestens zwei Männer nach Tadschikistan und Usbekistan abgeschoben, wo beide zum

---

<sup>4</sup> Diese Zahl gibt den Informationsstand von Amnesty International zum 20. August 2004 wieder.

Tode verurteilt wurden. Hiermit hat Russland gegen seine Verpflichtungen als Mitgliedsstaat des Europarats verstoßen. Kirgisistan hat mehrere Menschen an ihre Henker in China und Usbekistan ausgeliefert, und dies nur wenige Monate nachdem Kirgisistan selbst ein Moratorium für die Todesstrafe verhängt hatte, wobei es sich auf seine Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte bezog.

Amnesty International begrüßt den Trend zur Abschaffung der Todesstrafe in der Region sehr, ist jedoch besorgt über anhaltende Berichte über außergesetzliche Hinrichtungen. In Weißrussland und der Ukraine zum Beispiel haben das "Verschwinden" und verdächtige Todesfälle von Oppositionellen und Journalisten internationale Kritik ausgelöst, da die Behörden beider Länder keine Fortschritte bei der Ermittlung der Täter zu verzeichnen hatten. Seit Beginn des zweiten bewaffneten Konflikts in der Tschetschenischen Republik im Jahre 1999, hat Amnesty International zahlreiche Berichte über außergesetzliche Hinrichtungen erhalten, die in der Folge massiver oder gezielter Razzien der russischen oder der tschetschenischen Streitkräfte stattfanden.

Amnesty International hat auch aus vielen Ländern der Region glaubhafte Berichte über Tode in Haft durch Folter oder Misshandlung erhalten. In den letzten Jahren hat Amnesty International von Dutzenden solcher Fälle aus der Tschetschenischen Republik, aus Turkmenistan und Usbekistan erfahren.

### ***Die Todesstrafe: eine Verletzung grundlegender Menschenrechte***

Amnesty International tritt weltweit ausnahmslos in allen Fällen gegen die Todesstrafe ein. Die Todesstrafe stellt eine definitive Verweigerung der Menschenrechte statt. Sie ist selbst vorsätzlicher, kaltblütiger Mord an einem menschlichen Wesen, verübt durch den Staat im Namen der Justiz. Sie ist eine unwiederbringliche, grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe. Wie die Folter stellt die Hinrichtung einen extremen körperlichen und seelischen Angriff auf einen Menschen dar, den die Behörden wehr- und hilflos gemacht haben.

Solange die Todesstrafe aufrecht erhalten wird, kann das Risiko der Hinrichtung eines Unschuldigen nie ausgeschlossen werden.<sup>5</sup> Besonders groß dürfte der Spielraum für

---

<sup>5</sup> In den USA wurden seit 1973 113 Gefangene aus dem Todestrakt freigelassen, nachdem Beweise für ihre Unschuld aufgetaucht waren, d.h. dass sie die Verbrechen nicht begangen hatten, für die zum Tode verurteilt wurden. Einige standen kurz vor der Hinrichtung und hatten mit ihrem Todesurteil lange Jahre in Haft verbracht. Ein typisches Merkmal in diesen Fällen waren Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, die Verwertung unzuverlässiger Zeugenaussagen, materieller Beweise oder Geständnisse, sowie eine unzulängliche anwaltliche Vertretung. Andere US-Gefangene mussten ihre Hinrichtung antreten, obwohl schwere Zweifel an ihrer Schuld bestanden. Der damalige Gouverneur des US-Bundesstaats Illinois, George Ryan, verhängte im Januar 2000 ein Hinrichtungsmoratorium. Diese Entscheidung folgte dem Freispruch des 13. zum Tode verurteilten Gefangenen, der seit Wiederaufnahme der Hinrichtungen in den USA 1977 nachweislich zu Unrecht verurteilt worden war. Im selben Zeitraum waren 12 andere Gefangene in Illinois hingerichtet worden. Im Januar 2003 begnadigte Gouverneur Ryan vier zum Tode verurteilte Gefangene und wandelte

Justizirrtümer in **Weißrussland** und **Usbekistan** sein, deren Justizsystem schwere Mängel aufweist (siehe das Kapitel "Spielraum für Justizirrtümer").

Ein wichtiges Argument für die Anhänger der Todesstrafe besteht darin, dass sie notwendig sei, um den Opfern schwerer Verbrechen und ihren Angehörigen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Als Organisation, die sich für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen einsetzt, will Amnesty International das Leiden der Angehörigen von Mordopfern in keiner Weise verniedlichen. Mit einer unzuverlässigen Justiz ist aber auch ihnen genauso wenig geholfen wie denen, die in ihre Mühlen geraten. Auch stellen mehrere nicht-staatliche Organisationen die weit verbreitete Vorstellung in Frage, dass die Angehörigen von Opfern schwerer Verbrechen automatisch die Todesstrafe unterstützen. Marie Deans, die Gründerin der in den USA beheimateten Organisation Murder Victims' Families for Reconciliation (MVFR – Familienangehörige von Mordopfern für Versöhnung)<sup>6</sup>, sagte beispielsweise: *"Die Angehörigen benötigen Hilfe, um mit ihrer Trauer und dem Verlust fertig zu werden, sie brauchen Hilfe, damit ihre Wunden heilen und sie ihr Leben wieder neu aufbauen können. Aus Erfahrung wissen wir, dass Rache nicht die Antwort ist. Die Antwort besteht darin, die Gewalt zu reduzieren, und nicht darin, noch mehr Tod zu verursachen."*<sup>7</sup>

Die Endgültigkeit und die Grausamkeit, die der Todesstrafe anhaftet, macht sie zu einer ungeeigneten und inakzeptablen Antwort auf Gewaltverbrechen. Untersuchungen konnten bis heute keine überzeugenden Beweise erbringen, dass sie abschreckender wirkt als andere Strafformen.

Die jüngste Übersicht über die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sich mit dem Zusammenhang zwischen Todesstrafe und Mordrate befassen, wurde 1988 für die UN erstellt und 2002 aktualisiert. Sie kam zum Schluss, dass *"es nicht vernünftig ist, von der Hypothese auszugehen, dass die Todesstrafe auch nur marginal abschreckender wirkt als die Drohung und der Vollzug der angeblich leichteren Strafe lebenslänglicher Haft."* Die Tatsache, dass keine eindeutigen Beweise dafür existieren, dass die Todesstrafe eine einzigartige Abschreckungswirkung besitzt, weist darauf hin, dass es unsinnig und gefährlich ist, sich auf die Abschreckungshypothese als Grundlage für eine öffentliche Politik in der Todesstrafenfrage zu verlassen.<sup>8</sup>

---

alle anderen 167 Todesurteile in Illinois in Haftstrafen um.

<sup>6</sup> Marie Deans gründete die Gruppe 1976. Ihre Schwiegermutter, Penny Deans, war 1972 von einem ausgebrochenen Straftäter ermordet worden.

<sup>7</sup> Siehe: <http://www.mvfr.org/index.jsp>

<sup>8</sup> Neue Zahlen über die Kriminalität in Ländern, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, belegen keine schädliche Wirkung der Abschaffung auf die Kriminalitätsrate. In Kanada fiel die Rate für Tötungsdelikte von 3,08 pro 100.000 Einwohner im Jahre 1975 – dies war das Jahr vor der Abschaffung der Todesstrafe für Mord, auf 2,41 im Jahr 1980, seitdem ist sie weiter gesunken. 2001, 25 Jahre nach der Abschaffung, lag die Rate für Tötungsdelikte bei 1,78 pro 100.000 Einwohner, 42 Prozent niedriger als 1975. Siehe auch die Veröffentlichung von Amnesty International *"Facts and Figures on the Death Penalty"*, para. 7, AI Index: ACT 50/002/2001, website:

<http://web2.amnesty.org/library/Index/engACT500022001?OpenDocument&of=THEMES%5CDEATH+PENALTY?OpenDocument&of=THEMES%5CDEATH+PENALTY>

In seinem Beschluss vom 11. März 2004 stellte das Verfassungsgericht der Republik **Weißrussland** fest, dass die vorbeugende Wirkung der Todesstrafe gegen schwere Verbrechen nicht nachweisbar sei. So wies das Gericht darauf hin, dass die Zahl der Todesurteile in Weißrussland zwischen 1994 und 1998 stieg, zugleich aber auch die Zahl vorsätzlicher Morde unter erschwerenden Umständen, auf die potentiell die Todesstrafe steht. In den Jahren 2002 und 2003 fiel die Zahl der Todesurteile, ebenso wie die Zahl der vorsätzlichen Morde unter erschwerenden Umständen.

## Weltweiter Trend zur Abschaffung der Todesstrafe

Über die Hälfte der Staaten auf aller Welt haben mittlerweile die Todesstrafe gesetzlich oder in der Praxis abgeschafft. Im letzten Jahrzehnt haben jährlich über drei Länder die Todesstrafe für alle Delikte abgeschafft. Derzeit gibt es 118 Staaten, die die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft haben, und 78 Staaten, die sie beibehalten haben und anwenden.

Der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe ist auch im ehemaligen Sowjetraum zu beobachten. Direkt nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion besaßen noch alle unabhängig gewordenen Republiken die Todesstrafe,<sup>9</sup> inzwischen wurde sie von neun abgeschafft, in vier weiteren sind Moratorien in Kraft. **Weißrussland** und **Usbekistan** sind die einzigen Staaten, in denen zum Tode verurteilte Gefangene noch hingerichtet werden. Neben Weißrussland und Russland, sind die vier international nicht anerkannten Regionen **Abchasien**, die **Moldawische Dnjestr-Republik**, **Nagorno-Karabach (Berg-Karabach)** und **Südossetien** die einzigen Gebiete in Osteuropa und im Südkaukasus, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben.

Seit Jahren werben viele lokale und internationale Menschenrechtsgruppen beharrlich für die Abschaffung der Todesstrafe in der Region.

Als **OSZE**-Mitgliedsstaaten haben sich alle in diesem Bericht vorgestellten Staaten verpflichtet, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe im Blickfeld zu behalten.

Im 1977 erkannte die **UN-Vollversammlung** an, dass es wünschenswert sei, *„diese Strafe [die Todesstrafe] abzuschaffen“*.<sup>10</sup> 2004 wiederholte die UN-Menschenrechts-Kommission ihre Aufforderung an alle Vertragsstaaten des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), die dem Zweiten Fakultativprotokoll zum IPbPR noch nicht beigetreten sind – es bezweckt die Abschaffung der Todesstrafe, eine Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des Protokolls in Erwägung zu ziehen.<sup>11</sup> Zudem forderte die Kommission die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, *„die Todesstrafe vollständig abzuschaffen und bis dahin ein Moratorium für Hinrichtungen zu verhängen.“*

Alle Staaten in der ehemaligen Sowjetunion, die UN-Mitglied und/oder Mitglied des Europarats sind, können den Abkommen dieser Institutionen beitreten, die die Abschaffung der Todesstrafe vorsehen. Bislang haben nur fünf Staaten dieser Region – **Aserbaidshjan**, **Estland**, **Georgien**, **Litauen** und **Turkmenistan** – das Zweite Fakultativprotokoll ratifiziert. Damit haben sie sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass niemand im Bereich ihrer

---

<sup>9</sup> Als die Sowjetunion zerfiel, bildeten sich folgende Staaten auf ihrem Territorium: Weißrussland, Moldawien, Ukraine, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbaidshjan, Georgien, die Russische Föderation, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

<sup>10</sup> Resolution der UN-Vollversammlung 32/61, 8. Dezember 1977, Webseite: <http://www.un.org/documents/ga/res/32/ares32.htm>

<sup>11</sup> Resolution der Menschenrechtskommission 2004/67, 21. April 2004, E/CN.4/2004/L.94, Webseite: <http://193.194.138.190/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/cc0e2a6d48fbc470c1256d24003274d6?Opendocument>

Rechtsprechung hingerichtet wird, und *"alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die Todesstrafe im Geltungsbereich ihrer Gesetze abzuschaffen"*. Während Estland, Georgien, Litauen und Turkmenistan sich verpflichtet haben, keine Hinrichtungen in Kriegs- und Friedenszeiten zu vollstrecken, hat Aserbaidschan nach seinem Beitritt zum Zweiten Fakultativprotokoll erklärt, dass *"[Aserbaidschan] in Ausnahmefällen ... die Anwendung der Todesstrafe für schwere Verbrechen zulässt, wenn sie im Krieg oder bei Gefahr eines Kriegsausbruchs begangen wurden."*<sup>12</sup>

Der Verzicht auf die Todesstrafe ist eine der zentralen Bedingungen für die Mitgliedschaft im **Europarat**. Dies war auch ein wichtiger Anreiz für Staaten in der Region, die Todesstrafe abzuschaffen. **Georgien** und **Aserbaidschan** schufen die Todesstrafe ab, bevor sie 1997 bzw. 1998 Mitglied des Europarats wurden. Die meisten Staaten, die sie vor ihrem Beitritt zum Europarat noch nicht abgeschafft hatten, verpflichteten sich, dies im von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) gesetzten Zeitrahmen zu tun.

Der einzige von allen 45 Mitgliedstaaten, der seiner beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe noch immer nicht nachgekommen ist, ist **Russland**. Am 25. Januar 1996 ersuchte die PACE Russland, *"innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten zu ratifizieren"*.<sup>13</sup>

Alle anderen Staaten – außer **Armenien**, **Lettland** und die **Ukraine**, die das **Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe** (Protokoll Nr. 6) viel später als von der PACE gefordert ratifizierten, sind der Aufforderung der PACE bezüglich der Todesstrafe nachgekommen. Protokoll Nr. 6 sieht die Abschaffung der Todesstrafe vor, räumt den Staaten jedoch das Recht ein, sie in Kriegszeiten oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr beizubehalten.

Die **Ukraine** hat sich im September 1995 verpflichtet, Protokoll Nr. 6 innerhalb eines Jahres nach ihrem Beitritt zum Europarat zu unterzeichnen *"und mit sofortiger Wirkung ab dem Tag des Beitritts ein Hinrichtungsmoratorium in Kraft zu setzen"*. Das Land trat am 9. November 1995 dem Europarat bei. Im November 1996 wurde jedoch bekannt, dass die Ukraine 1996 über hundert Menschen heimlich hingerichtet hatte. Angesichts der Verletzung der Verpflichtungen durch die Ukraine nahm die PACE eine entschlossene Haltung ein und erklärte, *"falls weitere Hinrichtungen stattfinden sollten, werden die Beglaubigungsschreiben der ukrainischen Parlamentarierdelegation annulliert."*<sup>14</sup> Inzwischen hat die Ukraine die Todesstrafe vollständig abgeschafft.

---

<sup>12</sup> Siehe: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty19\\_asp.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty19_asp.htm)

<sup>13</sup> PACE-Äußerung Nr. 193, 1996, 25. Januar 1996, Webseite: <http://assembly.coe.int/documents/AdoptedText/ta96/EOPI193.HTM>

<sup>14</sup> PACE-Resolution 1145, 1998, 27. Januar 1998, Webseite:

**Kasachstan** hat beim Europarat den Beobachterstatus beantragt. Im Juni 2001 beschloss die PACE, *„nur bei den Staaten die Gewährung des Beobachterstatus bei der Gesamtinstitution (=dem Europarat) zu empfehlen, die ein striktes Hinrichtungsmoratorium befolgen oder die Todesstrafe bereits abgeschafft haben“*.<sup>15</sup> Im Dezember 2003 führte Kasachstan dann ein Hinrichtungsmoratorium ein.

Am 27. April 2004 wurde zwischen Peter Schieder, dem Präsidenten der PACE, und Nurtay Abikayev, dem Sprecher des Oberhauses des kasachischen Parlaments, ein *„umfassendes Kooperationsabkommen“* unterzeichnet, das auf die *„Förderung der parlamentarischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte im Lande“* abzielt. In diesem Abkommen – dem ersten seiner Art – verbürgt sich das kasachische Parlament u.a. dafür, *„sich für die ... Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen und die zuständigen Regierungsstellen dazu zu ermutigen.“*

Im September 1992 erhielt das Parlament von **Weißrussland** den Sondergaststatus bei der PACE, im März 1993 bewarb sich Weißrussland um Mitgliedschaft beim Europarat. 1997 verlor das Land aufgrund unfairer Wahlen im Jahre 1996 jedoch den Sondergaststatus wieder, und der Entwurf eines Partnerschafts und Kooperationsabkommens (PKA) mit der EU wurde etwa um die selbe Zeit annulliert. Seitdem hat der Europarat die Behörden wiederholt auf konkrete Fälle von Todesurteilen angesprochen und Weißrussland aufgefordert, seine Todesstrafenpolitik grundlegend zu ändern. So hat Walter Schwimmer, Generalsekretär des Europarats, am 8. März 2002 öffentlich erklärt: *„Weißrussland kann sich keine Hoffnung auf eine Mitgliedschaft beim Europarat machen, solange es diese brutale Strafmethoden beibehält ... Ich fordere Weißrussland daher dringend auf, rasch auf ein Moratorium hinzuarbeiten.“*<sup>16</sup>

Im Mai 2002 wurde das **Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe in allen Umständen** (Protokoll Nr. 13) zur Unterzeichnung und Ratifizierung freigegeben. Dies ist der einzige internationale Vertrag, der eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe ohne Ausnahmen vorsieht. Amnesty International begrüßt die Ratifizierung des Protokolls durch **Estland, Georgien, Litauen** und die **Ukraine, Lettland** und **Moldawien** haben das Protokoll am 3. Mai 2002 unterzeichnet, die Ratifizierung steht jedoch noch aus.

Eine der Voraussetzungen, um Mitglied der **Europäischen Union (EU)** zu werden, stellt die Abschaffung der Todesstrafe dar. **Estland, Lettland und Litauen**, die die Todesstrafe Ende der 90er Jahre abgeschafft hatten, traten im Mai 2004 der EU bei. Die gegen die Todesstrafe gerichtete Haltung der EU ist jedoch auch für Nicht-Mitglieder relevant. So beschlossen die EU-Mitgliedsstaaten 1998 in ihren *Richtlinien für eine EU-Politik gegenüber Drittländern in der Frage der Todesstrafe* sich im Rahmen der EU-

---

<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta98/eres1145.htm>.

<sup>15</sup> PACE Resolution 1253, 2001, 25 Juni 2001, Webseite:

<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta01/eres1253.htm>

<sup>16</sup> Webseite: [http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Themen/Todesstrafe/e\\_CP128\(02\).asp](http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Themen/Todesstrafe/e_CP128(02).asp)

Beziehungen zu Drittstaaten "für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen"<sup>17</sup>. **Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, die Ukraine und Usbekistan** haben mit der EU Partnerschafts- und Kooperationsabkommen abgeschlossen. Hiermit haben sie sich verpflichtet, sich auf eine Zusammenarbeit mit der EU u.a. zur Achtung und Förderung der Menschenrechte einzulassen.

---

<sup>17</sup> *Guidelines EU policy towards third countries on the death penalty*, General Affairs Council, Luxemburg, 29 Juni 1998, Section I. ii, website: [http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/human\\_rights/adp/guide\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/adp/guide_en.htm)

## Die Todesstrafe: ein problematisches Erbe der Sowjetunion

Nach der Oktober-Revolution von 1917 und während des Bestehens der Sowjetunion wurden drei Versuche unternommen, die Todesstrafe abzuschaffen. Aber jedes Mal gewannen die Befürworter der Todesstrafe die Oberhand, und so wurde die Todesstrafe zu einem festen Bestandteil der Strafjustiz in der Sowjetunion.

Am 1. Dezember 1934 beschlossen das Zentrale Exekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), dass Ermittlungen in allen Fällen, die "terroristische Organisationen" und "terroristische Akte gegen Beamte der Sowjetregierung" betrafen, nicht länger als zehn Tage dauern dürften, die Fälle ohne Beteiligung der verschiedenen Parteien verhandelt werden sollten, keine Berufungsverhandlungen oder Begnadigungsgesuche zugelassen würden und die Hinrichtung direkt nach Verhängung des Todesurteils vollstreckt werden sollte. Diese Gesetzgebung legte den Grundstein für die ausgedehnte Anwendung der Todesstrafe gegen Unschuldige in politisch motivierten Fällen, insbesondere unter der Herrschaft von Joseph Stalin.

Die seit 1961 in der Sowjetunion genutzten Strafgesetzbücher sahen für 18 Straftaten in Friedenszeiten die Möglichkeit der Todesstrafe vor, darunter auch für Delikte, die keine Gewaltanwendung beinhalteten. Auf sechzehn weitere Delikte stand die Todesstrafe als Höchststrafe, wenn sie in Kriegszeiten oder während Kampfhandlungen begangen wurden. Personen, die während des Tatzeitpunkts unter 18 waren, sowie schwangere Frauen waren von der Todesstrafe ausgenommen.

Während der *Perestroika* war es zum ersten Mal möglich, offen über die Anwendung der Todesstrafe zu diskutieren. Die Gefahr eines Justizirrtums in Todesstrafenfällen wurde an mehreren bestürzenden Beispielen deutlich gemacht, die damals in der Sowjetpresse veröffentlicht wurden.

So berichtete die Zeitung *Znamya Yunosti* (Banner der Jugend) im Oktober 1987 über den Fall des Vladimir Toisev, der in der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik wegen Mordes an seiner Frau zu Unrecht zum Tode verurteilt wurde. Seine Berufung wurde abgewiesen und er verbrachte 18 Monate in einer Zelle und wartete auf seine Hinrichtung, bevor einem von seinen Verwandten eingereichten Gnadengesuch stattgegeben wurde. Darauf wurde sein Todesurteil in eine Gefängnisstrafe von 15 Jahren umgewandelt. Er verbüßte 14 Jahre und acht Monate hinter Gittern, bis ein höheres Gericht seinen Fall revidierte und ihn freisprach – 1987, vier Monate vor Ende seiner Haftstrafe. Der Zeitung zufolge hatten die für den Fall zuständigen Ermittler von ihm während nächtlicher Verhöre ein "Geständnis" erhalten. Sie hatten dabei auch seinen 15-jährigen Bruder geschlagen, um belastendes Beweismaterial zu erhalten. Kurz nach seiner Verurteilung zum Tode scheinen die Ermittler den wahren Täter identifiziert zu haben. Sie hielten seine Identität jedoch geheim, um ihr eigenes Vorgehen somit zu vertuschen.

Die heute in **Weißrussland** gültige Gesetzgebung zur Todesstrafe ist weitgehend identisch mit jener, die zur Zeit des Prozesses gegen Vladimir Toisev in Kraft war.

Während der *Perestroika* wurden neue Grundsätze für die Strafgesetzgebung der UdSSR und die Republiken der Union ausgearbeitet und anschließend ins Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik aufgenommen. Die Zahl der Delikte in Friedenszeiten, wegen der die Todesstrafe verhängt werden kann, wurde von 18 auf sechs reduziert. Alle Frauen sowie Männer über 65 und solche, die zur Tatzeit unter 18 waren, wurden von der Todesstrafe ausgenommen. Diese Veränderungen hatten jedoch noch nicht auf alle anderen Republiken übergreifen, als die UdSSR im Dezember 1991 auseinander brach. So wurde die Todesstrafe in diesen Republiken weiterhin von den 1961 verabschiedeten Gesetzen geregelt.

Danach begannen die unabhängigen Republiken, nach und nach bestimmte Delikte von der Liste der mit dem Tode strafbaren Verbrechen zu streichen. Es gab aber auch Ausnahmen von dieser Regel, so führten einige Staaten noch zusätzliche Delikte wie "Biozid", "Terrorismus", "Einsatz von Massenvernichtungswaffen und "Herstellung und Handel mit Drogen in großem Ausmaß" ein.

Aus der Sowjetzeit erbten die unabhängigen Republiken auch das Prinzip der Geheimniskrämerei in Sachen Todesstrafe. So veröffentlichte das Justizministerium der UdSSR erst 1991 statistische Angaben über die Todesstrafe, die jahrzehntelang zurück gehalten worden waren. Selbst während der *Perestroika* gab es keine amtlichen Informationen über den Ort der Hinrichtungen. Auch die Hinrichtungen selbst wurden von Vorschriften geregelt, zu denen nur eine kleine Zahl von Auserwählten Zugang hatte.

Die meisten Einzelheiten über die Anwendung der Todesstrafe in der Sowjetunion wurden auch erst nach dem Zusammenbruch der UdSSR bekannt. Die Informationen über die Hinrichtungen, die Amnesty International aus verschiedenen Republiken der ehemaligen Sowjetunion erhalten hat, zeichnen ein düsteres Bild von der Praxis. Sobald der Gefängnisdirektor die Mitteilung erhalten hatte, dass das Gnadengesuch eines Gefangenen abgelehnt worden war, rief er üblicherweise eine spezielle Kommission zusammen, in der er selbst, ein Staatsanwalt und ein Arzt vertreten waren. Der Verurteilte wurde dann aus der Zelle vorgeladen, und ihm wurde der Text der Ablehnung der Begnadigung in Gegenwart der Kommission vorgelesen. Unmittelbar danach wurde der Gefangene in eine nahe gelegene Zelle überführt und dort von einem einzelnen Henker mit einem Revolver erschossen.

Weder der Gefangene noch seine Angehörigen erhielten im voraus irgend eine Mitteilung über das Hinrichtungsdatum und auch keine Gelegenheit für einen Abschiedsbesuch. Dem Gefangenen wurden nach der Verlesung des Ablehnungsbescheids nur wenige Minuten Zeit gelassen, sich mit der direkt bevorstehenden Hinrichtung zurecht zu finden. Die Leiche des Gefangenen wurde dann weggeschafft und heimlich begraben. Die Angehörigen hatten kein Recht auf Rückgabe des Leichnams oder auf eine Mitteilung des Bestattungsorts. Noch heute werden Angehörige in **Weißrussland** und **Usbekistan** nicht im voraus über das Hinrichtungsdatum informiert und auch nicht, wo der Tote bestattet wurde.

## Der derzeitige Status der Todesstrafe im ehemaligen Sowjetraum

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über den derzeitigen Status der Todesstrafe in allen Staaten, die aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangen sind, sowie in den international nicht anerkannten Regionen Abchasien, der Moldawischen Dnjestr-Republik, Berg-Karabach und Südossetien.

In Anhang 1 findet sich eine Übersichtstabelle über die wichtigsten internationalen Verpflichtungen, die die Regierungen dieser Region eingegangen sind, soweit sie für die Todesstrafe relevant sind.

### **Weißrussland und Usbekistan: die letzten Henker**

#### **WEIßRUSSLAND**

##### **Internationale Verpflichtungen**

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1973
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	30/09/1992
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Mitgliedschaft im Europarat	<b>Nein</b>
Protokoll Nr. 6 des Europäischen Abkommens	<b>Nein</b>
Protokoll Nr. 13 des Europäischen Abkommens	<b>Nein</b>

Weißrussland behält die Todesstrafe für eine lange Liste von Straftaten bei: 12 in Friedenszeiten und zwei in Kriegszeiten. Diese sind: "Entfesselung oder Führung eines Angriffskriegs" (Artikel 122 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von Weißrussland), "Mord an einem Vertreter eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation mit dem Ziel, internationale Spannungen oder einen Krieg auszulösen" (Art. 124 Abs. 2), "internationaler Terrorismus" (Art. 126), "Genozid" (Art. 127), "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" (Art. 128), "vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen" (139 Abs. 2), "Terrorismus" (Art. 289 Abs. 3), "terroristische Handlungen" (Art. 359), "Hochverrat in Einheit mit Mord" (Art. 356 Abs. 2), "Verschwörung zur Machtergreifung" (Art. 357 Art. 3), "Sabotage" (Art. 360 Abs. 2), "Mord an einem Polizeibeamten" (Art. 362), "Einsatz von Massenvernichtungswaffen" (Art 134), und "Mord an einer Person unter Verletzung des Völker- und Gewohnheitsrechts im Krieg" (Art. 135 Abs. 3). In allen Fällen ist die Todesstrafe fakultativ, d.h. sie steht im Belieben des Gerichts. In Weißrussland werden praktisch alle Todesurteile wegen "vorsätzlichen Mordes unter erschwerenden Umständen" verhängt.

Laut Artikel 24 der Verfassung von Weißrussland, "[hat jede] Person ein Recht auf Leben. Der Staat wird das Leben des Einzelnen vor jeglichen illegalen Verletzungen schützen. Bis zu ihrer Abschaffung darf die Todesstrafe in Übereinstimmung mit den Gesetzen als

*Ausnahmestrafe für besonders schwere Verbrechen und nur gemäß gerichtlichen Spruchs verhängt werden.“*

Das Strafgesetzbuch von Weißrussland nimmt Männer, die zum Tatzeitpunkt unter 18<sup>18</sup> waren und alle, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung über 65<sup>19</sup> sind, sowie alle Frauen<sup>20</sup> von der Todesstrafe aus. Dem Strafvollzugsgesetz zufolge wird die Hinrichtung eines Gefangenen im Todestrakt, der als geisteskrank diagnostiziert wurde, suspendiert. Ein Gericht muss dann entscheiden, ob der Gefangene sich einer medizinischen Zwangsbehandlung unterziehen muss. Wenn der Gefangene seine Gesundheit wiedererlangt, entscheidet das Gericht, ob er hingerichtet oder seine Strafe durch eine andere Strafe ersetzt werden soll.<sup>21</sup>

Gefangene, die zum Tode verurteilt wurden, werden im Isolations-Untersuchungsgefängnis von Minsk (SIZO Nr. 1) durch Erschießen hingerichtet. Weder die Angehörigen noch die Gefangenen im Todestrakt werden über das Hinrichtungsdatum im voraus informiert. Die Angehörigen erhalten die Todesbescheinigung, nachdem die Hinrichtung vollstreckt wurde, allerdings können bis dahin mehrere Wochen vergehen. Der Leichnam des Hingerichteten wird der Familie nicht zur Beerdigung übergeben, auch wird sie nicht benachrichtigt, wo der Leichnam bestattet.<sup>22</sup> (Siehe das Kapitel "Geheimhaltung").

### **Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe?**

Weißrussland hat die Zahl der Straftaten, die entsprechend dem sowjetischen Strafgesetzbuch von 1961 mit dem Tode bestraft werden konnten, seit seiner Unabhängigkeit reduziert. So hob das Parlament am 6. Juli 1993 die Todesstrafe für vier Tatbestände auf, die Wirtschaftsdelikte betrafen, und ersetzten sie durch eine maximal 15-jährige Gefängnisstrafe ohne das Recht, auf Bewährung freigelassen zu werden. Allerdings hat Weißrussland der Liste todeswürdiger Verbrechen auch neue Delikte zugefügt. Als das UN-Menschenrechtskomitee in Genf im Oktober 1997 den vierten periodischen Bericht der Regierung Weißrusslands über die Umsetzung des IPbPR behandelte, beklagte es die Verabschiedung von Erlassen, in denen neue Delikte mit möglicher Todesstrafe festgelegt wurden, so den Erlass des Präsidenten Nr. 21 vom 21. Oktober 1997 "über die Bekämpfung des Terrorismus".

Weißrussland hat zwar keine umfassenden statistischen Angaben über Todesurteile und Hinrichtungen veröffentlicht, dennoch liegen ausreichend veröffentlichte Informationen vor, um festzustellen, dass die Zahl der Todesurteile seit 1999 abgenommen hat. Während zwischen 1991 und 1999 jährlich zwischen 20 und 47 Menschen zum Tode verurteilt wurden, waren es 1999 13 Personen, und vier bis sieben jährlich bis 2003. Laut Oberst Oleg Alkayev, wurden in der Zeit, in der er Direktor des SIZO Nr. 1 in Minsk war, also zwischen Dezember

---

<sup>18</sup> Artikel 59.2.1 des Strafgesetzbuchs.

<sup>19</sup> Artikel 59.2.3 des Strafgesetzbuchs.

<sup>20</sup> Artikel 59.2.2 des Strafgesetzbuchs.

<sup>21</sup> Artikel 176 des Strafvollzugsgesetzes.

<sup>22</sup> Artikel 175 des Strafvollzugsgesetzes.

1996 und Mai 2001, 134 Gefangene hingerichtet. Er berichtete, das Präsident Alexander Lukaschenko in dieser Zeit nur einen Mann begnadigt habe.

Während in den ersten Jahren der Unabhängigkeit Weißrusslands nur Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 waren, und schwangere Frauen von der Todesstrafe ausgenommen waren, wurde am 1. März 1994 ein Gesetz verabschiedet, das alle Frauen von dieser Strafe befreite. Das Strafgesetzbuch, das im Januar 2001 in Kraft trat, nahm darüber hinaus alle Männer, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung über 65 sind, von der Todesstrafe aus.

Am 13. Juni 2002 sprach das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung Weißrusslands eine Reihe von Empfehlungen an mehrere Regierungsstellen und staatliche Instanzen aus, so den Ministerrat, den Innenminister und den Obersten Gerichtshof, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Entscheidung über eine Änderung der Politik in Sachen Todesstrafe zu begünstigen. Im März 2004 wies das Verfassungsgericht der Republik Weißrussland darauf hin, dass die fraglichen Instanzen auf das Ersuchen bislang noch nicht zufriedenstellend geantwortet hätten.

Am 4. November 2003 richtete das Parlament von Weißrussland eine Anfrage an das Verfassungsgericht, ob die Todesstrafe mit der weißrussischen Verfassung und internationalen Normen in Einklang stehe. Der Abgeordnete Andrei Nareiko hatte die Initiative zu dieser Anfrage mit der Begründung ergriffen, dass die Artikel des Strafgesetzbuchs, die die Anwendung der Todesstrafe vorsehen, in Widerspruch zu Artikel 24 der Verfassung zu stehen scheinen. Denn dieser garantiert das Recht auf Leben für jeden Einzelnen und fordert, dass der Staat menschliches Leben vor jeglicher gesetzwidrigen Verletzung schützt (siehe oben). Andrei Nareiko stützte seine Anfrage auf vorangegangene Entscheidungen der Verfassungsgerichte von Ungarn und Litauen, die entschieden hatten, dass die Todesstrafe verfassungswidrig sei und nicht in Einklang mit internationalen Normen stehe.

Am 11. März 2004 setzte sich das Verfassungsgericht in seinem Gutachten mit der Frage auseinander, ob die Bestimmungen im Strafgesetzbuch von Weißrussland zur Todesstrafe der weißrussischen Verfassung und den internationalen Normen entsprächen. Das Gericht befand, dass mehrere Artikel des geltenden Strafgesetzbuchs nicht im Einklang mit der Verfassung stünden, und dass das Staatsoberhaupt und das Parlament unter den gegenwärtigen Umständen einen Gesetzakt zur Abschaffung der Todesstrafe oder – als ersten Schritt – zur Einführung eines Moratoriums verabschieden könnten. Das Verfassungsgericht fügte hinzu, dass einer der Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe in Weißrussland im Referendum von 1996 zu suchen sei, das eine ganze Reihe von Themen umfasste, darunter auch die Todesstrafe. Laut Berichten stimmten damals 80,44 Prozent der Bevölkerung von Weißrussland gegen die Aufhebung der Todesstrafe. Das Gericht wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Meinungserhebung im Strafgesetzbuch eine Höchstgefängnisstrafe von 15 Jahren vorgesehen war. Im Dezember 1997 sei aber die lebenslängliche Haft eingeführt worden. Auch hob das Gericht hervor, dass die Todesstrafe in vielen europäischen Staaten abgeschafft worden sei, obwohl die Öffentlichkeit die Todesstrafe stark befürwortete. Auch betonte es, dass die Ergebnisse des Referendums von 1996 keine bindende Wirkung hätten.

Amnesty International fordert die Behörden Weißrusslands auf, diese wegweisende Entscheidung des Verfassungsgerichts zu einem Ausgangspunkt für eine rasche Abschaffung der Todesstrafe zu machen und zumindest ein Moratorium für Todesurteile und Hinrichtungen einzuführen, solange die Politik des Landes in dieser Frage einer umfassenden Revision unterzogen wird.

## USBEKISTAN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1995
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	28/09/1995
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1999

Usbekistan behält die Todesstrafe für zwei Tatbestände bei: für "vorsätzlichen Mord unter erschwerenden Umständen" (Artikel 97 Abs. 2 usbek. Strafgesetzbuch) und "Terrorismus" (Art. 155 Abs. 3).

Die Todesstrafe wird in der Verfassung des Landes nicht erwähnt. Laut Artikel 13 beruht die *"Demokratie in der Republik Usbekistan auf Grundsätzen, die der gesamten Menschheit gemein sind, und wonach der Mensch, sein Leben, seine Freiheit, seine Ehre und andere unveräußerliche Rechte das höchste Gut darstellt."*

Die Behörden haben es durchgehend versäumt, umfassende statistische Daten, darunter auch Zahlen über die Todesurteile und Hinrichtungen bekannt zu geben. Im September 2001 erklärte Präsident Karimow öffentlich, dass in Usbekistan jährlich etwa 100 Menschen hingerichtet werden.

Mehrere einheimische Menschenrechtsgruppen sind der Ansicht, dass die wahre Zahl bei rund 200 Hinrichtungen jährlich liegt. Amnesty International registriert sämtliche Todesurteile und Hinrichtungen, von denen sie Kenntnis erhält. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Daten nur einen Bruchteil aller Fälle widerspiegeln, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass Gefangene im Todestrakt oder ihre Angehörigen Zugang zu Einzelpersonen oder Organisationen finden, die die Informationen über ihren Fall registrieren und verbreiten oder in der Sache aktiv werden. Die Zahlen, die Amnesty International seit 1999 verzeichnet hat, sind: 51 Todesurteile und 20 Hinrichtungen 1999; 25 Todesurteile und sechs Hinrichtungen 2000; 30 Todesurteile und sieben Hinrichtungen 2001; 51 Todesurteile und 11 Hinrichtungen 2002; 22 Todesurteile und 27 Hinrichtungen 2003; und sechs Todesurteile und 10 Hinrichtungen bis zum 20. August 2004, soweit Amnesty International davon informiert ist.

Laut amtlichen Angaben hat die Zahl der Todesurteile, die in Usbekistan verhängt wurden, seit 1999 kontinuierlich abgenommen: die Zahl der Todesurteile im Jahr 2000 lag 22,7% unter dem Wert für 1999; 2001 lag sie 21,8% unter dem Vorjahr; 2002 war sie 44,8 % niedriger als 2001; und 2003 war sie 26 % niedriger als 2002. Angesichts des Fehlens

umfassender statistischer Angaben, u.a. über die genaue Zahl der jährlichen Todesurteile und Hinrichtungen, ist es unmöglich nachzuprüfen, ob die behauptete Abnahme der Todesurteile der Wahrheit entspricht.

Artikel 50 des Strafgesetzbuchs von Usbekistan nimmt alle Männer, die zum Tatzeitpunkt unter 18 waren oder zur Urteilsverkündung über 60 sind, von der Todesstrafe aus, ebenso generell alle Frauen. Der Artikel macht zwar keine zusätzlichen Ausführungen zu geistig Behinderten, allerdings enthält das Strafgesetzbuch eine Reihe von Schutzbestimmungen, die die Hinrichtung geistig Behinderter verbieten. Trotzdem wurden geistige Behinderungen in einigen Fällen Berichten zufolge ignoriert. In anderen Fällen sollen Geheimdienstorgane das Ergebnis des ärztlichen Gutachtens beeinflusst haben, das vom Gericht angefordert wurde. (Siehe hierzu das Kapitel "Fallbeispiele").

Zum Tode verurteilte Gefangene werden durch Erschießen hingerichtet. Die Behörden haben bislang den Ort der Hinrichtung geheim gehalten, aber es wird weithin angenommen, dass sie im Taschkenter Gefängnis exekutiert werden.

Zum Tode verurteilte Gefangene werden nicht im voraus über ihr Hinrichtungsdatum informiert, sie leben in ständiger Angst, zu jedem beliebigen Zeitpunkt hingerichtet zu werden (siehe das Kapitel "Geheimhaltung").

Auch die Angehörigen werden nicht im voraus über das Hinrichtungsdatum informiert. So wird ihnen die Möglichkeit genommen, Abschied zu nehmen. Auch wird ihnen der Leichnam des Hingerichteten nicht zur Beerdigung ausgehändigt und der Bestattungsort verheimlicht.<sup>23</sup> (siehe das Kapitel "Geheimhaltung").

### **Schritte auf dem Weg zur Abschaffung?**

Die usbekische Ombudsfrau für Menschenrechte, Sayora Rashidova, informierte Amnesty International 1998, dass die Regierung eine Politik der stufenweisen Abschaffung der Todesstrafe verfolge. Regierungsvertreter erklärten, dass sich dieser Trend in einer schrittweisen Reduzierung der Delikte äußere, für die die Todesstrafe verhängt werden könne, sowie darin, dass Männer unter 18 und über 60 sowie Frauen von der Todesstrafe ausgenommen seien.

Zu seiner Unabhängigkeit 1991 hatte Usbekistan das Strafgesetzbuch der UdSSR geerbt, das damals schon drei Jahrzehnte in Kraft war und die Todesstrafe für über 30 Delikte in Kriegs- und Friedenszeiten vorsah. Als Usbekistan 1994 ein neues Strafgesetzbuch verabschiedete, konnte die Todesstrafe für 13 Delikte verhängt werden.<sup>24</sup> 1998 änderte die

---

<sup>23</sup> Artikel 140 des Strafvollzugsgesetzes.

<sup>24</sup> Und zwar für: "vorsätzlichen Mord unter erschwerenden Umständen" (Artikel 97 Abs. 2 StGB); "Vergewaltigung" (Artikel 118 Abs. 4); "Befriedigung unnatürlicher sexueller Bedürfnisse mit Gewalt" (Artikel 119 Abs. 4); "Angriffskrieg" (Artikel 151 Abs. 2); "Verstoß gegen Völker- und Gewohnheitsrecht im Krieg" (Artikel 152); "Genozid" (Artikel 153); "Terrorismus" (Artikel 155 Abs. 3); "Hochverrat" (Artikel 157 Abs. 1); "Versuchter Anschlag auf das Leben des Präsidenten von Usbekistan" (Artikel 158 Abs. 1); "Spionage" (Artikel 160 Abs. 1); "Bildung einer kriminellen

*Oliy Majlis* (das Parlament) das Strafgesetzbuch, um die Zahl von Kapitaldelikten auf acht zu reduzieren.<sup>25</sup> Am 29. August 2001 wurde die Zahl durch weitere parlamentarische Änderungen auf vier herabgesetzt: "vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen", "Angriffskrieg"<sup>26</sup>, "Genozid" und "Terrorismus". Am 12. Dezember 2004 (??2003!) verabschiedete das Parlament (*Oliy Majlis*) ein Gesetz mit dem Titel "Änderungen und Ergänzungen zu mehreren Rechtsakten der Republik Usbekistan", durch das die Zahl der Delikte im Strafgesetzbuch von Usbekistan, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, von vier auf folgende zwei verringert wurde: "vorsätzlichen Mord unter erschwerenden Umständen" und "Terrorismus".

Tamara Chikunova, Vorsitzende der lokalen Menschenrechtsgruppe 'Mütter gegen Todesstrafe und Folter', bezeichnete die Reduzierung der Kapitaldelikte nur als "*Geste*" und "*reine Augenwischerei*". Es wird allgemein davon ausgegangen, dass die meisten Todesurteile in Usbekistan wegen "vorsätzlichen Mordes unter erschwerenden Umständen" verhängt wurden. Die Weigerung der Behörden, umfassende Statistiken zu veröffentlichen, macht es unmöglich, nachzuprüfen, ob die Reduzierung der Kapitaldelikte überhaupt einen Einfluss auf die tatsächliche Zahl von Todesurteilen hatte.

Amnesty International hat die Aufhebung von mindestens 12 Todesurteilen seit 2000 begrüßt, auf die die usbekischen Behörden von der internationalen Öffentlichkeit und dem UN- Menschenrechtskomitee angesprochen worden waren.<sup>27</sup> In der selben Zeit hat Usbekistan jedoch mindestens 14 Gefangene hingerichtet, obwohl das UN- Menschenrechtskomitee intervenierte und auch sonst internationale Bedenken geäußert worden waren.<sup>28</sup>

Takhtapulat Riskiyev, der Botschafter Usbekistans in Großbritannien, informierte Amnesty International in einem Brief vom 23. Juni 2004, dass "*die Todesstrafe in der jüngsten Periode überhaupt nicht zur Anwendung gebracht worden sei.*" Amnesty International bat den Botschafter um weitere Informationen zum Hintergrund seiner

---

Vereinigung" (Artikel 242 Abs. 1); "Schmuggel" (Artikel 246 Abs. 2); und "Illegaler Verkauf von Drogen oder psychotropen Substanzen" (Artikel 272 Abs. 5).

<sup>25</sup> Folgende Delikte konnten mit dem Tode bestraft werden: "Vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen", "Vergewaltigung", "Angriffskrieg", "Genozid", "Terrorismus", "Hochverrat", "Spionage", "Illegaler Verkauf von Drogen oder psychotropen Substanzen".

<sup>26</sup> Abs. 2 des Artikels zum "Angriffskrieg" (Artikel 151 StGB) bestimmt, dass "*die Eröffnung oder Führung eines Angriffskriegs*" mit Gefängnis von 15 bis 20 Jahren oder mit dem Tode strafbar ist.

<sup>27</sup> Diese Zahl beruht auf Informationen, die Amnesty International am 20. August 2004 erhalten hat.

<sup>28</sup> Diese Zahl beruht auf Informationen, die Amnesty International am 20. August 2004 erhalten hat.

Die Namen derer, die trotz Intervention durch das UN-Menschenrechtskomitee hingerichtet wurden: **Maksim Strakhov** (Hinrichtung Mai 2002), **Nigmatullo Fayzullayev** (Hinrichtung April 2002), **Refat Tulyaganov** (Hinrichtung Januar 2002), **Zholdaysbay Kobeyzinov** (Hinrichtung November 2002), **Oralbay Keunimazhev** (Hinrichtung November 2002), **Ilkhom Babazhanov** (Hinrichtung Mai 2003), **Maksud Ismailov** (Hinrichtung Mai 2003), **Azamat Uteyev** (Hinrichtung Mai 2003), **Muzaffar Mirzayev** (Hinrichtung Juni 2003), **Otabek Makhmudov** (Hinrichtung November 2003), **Zhasur Madrakhimov** und **Bakhtiyar Yusupov** (Hinrichtung März 2004); **Azizbek Karimov** und **Yusuf ZhuMaiev** (Hinrichtung August 2004).

Äußerung, hatte bis zum 20. August 2004 jedoch noch keine Antwort erhalten. Im Juli 2004 hatte die usbekischen Behörden jedoch das Büro der OSZE - das Office for Democratic Institutions (ODIHR) – informiert, dass in Usbekistan kein Moratorium in Kraft sein, und Amnesty International war über jüngste Berichte entsetzt, wonach auch weiterhin Gefangene hingerichtet wurden, zu deren Gunsten das UN-Menschenrechtskomitee interveniert hatte.<sup>29</sup>

Als Reaktion auf die harte Kritik u.a. auch an der Todesstrafenpraxis Usbekistans durch den UN-Sonderberichterstatter über die Folter, der Usbekistan Ende November bis Anfang Dezember 2002 besuchte, stellten die usbekischen Behörden einen Aktionsplan auf. Die Endfassung lag im Jahr 2004 vor. Laut diesem Plan verpflichtete sich Usbekistan, eine Reihe von Maßnahmen zur Todesstrafe zu ergreifen. So soll die Praxis der Aufhebung von Todesurteilen in Einzelfällen im Jahr 2004 einer Überprüfung durch das Plenum des Obersten Gerichtshofs unterzogen werden, es sollen Vorschriften ausgearbeitet werden, *“die Angehörigen von Personen, die zum Tode verurteilt wurden, in Einklang mit internationalen Normen zu informieren”*, dem Parlament soll 2005 ein Gesetzesentwurf über *“Änderungen und Ergänzungen zum Strafvollzugsgesetz”* vorgelegt werden, und im zweiten Quartal des Jahres 2004 sollen *“Empfehlungen an Ministerien und Behörden über die unbedingte Umsetzung von Übergangsmaßnahmen”* vorbereitet werden. Amnesty International drängte auf eine vollständige Umsetzung des Aktionsplans durch die Behörden.

Weitere Informationen über die Todesstrafe in Usbekistan finden sich im ai-Bericht *“Gerechtigkeit erst im Himmel – die Todesstrafe in Usbekistan”* (*‘Justice only in heaven’ – the death penalty in Uzbekistan*).<sup>30</sup>

## **Hinrichtungsmoratorien**

### **ABCHASIEN (nicht international anerkannt)**

In der international nicht anerkannten Region Abchasien<sup>31</sup> soll ein de-facto-Moratorium für Hinrichtungen in Kraft sein. Nach dem Strafgesetzbuch der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik, das in Abchasien noch immer in Kraft sein soll, kann die Todesstrafe für eine lange Liste von Straftaten in Kriegs- und Friedenszeiten verhängt werden, darunter auch für Wirtschaftsverbrechen. Allerdings ist nicht bekannt, was für Änderungen bezüglich der Todesstrafe von den abchasischen Behörden am Strafgesetzbuch vorgenommen wurden.

---

<sup>29</sup> Siehe auch Presseerklärung von Amnesty International *Uzbekistan: Two more executions despite UN intervention*, 13 August 2004, AI Index: EUR 62/016/2004.

<sup>30</sup> AI Index: EUR 62/011/2003, deutsche Version erhältlich bei ai2337@hotmail.com  
website: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR620112003?open&of=ENG-UZB>

<sup>31</sup> Da Abchasien, die moldawische Dnjestr-Republik, Berg-Karabach und Südossetien international nicht als unabhängige Staaten anerkannt sind, betrachtet die Weltgemeinschaft sie als Teile von Georgien, Moldawien, Aserbaidschan bzw. Georgien, die durch die internationalen Verpflichtungen dieser Staaten gebunden sind. Die international nicht anerkannten Regionen erkennen diese Verpflichtungen jedoch nicht an.

Todesurteile wurden weiterhin verhängt, und soweit Amnesty International bekannt, wurden mindestens 25 Todesurteile verhängt, seit Abchasien sich 1992 von Georgien unabhängig erklärte. Man nimmt an, dass eine Reihe von zum Tode verurteilten Gefangenen seit vielen Jahren unter harten Haftbedingungen eingesperrt sind, in ständiger Ungewissheit über ihr Schicksal, eine Situation, die einer grausamen und unmenschlichen Behandlung gleichkommt.

Es wird davon ausgegangen, dass in Abchasien mindestens eine Frau zum Tode verurteilt wurde. Laut Berichten ist sie im Todestrakt an Krebs gestorben.

Zum Tode verurteilte Gefangene werden in Abchasien in Hafteinrichtungen des Innenministeriums in Suchumi (abchasisch: Suchum) festgehalten.

### **MOLDAWISCHE DNJESTR-REPUBLIK (nicht international anerkannt)**

Seit Januar 1999 soll in der international nicht anerkannten Moldawischen Dnjestr-Republik Hinrichtungsmoratorium in Kraft sein.<sup>32</sup> Das Moratorium wurde durch Erlass des Präsidenten Nr. 263 vom 6. Juli 1999 eingeführt.

Im August 2003 zeigte sich Amnesty International in einem Brief an den Justizminister der Moldawischen Dnjestr-Republik über Berichte besorgt, wonach das Todesurteil gegen Fyodor Negrya am 25. Juni vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde. Im September bestätigte der das Justizministerium, dass Fyodor Negrya zum Tode verurteilt worden sei, versicherte Amnesty International aber, dass das Hinrichtungsmoratorium in der Moldawischen Dnjestr-Republik weiter in Kraft sei.

### **KASACHSTAN**

#### **Internationale Verpflichtungen**

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	2. Dez. 2003 ( <b>unterzeichnet, nicht ratifiziert</b> )
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1999

Am 17. Dezember 2003 unterzeichnete der Präsident von Kasachstan einen Erlass über ein Hinrichtungsmoratorium, das am 19. Dezember in Kraft trat. Die Generalstaatsanwaltschaft wurde angewiesen, alle anhängigen Todesurteile einer Revision zu unterziehen. Am 29. Dezember wurde vom Senat Kasachstans ein Gesetzesentwurf verabschiedet, der lebenslängliche Haft als Alternative zur Todesstrafe einführt und am 1. Januar 2004 in Kraft trat.

<sup>32</sup> Siehe Fußnote 31.

Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung bestimmt: *„Niemand hat das Recht, einen Menschen willkürlich seines Lebens zu berauben. Das Gesetz wird die Todesstrafe als außerordentliche Maßnahme zur Bestrafung besonders schwerer Verbrechen vorsehen und der verurteilten Person das Recht gewähren, Antrag auf Begnadigung zu stellen.“*

Laut amtlichen Informationen, die Amnesty International im Juli 2004 erhalten hat, befanden sich zu dem Zeitpunkt 27 zum Tode verurteilte Gefangene in kasachischen Gefängnissen, die von diesem Hinrichtungsmoratorium betroffen waren. Zehn von ihnen befanden sich im Gefängnis von Karaganda, sieben in Almaty, drei in Kaschketau, je zwei in Kostanau bzw. in Petropavlovsk und je einer in Atyrau, Astana und Pavlodar.

Amnesty International hat von einem Todesurteil erfahren, dass vom Regionalgericht Akmola verhängt wurde, nachdem das Moratorium in Kraft getreten war. Das Todesurteil wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof aufgehoben und durch lebenslängliche Haft ersetzt.

Das derzeitige Strafgesetzbuch Kasachstans sieht die Todesstrafe für 18 Delikte vor, 10 davon militärische Delikte, sofern sie in Kriegszeiten begangen wurden. Es handelt sich um folgende Straftatbestände: *„vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen“* (Artikel 96 Abs. 2 kasachisches Strafgesetzbuch), *„Führung eines Angriffskriegs“* (Art. 156 Abs. 2), *„Einsatz verbotener Mittel und Methoden der Kriegführung“* (Art. 159 Abs. 2), *„Genozid“* (Art. 160), *„Teilnahme als Söldner an einem bewaffneten Konflikt“* (Art. 162 Abs. 4), *„Hochverrat“* (Art. 165), *„Anschlag auf das Leben des Präsidenten“* (Art. 167), *„Sabotage“* (Art. 171), *„Terrorismus“* (Art. 233 Abs. 4), *„Anschlag gegen eine Person, die Recht spricht oder Ermittlungen führt“* (Art. 340), *„Befehlsverweigerung oder Nichtbefolgung eines Befehls“* (Art. 367 Abs. 3), *„Auflehnung gegen einen Vorgesetzten“* (Art. 368 Abs. 3), *„Ausübung von Gewalt gegen einen Vorgesetzten“* (Art. 369 Abs. 3), *„Desertion“* (Art. 373 Abs. 3), *„Entziehung vom Militärdienst“* (Art. 374 Abs. 3), *„Verletzung der Wachtpflicht“* (Art. 375 Abs. 3), *„Machtmissbrauch“* (Art. 380 Abs. 3) und *„Überlassen oder Übergabe von Waffen an den Feind“* (Art. 383).

Alle Frauen sowie Männer, die zum Tatzeitpunkt unter 18 waren oder zur Urteilsverkündung über 65 sind, sind von der Todesstrafe ausgenommen.<sup>33</sup> Todesurteile können in Gefängnisstrafen von 25 Jahren oder lebenslänglich umgewandelt werden.<sup>34</sup>

Nach dem Strafvollzugsgesetz von Kasachstan haben die Angehörigen das Recht, zwei Jahre nach der Hinrichtung über den Ort informiert zu werden, wo der hingerichtete Gefangene beerdigt liegt (Artikel 167 Abs. 4).<sup>35</sup>

## KIRGISISTAN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)	1994
--	------

---

<sup>33</sup> Artikel 49 Abs. 3 StGB.

<sup>34</sup> Ibid.

<sup>35</sup> Artikel 167 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz.

Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	07/10/1994
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1999

Am 5. Dezember 1998 unterzeichnete Präsident Askar Akayev einen Erlass für ein zweijähriges Moratorium der die Vollstreckung von Hinrichtungen. Es trat nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung am 8. Dezember in Kraft. Im Erlass heißt es, dass das Moratorium von den *"Grundsätzen des Humanismus, der Achtung und Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten"* inspiriert sei; es bezog sich namentlich auf den 50. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Da das 1998 verkündete Moratorium im Jahr 2000 auslief, hat es der Präsident Jahr für Jahr verlängert. Am 30. Dezember 2003 gab er den Erlass heraus, das Moratorium zum 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Artikel 18 Abs. 4 der Verfassung bestimmt, dass *"die Todesstrafe nur in Ausnahmefällen auf der Basis eines Gerichtsurteils angewandt werden kann."*<sup>36</sup>

Im Januar 2002 veröffentlichte die Regierung das Nationale Programm für Menschenrechte von 2002 bis 2010.<sup>37</sup> Nach diesem Programm, *"steht die Kirgisische Republik im Jahr 2010, wenn die sozio-ökonomischen ... politischen und gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, vor der Entscheidung, die Todesstrafe auf der Ebene der Verfassung abzuschaffen."*

Laut amtlichen Informationen wurden zwischen dem 30. Juni 2003 und dem 30. Juni 2004 31 Personen zum Tode verurteilt. Mindestens 140 Männer sollen zum 20. August 2004 im Todestrakt inhaftiert gewesen sein. Ihre Zahl ist ständig gestiegen, seit das Hinrichtungsmoratorium 1998 in Kraft getreten ist. Dies bedeutet, dass einige der zum Tode verurteilten Gefangenen seit Jahren ständig in einem Zustand der Ungewissheit über ihr Schicksal und zudem unter sehr harten Haftbedingungen leben, was allein einer grausamen und unmenschlichen Behandlung gleichkommt.

Nach dem Strafgesetzbuch der Kirgisischen Republik kann wegen drei Straftaten die Todesstrafe verhängt werden. Dies sind: *"vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen"* (Artikel 97), *"Vergewaltigung einer/s Jugendlichen unter 14 mit besonders schweren Folgen"* (Art. 129 Abs. 4), und *"Genozid"* (Art. 373).

Männer unter 18 sowie alle Frauen sind von der Todesstrafe ausgenommen.<sup>38</sup>

Angehörige von Gefangenen, die noch vor Inkrafttreten des Moratoriums hingerichtet wurden, wurden nicht über den Bestattungsort informiert. Das derzeit in Kirgisistan gültige

<sup>36</sup> Artikel 18 Abs. 4 der Verfassung der Kirgisischen Republik.

<sup>37</sup> Nationales Programm für Human Rights von 2002 bis 2010. Siehe auch den relevanten Erlass des Präsidenten vom 2. Januar 2002 auf:

[http://www.gov.kg/index.php?name=EZCMS&menu=2900&page\\_id=88](http://www.gov.kg/index.php?name=EZCMS&menu=2900&page_id=88)

<sup>38</sup> Artikel 50 Abs. 2 Strafgesetzbuch.

Strafvollzugsgesetz legt weiterhin fest, dass "der Leichnam nicht zur Beerdigung herausgegeben wird. Über den Bestattungsort wird keine Auskunft erteilt."<sup>39</sup>

### **BERG-KARABACH (nicht international anerkannt)**

Die selbst erklärte Republik Berg-Karabach<sup>40</sup>, eine Enklave mit mehrheitlich ethnisch armenischer Bevölkerung im Westen Aserbaidschans, steht derzeit *de facto* nicht unter der Kontrolle der aserbaidschanischen Regierung. Soweit Amnesty International bekannt ist, beruht das dort gebräuchliche Strafgesetzbuch noch immer auf dem von der Sowjetunion geerbten Vorbild, das die Todesstrafe für eine große Zahl von Delikten vorsieht. Nach Kenntnissen von Amnesty International besteht in Berg-Karabach jedoch ein *de facto* Moratorium für Hinrichtungen. Todesurteile werden nach wie vor verhängt.

Da die Informationslage über die Todesstrafe in Berg-Karabach sehr dürftig ist, ist unbekannt, wie viele Todesurteile jährlich verhängt werden und wie viele Personen derzeit im Todestrakt inhaftiert sind.

### **Moratorien für Todesurteile und Hinrichtungen**

#### **RUSSISCHE FÖDERATION**

##### **Internationale Verpflichtungen**

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1973
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	01/10/1991
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Mitgliedschaft im Europarat	28/02/1996
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Abkommen	<b>Nein (am 16/04/1997 nur unterzeichnet)</b>
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Abkommen	<b>Nein</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/12/1997

Als Russland 1996 Mitglied des Europarats wurde, verpflichtete es sich, die Todesstrafe innerhalb von drei Jahren nach ihrem Beitritt zu dieser Organisation abzuschaffen. Russland ist jedoch das einzige Mitglied des Europarats, das die Todesstrafe noch immer nicht abgeschafft hat.

Im August 1996 verhängte der damalige Präsident Boris Jeltsin ein *de facto* Moratorium für Hinrichtungen; Todesurteile werden jedoch weiter verhängt. 1996 wurde im Strafgesetzbuch lebenslänglich für besonders schwere Verbrechen eingeführt.

Am 2. Februar 1999 erließ das Verfassungsgericht der Russischen Föderation eine Entscheidung über die Verhängung von Todesurteilen, das das Moratorium auf eine

---

<sup>39</sup> Artikel 155 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz .

<sup>40</sup> Siehe Fußnote 31.

verfassungsmäßige Basis stellte. Artikel 20 Abs. 2 der Verfassung gewährt in Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, das Recht auf ein Verfahren vor einem Geschworenengericht: *„Bis zu ihrer Abschaffung kann die Todesstrafe als außerordentliche Strafe für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben durch Bundesgesetz eingeführt werden, wobei der Angeklagte beanspruchen kann, dass sein Fall von einem Geschworenengericht gehört wird.“* In seiner Entscheidung vom Februar 1999 untersagte das Verfassungsgericht die Verhängung von Todesurteilen, solange noch keine Geschworenengerichte in ganz Russland eingeführt sind. Zum Zeitpunkt der Entscheidung existierten nur in 9 der 89 Föderalsubjekte Geschworenengerichte.

Im Juni 1999 erließ Präsident Boris Jeltsin ein Dekret, mit dem die Todesurteile gegen alle Gefangene im Todestrakt in lebenslänglich bzw. 25 Jahre Gefängnis umgewandelt wurden. Zu diesem Zeitpunkt warteten in Russlands Gefängnissen 716 Menschen auf ihre Hinrichtung.

Im Januar 2003 wurden mit der neuen Strafprozessordnung von 2001 landesweit Geschworenengerichte eingeführt, ihre Einführung in Tschetschenien wurde allerdings auf 2007 verschoben. Mit der Einführung der Geschworenengerichte wird die Sperre über Todesurteile beseitigt, die das Verfassungsgericht verhängt hat. Bei seiner Befassung mit dem fünften periodischen Bericht Russlands an das UN- Menschenrechtskomitee äußerte sich das Komitee besorgt, dass *„das gegenwärtige Moratorium automatisch enden wird, wenn die Geschworenengerichte in allen Föderalsubjekten der Vertragspartei eingeführt“* wurden. Es empfahl Russland *„die Todesstrafe vor dem Ablauf des Moratoriums de jure abzuschaffen... und dem Zweiten Fakultativprotokoll beizutreten.“*<sup>41</sup>

Russland hat im Strafgesetzbuch fünf Tatbestände beibehalten, die mit dem Tode bestraft werden können: *„vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen“* (Artikel 105 Abs. 2 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation), *„Mordversuch an einer Persönlichkeit des politischen oder öffentlichen Lebens“* (Art. 277), *„Mordversuch an einer Person, die Recht spricht oder Ermittlungen führt“* (Art. 295), *„Mordversuch an einem Beamten der Rechtsvollzugsorgane“* (Art. 317) und *„Genozid“* (Art. 357). Aufgrund des Moratoriums über Todesurteile und Hinrichtungen werden derzeit keine Todesurteile nach diesen Artikeln verhängt.

Tschetschenien ist zwar Bestandteil der Russischen Föderation, im Zeitraum zwischen den beiden bewaffneten Konflikten wurde das Moratorium dort jedoch nicht eingehalten.<sup>42</sup> Ein neues Strafgesetzbuch, das 1996 von den Institutionen der Tschetschenischen Republik ausgearbeitet wurde, führte Regeln und Vorschriften der islamischen Rechtstradition, sprich der Scharia, in die Rechtspraxis der Republik ein. Auf der

---

<sup>41</sup> Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtskomitees: Russische Föderation, 6. November 2003, Section C 11,

Website: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/622c5ddc8c476dc4c1256e0c003c9758?Opendocument>.

<sup>42</sup> Im August 1996 hatte ein Friedensabkommen den ersten bewaffneten Konflikt zwischen den Streitkräften der Russischen Föderation und den tschetschenischen Unabhängigkeitskämpfern beendet, ohne allerdings den politischen Status der Tschetschenischen Republik zu klären.

Grundlage dieses Strafgesetzbuchs führten die Behörden der Tschetschenischen Republik zwischen 1996 und 1999 zahlreiche Hinrichtungen durch. Mehrere Hinrichtungen wurden sogar auf dem Lokalfernsehen übertragen.

### **SÜDOSSETIEN (nicht international anerkannt)**

In der international nicht anerkannten Region Südossetien soll ein *de facto* Moratorium gegen Todesurteile und Hinrichtungen in Kraft sein.<sup>43</sup> Zum 20. August 2004 wurde in Südossetien das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation angewandt, in dem fünf Tatbestände aufgeführt sind, für die die Todesstrafe verhängt werden kann: "vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen", "Mordversuch an einer Persönlichkeit des politischen oder öffentlichen Lebens", "Mordversuch an einer Person, die Recht spricht oder Ermittlungen führt", "Mordversuch an einem Beamten der Rechtsvollzugsorgane" und "Genozid".

### **TADSCHIKISTAN**

#### **Internationale Verpflichtungen**

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)	1999
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbPR	04/01/1999
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbPR	<b>No</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	<b>No</b>

30 April 2004, auf einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern des tadschikischen Parlaments kündigte Präsident Imomali Rakhmonov an, dass in Tadschikistan demnächst ein Moratorium eingeführt würde. Er erklärte: *"Das Menschenleben sollte menschlich behandelt werden. Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten sind hohe und unverletzbare Werte, und das Recht auf Leben nimmt unter ihnen einen besonderen Platz ein. Tatsächlich ist das Recht auf Leben ein natürliches Recht, und niemand hat das Recht, einen anderen Menschen dieses Rechts zu berauben."*

Am 2. Juni 2004 stimmte das *Majlisi Namoyandagon* (Unterhaus des Parlaments) für das neue Gesetz "über die Suspendierung der Anwendung der Todesstrafe". Das *Majlisi Milli* (Oberhaus des Parlaments) bestätigte es am 8. Juli, am 15. Juli trat es mit Unterschrift des Präsidenten in Kraft. Das Gesetz sieht vor, die Verhängung von Todesurteilen zu suspendieren, während die Höchststrafe im Strafgesetzbuch auf 25 Jahre Gefängnis heraufgesetzt wurde. Es wird angenommen, dass seit dem 30. April keine Gefangenen mehr hingerichtet wurden. Bis zum 20. August 2004 war – soweit bekannt – keine gesetzliche Regelung getroffen worden, um den Status der Gefangenen festzulegen, die rechtskräftig zum Tode verurteilt waren, als das Moratorium in Kraft trat. Ai hat erfahren, dass mehrere zum Tode verurteilte Gefangene zu der Zeit vom Präsidenten begnadigt wurden, und die Urteile

---

<sup>43</sup> Siehe Fußnote 31.

gegen einige andere von den Gerichten in langjährige Haftstrafen umgewandelt wurden, es stehen jedoch keine umfassenden Information zur Verfügung.

Laut Artikel 5 der Verfassung ist das Leben ein unveräußerliches Recht, das zudem von der Regierung garantiert wird, wie Artikel 18 besagt. Der selbe Artikel fährt jedoch fort: "es darf nur durch Gerichtsurteil für ein außerordentlich schweres Verbrechen genommen werden".

Das Strafgesetzbuch von Tadschikistan enthält fünf Artikel, die die Todesstrafe vorsehen: "vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Umständen" (Artikel 104 Abs. 2), "Vergewaltigung unter erschwerenden Umständen" (Art. 138 Abs. 3), "Terrorismus" (Art. 179 Abs. 4), "Genozid" (Art. 398) und "Biozid" (Art. 399). Aufgrund des Moratoriums wird gegenwärtig allerdings niemand aufgrund dieser Artikel zum Tode verurteilt.

Verwandte der Gefangenen, die vor dem Moratorium hingerichtet wurden, haben immer noch kein Recht, den Bestattungsort zu erfahren. Artikel 221 des tadschikischen Strafvollzugsgesetzes stellt ausdrücklich fest, dass "Der Leichnam [eines hingerichteten Gefangenen] nicht zur Beerdigung herausgegeben wird, der Ort seiner Bestattung darf nicht bekannt gegeben werden.."

Weitere Informationen über die Todesstrafe in Tadschikistan finden sich im Bericht von Amnesty International *Tadschikistan: Deadly Secrets. The death penalty in law and practice (Tadschikistan: Tödliche Geheimnisse. Recht und Praxis der Todesstrafe)*.<sup>44</sup>

## **Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft**

### **Lettland**

#### **Internationale Verpflichtungen**

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1992
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	22/06/1994
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Mitgliedschaft im Europarat	10/02/1995
Protokoll Nr. 6 des Europäischen Abkommens	07/05/1999
Protokoll Nr. 13 des Europäischen Abkommens	03/05/2002 ( <b>nur unterzeichnet</b> )

Im April 1999 stimmte eine große Mehrheit der neu gewählten *Saeima* (Parlament) für die Ratifizierung von Protokoll Nr. 6 des Europäischen Menschenrechtsabkommens. Hiermit schaffte es mit Wirkung vom 1. Juni 1999 die Todesstrafe für alle Delikte in Friedenszeiten ab. Als Lettland 1995 Mitglied des Europarats wurde, hatte es sich verpflichtet, Protokoll Nr. 6 zu ratifizieren.

<sup>44</sup> Deutsche Fassung erhältlich bei [ai2337@hotmail.com](mailto:ai2337@hotmail.com); AI Index: EUR 60/008/2003, Website: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR600082002?open&of=ENG-TJK>

Das Strafgesetzbuch Lettlands sieht die Todesstrafe noch für vorsätzlichen Mord unter erschwerenden Umständen vor, sofern er in Kriegszeiten begangen wurde.

Ein Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum IPbpr und von Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen wurde dem Parlament vorgelegt.

Laut amtlichen Informationen hat der damalige Präsident Guntis Ulmanis in seiner Amtszeit vom 7. Juli 1993 bis zum 7. Juli 1999 die Gnadengesuche von acht zum Tode verurteilten Gefangenen geprüft; drei von ihnen wurden hingerichtet, drei wurden begnadigt und ihre Strafen in lebenslängliche Haft umgewandelt. Die letzte Hinrichtung in Lettland soll am 26. Januar 1996 stattgefunden haben.

### **Todesstrafe vollständig abgeschafft**

#### **ARMENIEN**

##### **Internationale Verpflichtungen**

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)	1993
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpr	23/06/1993
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpr	<b>Nein</b>
Mitgliedschaft im Europarat	25/01/2001
Protokoll Nr. 6 des Europäischen Abkommens	29/09/2003
Protokoll Nr. 13 des Europäischen Abkommens	<b>Nein</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1999

Die Abschaffung der Todesstrafe war in Armenien heiß umstritten. Armenien hatte sich bei seinem Beitritt zum Europarat im Jahr 2001 verpflichtet, Protokoll Nr. 6 im Jahr nach dem Beitritt zu ratifizieren.

1997 wurde in Armenien ein Gesetzesentwurf für ein neues Strafgesetzbuch vorgestellt, das die Abschaffung der Todesstrafe vorsah. Die Verabschiedung des Strafgesetzbuchs wurde jedoch mehrfach verschoben, nachdem bewaffnete Männer im Oktober 1999 das Parlament gestürmt und acht Männer erschossen hatten, darunter den Premierminister Vazgen Sarkisian, den Parlamentssprecher Karen Demirchian, und zwei Abgeordnete des Parlaments. Darauf sprach sich ein Großteil der Öffentlichkeit und der Politik dafür aus, die Verantwortlichen zum Tode zu verurteilen.

Im Mai 2003 verabschiedete das Parlament ein neues Strafgesetzbuch, mit dem die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft wurde – mit einer Ausnahme: für die Schüsse im Parlament von 1999 sollte die Todesstrafe erlaubt sein. Diese Lücke löste international Empörung aus.

Am 1. August wandelte Präsident Robert Kotscharian per Dekret alle nicht vollstreckten Todesurteile in lebenslängliche Haftstrafen um. Im September stimmte das Parlament für eine Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten in allen Fällen und für die

Ratifizierung von Protokoll Nr. 6 des Europäischen Menschenrechtsabkommens. Das aktuelle Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe nicht vor.

Im November 2003 stimmten die Abgeordneten einstimmig für eine Änderung des neuen Strafgesetzbuchs, um Straftäter vom Recht auf Freilassung auf Bewährung auszuschließen, wenn sie wegen schwerer Verbrechen nach einem von sechs Artikeln – darunter wegen Mordes oder wegen Ermordung eines Staatsmannes – zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurden. Es wurde allgemein angenommen, dass mit dieser Änderung sichergestellt werden sollte, dass diejenigen, die wegen der Schüsse im Parlament vom Oktober 1999 zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurden, auch nie freigelassen würden.

Die Verfassung des Landes wurde noch nicht geändert, so dass sich in ihr die Abschaffung der Todesstrafe nicht widerspiegelt. Artikel 17 legt fest: *„Jeder hat ein Recht auf Leben. Bis zu ihrer Abschaffung kann die Todesstrafe per Gesetz für besonders schwere Verbrechen als außerordentliche Strafe festgelegt werden.“*

## ASERBAIDSCHAN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)	1992
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbPR	27/11/2001
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbPR	22/01/1999 ( <b>Einschränkung: Straftaten in Kriegszeiten ausgenommen</b> )
Mitgliedschaft im Europarat	25/01/2001
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	15/04/2002
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	<b>Nein</b>
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1999

Am 22. Januar 1998 gab der damalige Präsident Heydar Aliyev seine Absicht bekannt, die Todesstrafe abzuschaffen. *„Ich bin der Überzeugung, dass eine verstärkte Bekämpfung der Kriminalität selbst schon zu einem Rückgang der Straftaten führen wird. Zugleich wird eine Humanisierung unserer Strafpolitik unter den Menschen eine gesunde Einstellung gegenüber Gewalt und Verbrechen erzeugen“*, sagte er

Am 10. Februar 1998 stimmte das aserbaidische Parlament mit einer überwältigenden Mehrheit von 104 gegen drei Stimmen für ein Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe für alle Tatbestände. Das entsprechende Gesetz trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Präsidenten am 21. Februar in Kraft. Die Todesurteile gegen die 128 Männer, die sich zu dem Zeitpunkt im Todestrakt befanden, wurden in Haftstrafen umgewandelt. Aus dem aserbaidischen Strafgesetzbuch wurde die Todesstrafe als mögliche Straftat entfernt.

Seit dem Juni 1993 herrschte ein *de-facto*-Moratorium der Todesstrafe. 1996 war die Zahl der Artikel im Strafgesetzbuch, die die Todesstrafe vorsahen, von 33 auf 12 herabgesetzt worden, außerdem wurde die Todesstrafe für alle Frauen und für Männer über 65 abgeschafft.

Im Januar 1998 erklärte der Präsident, dass 1988 fünf, 1989 sechs und 1990 drei Menschen hingerichtet worden seien. Bis 1993, als acht Menschen hingerichtet wurden, seien keine weiteren Todesurteile vollstreckt worden, wie er sagte. Seit 1993 hat Amnesty International 144 Todesurteile gezählt, davon wurde eins 1998 verhängt.

Die aserbaidische Gesetzgebung wurde noch nicht ganz an die internationalen vertraglichen Verpflichtungen angeglichen. So heißt es nach wie vor in Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung: *"Bis zu ihrer völligen Abschaffung kann das Gesetz die Todesstrafe als endgültiges Strafmaß nur für besonders schwere Straftaten gegen den Staat, sowie gegen das Leben und die Gesundheit eines Menschen vorsehen."*

Als Aserbaidschan das Beitrittsgesetz zum Zweiten Fakultativprotokoll verabschiedete, erklärte es, dass der Aserbaidschan *"in Ausnahmefällen... die Anwendung der Todesstrafe für schwere Verbrechen erlaube, die in Kriegszeiten oder in Zeiten eines drohenden Krieges begangen wurden."*<sup>45</sup> Amnesty International fordert den Aserbaidschan auf, diesen Vorbehalt zurückzunehmen.

## ESTLAND

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1991
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	21/10/1991
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	30/01/2004
Mitgliedschaft im Europarat	14/05/1993
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	17/04/2002
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	25/02/2004

Am 18. März 1998 schaffte das Parlament (*Riigikogu*) die Todesstrafe ab und stimmte mit 39 gegen 30 Stimmen für die Ratifizierung von Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen, das die Todesstrafe für alle Straftaten abschafft. Nach der Abstimmung erklärte Außenminister Toomas Hendrik Ilves: *"Estland hat einen weiteren wichtigen Schritt zur Anerkennung der europäischen Werte getan."*

Nach Angaben des estnischen Außenministeriums wurden Todesurteile bis zur völligen Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 1998 verhängt. Dem Ministerium zufolge wurde die letzte Hinrichtung 1991 vollstreckt.

## GEORGIEN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1994
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	03/05/1994
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	22/03/1999

---

<sup>45</sup> Siehe [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty19\\_esp.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty19_esp.htm)

Mitgliedschaft im Europarat	27/04/1999
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	13/04/2000
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	22/05/2003
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1999

Am 11. November 1997 billigte das georgische Parlament mit einer überwältigenden Mehrheit von 148 zu einer Stimme einen Antrag des damaligen Präsidenten Eduard Shevardnadze zur Abschaffung der Todesstrafe. Am 25. Juli des selben hatte Eduard Shevardnadze die Urteile von allen 54 Gefangenen im Todestrakt in Haftstrafen von 20 Jahren umgewandelt. Das Todesurteil gegen einen Mann, der nach der Abschaffung der Todesstrafe im November noch im Todestrakt verblieben war, wurde ebenfalls umgewandelt.

Die georgische Gesetzgebung spiegelt die Abschaffung der Todesstrafe und Georgiens Verpflichtungen nach den wichtigsten Menschenrechtsverträgen noch nicht ganz wieder. Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung lautet noch immer: *”bis zu ihrer vollständigen Abschaffung kann die Todesstrafe für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben gesetzlich vorgesehen sein. Nur der Oberste Gerichtshof hat das Recht, diese Strafe zu verhängen”*.

## LITAUEN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1991
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	20/11/1991
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	27/03/2002
Mitgliedschaft im Europarat	14/05/1993
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	08/07/1999
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	29/01/2004

Am 9. Dezember 1998 entschied das Verfassungsgericht von Litauen, dass die Todesstrafe gegen die Verfassung verstoße. Es erklärte, dass die Todesstrafe das Recht auf Leben und auf Schutz vor Grausamkeit verletze, die in der Verfassung des Landes verankert seien.

Am 21. Dezember 1998 stimmte das Parlament (*Seimas*) für eine neue Gesetzgebung, in der die Todesstrafe durch lebenslängliche Haft ersetzt wurde. In der Folge wurden die Todesurteile gegen neun Gefangene in lebenslängliche Haftstrafen umgewandelt.

Litauen schaffte die Todesstrafe im Juni 1999 ab, als das Parlament mit überwältigender Mehrheit für die Ratifizierung von Protokoll Nr. 6 stimmte.

## MOLDAWIEN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1993
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>

Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Mitgliedschaft im Europarat	13/07/1995
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	12/09/1997
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	03/05/2002 (nur unterzeichnet)
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/07/1998

Im derzeit gültigen Strafgesetzbuch Moldawiens ist die Todesstrafe nicht vorgesehen.

Nach dem Beschluss des moldawischen Parlaments vom Dezember 1995, die Todesstrafe abzuschaffen, wurden die Todesurteile gegen 19 Gefangene per Erlass des Präsidenten im Februar 1996 in lebenslängliche Haftstrafen umgewandelt.

Die Gesetzgebung des Landes steht noch nicht ganz in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Moldawiens. So heißt es in der Verfassung: *„Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt werden, ausgenommen für Verbrechen, die in Kriegszeiten oder während eines unmittelbar bevorstehenden Krieges begangen wurden, und auch dann nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz.“*<sup>46</sup>

## TURKMENISTAN

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1997
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	01/05/1997
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	11/01/2000
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	Mai 1998 (nur unterzeichnet)

Im Januar 1999 erließ Präsident Saparmurad Niyazov ein Moratorium für Todesurteile und Hinrichtungen. Vor dem Moratorium waren Todesurteile in Turkmenistan in einem äußerst hohen Ausmaß verhängt worden. Am 14. Januar 1999 gab der Präsident öffentlich die Umwandlung der Todesurteile von *„allen 674 Gefangenen“* bekannt, *„die letztes Jahr zum Tode verurteilt wurden“*. Laut Berichten waren 90 Prozent der Urteile für Drogendelikte verhängt worden. Laut einer inoffiziellen Quelle profitierten vom Moratorium mindestens 70 Frauen.

Turkmenistan war der erste Staat in Zentralasien, der die Todesstrafe abgeschafft hat. Am 27. Dezember 1999 beschloss Präsident Saparmurad Niyazov auf einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenversammlung, des Volksrats und der Bewegung für eine Nationale Wiedergeburt die Abschaffung der Todesstrafe. Er erklärte: *„Die Menschen begehen zwar noch immer Verbrechen, aber es sind trotzdem unsere heiligen Mitbürger. Auch wenn sie schuldig sind, sind sie zugleich auch unsere Verwandten und Kinder Turkmenistans. Gestatten Sie mir deshalb, das Dekret zu unterzeichnen, das die Todesstrafe in Turkmenistan*

<sup>46</sup> Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung der Republik Moldawien.

von diesem Tag an für immer abschafft. Jeder Sohn eines/r Turkmenen/in, jeder Bürger und jede Familie hat ein Recht auf Leben. Leben ist für jeden etwas Heiliges. Lasst uns niemandem das Leben nehmen, weil er ein Verbrechen begangen hat."

Am 29. Dezember wurde die Höchststrafe für Straftaten in Turkmenistan auf 25 Gefängnis festgelegt, Artikel 20 der Verfassung wurde entsprechend geändert: "in Turkmenistan hat jeder ein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Verwirklichung der Freiheit. Niemand darf des Rechts auf Leben und dieser Freiheit beraubt werden... Die Todesstrafe in Turkmenistan ist durch den ersten Präsidenten Turkmenistans, den Großen Saparmurad Turkmenbaschi, völlig abgeschafft und für immer verboten." [siehe: <http://www.turkmenistan.gov.tm/countri/c&konst.html> ]

## UKRAINE

### Internationale Verpflichtungen

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	1973
Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR	25/07/1991
Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR	<b>Nein</b>
Mitgliedschaft im Europarat	09/11/1995
Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	04/04/2000
Protokoll Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	11/03/2003
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU	01/03/1998

Als die Ukraine 1995 Mitglied des Europarats wurde, verpflichtete sie sich, "Protokoll Nr. 6 des Abkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Abschaffung der Todesstrafe innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Beitritts zu unterzeichnen und binnen drei Jahren zu ratifizieren, und mit dem Tag des Beitritts ein Hinrichtungsmoratorium mit sofortiger Wirkung in Kraft treten zu lassen". Statt dessen ging die Regierung der Ukraine hin und ließ 1996 über 100 Menschen heimlich hinrichten.

Am 30. Dezember 1999 entschied das Verfassungsgericht der Ukraine, dass die Todesstrafe verfassungswidrig sei, und erklärte, dass am Strafgesetzbuch des Landes zur Umsetzung dieser Entscheidung Änderung vorgenommen werden müssten. Grundlage dieser Entscheidung war, dass die Todesstrafe das Recht auf Leben und das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe verletze, die beide durch die Verfassung der Ukraine geschützt werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung gab es in den Gefängnissen laut Berichten rund 400 Gefangene, die zum Tode verurteilt worden waren.

Nach der Entscheidung des Gerichts strich das Parlament (*Verkhovna Rada*) am 22. Februar 2000 die Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuch und ersetzte sie durch lebenslängliche Haft als Höchststrafe. Am 22. März 2000 unterzeichnete Präsident Leonid Kutschma ein Gesetz, das die Todesstrafe mit sofortiger Wirkung abschaffte.

## Weiter Spielraum für Justizirrtümer

Die Länder, die die Todesstrafe beibehalten, müssen besonders darauf achten, dass Prozesse, in denen Todesurteile verhängt werden können, strikt in Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Menschenrechtsnormen stehen.

**Kasachstan** ist das einzige Land in der ehemaligen Sowjetunion, das den IPbpR nicht ratifiziert hat. Alle Vertragsparteien des IPbpR haben sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Todesstrafe nicht *„unter Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Paktes“* verhängt wird, wozu u.a. das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Recht, *„nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen“*, das Verbot willkürlicher Festnahme oder Verhaftung und das Recht auf einen *„fairen, öffentlichen Prozess durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht“* gehören.

Amnesty International Bedenken hinsichtlich der Todesstrafe werden noch durch die Tatsache verstärkt, dass in vielen Ländern der Region wegen der schweren Mängel im System der Strafjustiz ein weiter Spielraum für Justizirrtümer zu bestehen scheint. Tursunbay Bakir-uulu, der Ombudsmann von **Kirgisistan**, erklärte auf der Konferenz *„Todesstrafen-Moratorium: Erfahrungen, Probleme und Aussichten“* vom Juni 2004 in Duschanbe, dass die Informationen, die er während seiner Kontrollbesuche in den Einrichtungen für zum Tode verurteilte Gefangene in Kirgisistan erhalten habe, den Schluss zuließen, dass *„mit Bezug auf einige [Gefangene im Todestrakt] Folter [und] andere [Rechtsverletzungen] während der Ermittlungs- und der Prozessphase stattgefunden haben.“*<sup>47</sup>

Die Strafjustiz in den beiden letzten Ländern der Region, wo noch hingerichtet wird, also in **Weißrussland** und **Usbekistan**, wurde wiederholt von inländischen und internationalen Organisationen kritisiert, und Amnesty International hat Dutzende von Fällen dokumentiert, in denen mit Todesurteilen beendete Verfahren die Bestimmungen des IPbpR verletzen. Zu solchen Rechtsverletzungen sind unfaire Prozesse, die Anwendung von Folter und Misshandlungen, um *„Geständnisse“* zu erzwingen, sowie weit verbreitete Korruption zu zählen, die die Unabhängigkeit der Justiz untergräbt. (Siehe unten die *„Fallbeispiele“*).

### ***Erstes Fakultativprotokoll zum IPbpR: ein bedeutender internationaler Schutzmechanismus***

Mit der Ratifizierung des **Ersten Fakultativprotokolls** erkennt ein Staat die Zuständigkeit des UN-Menschenrechtskomitees an, Individualbeschwerden von Personen entgegen zu nehmen, die seiner Rechtsprechung unterworfen sind und angeben, Opfer von Verletzungen der im Pakt niedergelegten Menschenrechte zu sein. Mit Ausnahme von **Kasachstan** und **Moldawien** sind alle in diesem Bericht aufgeführten Staaten Vertragspartei dieses Protokolls. In vielen Staaten der Region können die Gefangenen sich jedoch nicht direkt ans UN-Menschenrechtskomitee wenden und müssen ihre Briefe über die Gefängnisverwaltung

---

<sup>47</sup> *Die Todesstrafe in der Kirgisischen Republik: Analyse der Situation und Perspektiven der Abschaffung*, Website: <http://www.ombudsman.kg/show.php?page=SK> .

weiterleiten lassen. Dort besteht das Risiko, dass die Briefe geöffnet werden. Das **tadschikische** Strafvollzugsgesetz verweigert den Gefangenen ausdrücklich das Recht, sich direkt an internationale Organisationen zu wenden.

Allen Staaten, die das Erste Fakultativprotokoll ratifiziert haben und damit ihren Bürgern diesen Weg eröffnet haben, schweren Menschenrechtsverletzungen abzuwehren, gebührt hierfür ein Lob. So konnte nach Interventionen des UN-Menschenrechtskomitees in **Usbekistan** das Leben von mindestens 12 Gefangenen im Todestrakt und in **Tadschikistan** von mindestens 14 gerettet werden. Die Beschwerdeführer hatten in ihren Eingaben schwere Verletzungen des IPbpr vorgebracht, darunter Folter zur Erzwingung eines "Geständnisses" und andere Rechtsverletzungen, die die Fairness des Verfahrens untergruben.

In allen Fällen aus der in diesem Bericht behandelten Region entschied das UN-Menschenrechtskomitee, dass es tatsächlich zu einer Verletzung des IPbpr gekommen sei.

Amnesty International ist besorgt, dass die Regierungen in vielen Fällen Interventionen und Entscheidungen des UN-Menschenrechtskomitees zu Einzelfällen ignoriert haben. So beklagte die Organisation die Hinrichtung von mindestens sieben Gefangenen in **Tadschikistan** und 14 zum Tode verurteilten Gefangenen in **Usbekistan**, obwohl das UN-Menschenrechtskomitee zu ihren Gunsten interveniert hatte.

In seinem Bericht vom Februar 2003 kritisierte der UN-Sonderberichterstatter zur

#### **Wie das UN-Menschenrechtskomitee funktioniert**

Das Menschenrechtskomitee überwacht die Einhaltung des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbpr). Seine 18 Mitglieder, unabhängige Experten von "hohem moralischen Charakter und anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte", werden von den Vertragsparteien des IPbpr ernannt.

Das Komitee befasst sich mit Berichten über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der im Pakt aufgeführten Rechte ergriffen wurden, und die ihm in regelmäßigen Abständen von den Vertragsstaaten des IPbpr vorgelegt werden. Nach einem öffentlichen Dialog mit Vertretern des betreffenden Staats kann das Komitee geeignete Handlungsempfehlungen aussprechen. Einmal jährlich legt das Komitee der UN-Vollversammlung ihren Globalen Bericht vor.

Zusammen mit dem IPbpr trat 1976 ein Fakultativprotokoll zu diesem Pakt in Kraft. Dieses erlaubt dem Komitee, Einzelbeschwerden von Personen entgegenzunehmen, die glauben, in ihren vom Pakt garantierten Rechten verletzt worden zu sein, vorausgesetzt, der betreffende Staat ist dem Fakultativprotokoll beigetreten und der/die Betroffene hat alle inländischen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft.

Wenn die Beschwerde zulässig ist, bittet das Komitee den betroffenen Staat um "schriftliche Erläuterungen oder Klarstellungen" innerhalb von sechs Monaten. Im Fall von Individualbeschwerden in Zusammenhang mit einem Todesurteil bittet das Komitee den Staat gewöhnlich, die Hinrichtung während der Untersuchung des Falls auszusetzen.

Das Komitee behandelt die Beschwerde auf einer vertraulichen Sitzung und veröffentlicht dann seine Ansichten und Schlussfolgerungen, sowie Empfehlungen, wie Abhilfe geschaffen werden sollte. Eine Zusammenfassung seiner Aktivitäten im Rahmen des Fakultativprotokolls findet sich im Jahresbericht der UN-Vollversammlung. Die Webseite des UN-Menschenrechtskomitees ist unter [www.unhcr.ch](http://www.unhcr.ch) zu finden. Die Verfahrensregeln für die Eingabe von Individualbeschwerden sind unter <http://www.ohchr.org/english/bodies/petitions/individual.htm> aufgeführt.

Folter die **usbekischen** Behörden für ihr Versäumnis, auf Interventionen des UN-Menschenrechtskomitees angemessen zu reagieren. Als sich herausstellte, dass kürzlich eine Reihe von Gefangenen hingerichtet wurde, forderte Bertrand Ramcharan, der damals amtierende UN-Hochkommissar für Menschenrechte die usbekischen Behörden am 4. Juli 2003 öffentlich auf, *„keine Gefangenen hinzurichten, die gegen ihre Verurteilung beim Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen Beschwerde eingereicht haben“*.<sup>48</sup> Er wies zudem darauf hin, dass er während eines Besuchs in Usbekistan im März 2003 unterstrichen habe, dass Interventionen des UN-Menschenrechtskomitees gebührend zu beachten seien. In einer Presseerklärung vom Juli 2003 erinnerte das UN-Menschenrechtskomitee die usbekischen Behörden daran, dass es *„einem schweren Bruch des Fakultativprotokolls gleichkommt, eine Person hinzurichten, deren Fall vor dem Komitee anhängig sei.“*<sup>49</sup>

Trotz dieser Erklärungen fuhr Usbekistan fort, Gefangene hinzurichten, zu deren Gunsten das Komitee interveniert hatte. Seit Juli 2003 hat Amnesty International von fünf solchen Fällen erfahren: **Otabek Makhmudov** wurde am 21. November 2003 hingerichtet, acht Tage nachdem das UN-Menschenrechtskomitee die usbekischen Behörden gebeten hatte, die Hinrichtung auszusetzen, solange das Komitee seinen Fall behandelt; **Zhasur Madrakhimov** und **Bakhtiyar Yusupov** wurden am 4. März 2004 hingerichtet, obwohl das UN-Menschenrechtskomitee am 25. Februar 2004 zu ihren Gunsten intervenierte; **Azizbek Karimov** und **Yusuf Zhumayev** wurden vermutlich am 10. August 2004 trotz Interventionen des UN-Menschenrechtskomitees vom 3. Juni bzw. 19. Juli 2004 hingerichtet.

Amnesty International hat auch Informationen über Fälle erhalten, in denen Entscheidungen des UN-Menschenrechtskomitees von den Behörden nicht umgesetzt wurden. Zwei augenfällige Beispiele sind die Entscheidungen des Komitees in den Fällen *Bondarenko vs. Weißrussland* und *Lyashkevich vs. Weißrussland*. aus dem Jahr 2003 (siehe das Kapitel *„Geheimhaltung“*).

### **Kritik an Weißrusslands Strafjustiz durch internationalen Gremien**

Internationale Gremien, darunter das UN-Menschenrechtskomitee, das UN-Anti-Folter-Komitee, die UN-Menschenrechtskommission und Institutionen des Europarats haben wiederholt ihre Bedenken über schwere Mängel der Strafjustiz in Weißrussland geäußert.

In seinem Bericht vom Februar 2001, der nach einer Untersuchungsmission nach Weißrussland vom Juni 2000 verfasst wurde, zog der Sonderberichterstatter zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten den Schluss: *„die Rechtspflege mit all ihren Institutionen, namentlich der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsberufe, ist ausgehöhlt, und sie werden weder als voneinander getrennt noch unabhängig*

---

<sup>48</sup> Webseite:

<http://www.unhchr.ch/hurricane/hurricane.nsf/view01/21E7FAC9F81C9DDEC1256D5C002DC8DE?opendocument>

<sup>49</sup> Webseite:

<http://www.unhchr.ch/hurricane/hurricane.nsf/view01/7EBCBAB79D4AB848C1256D6D005470F9?opendocument>

wahrgenommen. Die Rechtsstaatlichkeit ist daher in Frage gestellt.“ Er wies darauf hin, dass es *”nicht vereinbar mit der richterlichen Unabhängigkeit“* sei, wenn *”die Ernennung und Absetzung von Richtern in das absolute Belieben des Präsidenten gestellt“* ist, und dass *”die Rechtsberufe einer exzessiven Kontrolle speziell durch das Justizministerium“* ausgesetzt sind. *”Eine solche Kontrolle untergräbt die zentralen Werte der unabhängigen Rechtsberufe und die (UN-)Grundsätze über die Rolle von Anwälten.“* Er betonte auch, dass die *”Unabhängigkeit und Integrität der Staatsanwaltschaft ... durch eine exzessive Kontrolle seitens der Exekutive untergraben wird“*.<sup>50</sup>

Bei der Behandlung des dritten periodischen Berichts von Weißrussland beklagte das UN-Anti-Folter-Komitee *”das regelmäßige Versäumnis von Beamten, zügige, unparteiische und umfassende Untersuchungen der zahlreichen Foltervorwürfen einzuleiten, die den Behörden gemeldet werden, sowie das Versäumnis, mutmaßliche Täter zu verfolgen“*.<sup>51</sup> Er äußerte auch Bedenken über *”die anhaltende Anwendung der Todesstrafe und über das unangemessene Berufungsverfahren“*.<sup>52</sup>

### **Kritik an Usbekistans Strafjustiz durch internationale Gremien**

Sowohl das UN-Menschenrechtskomitee als auch das UN-Anti-Folter-Komitee haben ihre Besorgnis über die fehlende Unabhängigkeit der Justiz in Usbekistan geäußert.<sup>53</sup> Das UN-Anti-Folter-Komitee hat auch das *”unzureichende Maß an Unabhängigkeit und Effektivität der Staatsanwaltschaft“* kritisiert.<sup>54</sup> Der UN-Sonderberichterstatter zur Folter stellte in seinem Bericht vom Februar 2003 fest, dass nach seiner Überzeugung *”die Kombination aus mangelndem Respekt vor dem Grundsatz der Unschuldsvermutung..., den willkürlichen Vollmachten der Ermittler und Staatsanwälte, was den Zugang der Inhaftierten zu einem Rechtsbeistand und zu ihren Verwandten betrifft, aus fehlender Unabhängigkeit der Justiz und der laut Berichten weit verbreiteten Korruption in der Justiz und in den ausführenden Organen ... ein günstiges Umfeld für den Einsatz illegaler Ermittlungsmethoden“* schaffe. Er zog die Äußerung von Aminzhon Ishmetov, dem amtierenden Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs in Frage, dass in Usbekistan nie jemand zu Unrecht hingerichtet worden sei.

---

<sup>50</sup> E/CN.4/2001/65/Add.1, 8. Februar 2001, Webseite:

[http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/571f50b9b848e6e8c1256a2300526b5c/\\$FILE/G0111054.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/571f50b9b848e6e8c1256a2300526b5c/$FILE/G0111054.pdf)

<sup>51</sup> Abschließende Bemerkungen des Anti-Folter-Komitees: Weißrussland, 20. November 2000, A/56/44, paras. 40-46, C 45.i, Webseite:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/f11049ba01a8dccfc125699e0058906b?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/f11049ba01a8dccfc125699e0058906b?Opendocument)

<sup>52</sup> Anti-Folter-Komitee 2000, C 45.g.

<sup>53</sup> Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtskomitees: Usbekistan, CCPR/CO/71/UZB, Section C. 14, 26 April 2001, Webseite:

[www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/CCPR.CO.71.UZB.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/CCPR.CO.71.UZB.En?Opendocument), sowie Anti-Folter-Komitee, Abschließende Bemerkungen/Kommentare, CAT/C/CR/28/7, Section D, 5.e, 6. Juni 2002, Webseite: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/CAT.C.CR.28.7.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/CAT.C.CR.28.7.En?Opendocument)

<sup>54</sup> Anti-Folter-Komitee 2002, Section D, 5.c.

In seinem Bericht vom Februar 2003 stellte der Sonderberichterstatter fest, dass *„die Abschaffung der Todesstrafe ein positiver Schritt zur Respektierung des Verbots der Folter und anderer Formen der Misshandlung wäre.“* Er empfahl den Behörden, ein *„Moratorium...gegen die Vollstreckung der Todesstrafe [einführen] sollte und dass die Abschaffung der Todesstrafe dringend in Erwägung gezogen werden sollte.“*

Nach seinem Besuch in Usbekistan im November und Dezember 2002 kam der UN-Sonderberichterstatter zur Folter zum Schluss, dass in Usbekistan *„Folter und ebenso Misshandlungen systematisch“* sind und *„anscheinend ohne Unterschied sowohl gegen Personen angewandt werden, deren Taten als schwere Verbrechen – z.B. gegen die Interessen des Staates – eingestuft werden, als auch gegen Kleinkriminelle und andere.“*

Er erklärte auch, dass *„viele durch Folter und andere illegale Methoden erlangte Geständnisse ... in Prozessen als Beweis verwendet wurden, [darunter auch] in Prozessen, die zu einem Todesurteil oder einer sehr harten Strafe führten.“<sup>55</sup>*

In seinen Abschlussbemerkungen vom Juni 2002 äußerte das UN-Antifolter-Komitee seine Besorgnis darüber, dass *„das Kriterium der ‚aufgelösten Verbrechen‘ weiterhin als Grundlage für die Beförderung von Polizeibeamten dient.“<sup>56</sup>* Das Komitee war der Überzeugung, dass dies sowie die Tatsache, dass zahlreiche Schuldsprüche auf Geständnissen beruhen, *„Bedingungen schaffen, die die Anwendung von Folter und Misshandlung begünstigen“.<sup>57</sup>* Im usbekischen Recht ist kein Mechanismus vorgesehen, um die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung anzufechten, wie dies Artikel 9(4) des IPbPR verlangt. Das Fehlen eines solchen Mechanismus verleiht den Rechtsvollzugsorganen übermäßige Macht und öffnet missbräuchlichen Inhaftierungen Tür und Tor, sei es als Ausdruck von Diskriminierung, Vorurteilen oder Korruption. Den Gefangenen wird so ein Recht vorenthalten, das allgemein als wichtiger Schutz vor Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen gilt. . Das UN-Antifolter-Komitee zeigte sich besorgt über den *„Mangel angemessenen Zugangs von ihrer Freiheit beraubten Personen zu einem unabhängigen Rechtsbeistand, Arzt oder ärztlichem Untersuchungspersonal und Familienangehörigen in der Zeit unmittelbar nach der Festnahme.“<sup>58</sup>* Es forderte Usbekistan auf, *„Maßnahmen zu ergreifen, die den Gefangenen Zugang zu einem Anwalt, Arzt und Familienangehörigen ab dem Moment ermöglichen, in dem sie in Gewahrsam genommen werden, und dafür zu sorgen, dass die inhaftierte Person auf Wunsch einen Arzt sehen kann, ohne dass hierzu die Erlaubnis des Gefängnispersonals erforderlich ist“.<sup>59</sup>* Gefangene werden nach ihrer Verhaftung oft mehrere Tage lang, manchmal sogar wochenlang ohne Kontakt zur

---

<sup>55</sup> Reuters, 6. Dezember 2002.

<sup>56</sup> Antifolter-Komitee 2002, Section D, 5.h (siehe Fußnote 23).

<sup>57</sup> Ibid.

<sup>58</sup> Anti-Folter-Komitee 2002, Section D, 5.b. Siehe auch den Bericht des Sonderberichterstatters zur Folter, para. 66.

<sup>59</sup> Anti-Folter-Komitee 2002, Section D, 6.f. Siehe auch Menschenrechtskomitee 2001, Section C, 7.

---

Außenwelt in Haft gehalten, gerade dann, wenn die Gefahr von Folter und Misshandlung am größten ist.<sup>60</sup>

### **Todesurteile in politischen Prozessen in Usbekistan**

Bei der Repressionswelle gegen ‚religiösen Extremismus‘ in Usbekistan spielt die Todesstrafe eine wichtige Rolle. Seit Jahren betrachten die Behörden ‚islamistischen Fundamentalismus‘ als eine wesentliche Bedrohung für die Sicherheit des Landes. Von 1998 bis zum 20. August 2004 wurden mindestens 42 -- und möglicherweise noch viel mehr – Todesurteile gegen politische Gefangene verhängt<sup>61</sup>, denen Kapitaldelikte zur Last gelegt und die als ‚religiöse Extremisten‘ titulierte wurden. Es wurden Bedenken geäußert, dass das Recht der Angeklagten, als unschuldig zu gelten, bis die Schuld jenseits aller vernünftigen Zweifel bewiesen ist, verletzt wurde.

Amnesty International erkennt zwar an, dass die Regierung dafür verantwortlich ist, alle, die für schwere Straftaten verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen. Dabei müssen die Behörden aber sicherstellen, dass die Rechte der Tatverdächtigen und der Angeklagten geachtet und geschützt werden. Hohe Regierungsvertreter bis hin zum Präsidenten haben aber Äußerungen gemacht, die in Prozessen gegen so genannte ‚religiöse Extremisten‘ das Recht auf Unschuldsvermutung zu untergraben scheinen. Dieses Recht steht jedem Angeklagten zu und stellt ein wesentliches Element eines fairen Prozesses dar.

So hat Präsident Karimov im April 1999 als Reaktion auf Gewalttaten, die zuerst als kriminelle Delikte angesehen und erst später Islamisten zugeschrieben wurden, öffentlich erklärt: *„Ich bin bereit, 200 Menschen den Kopf abzureißen, ihr Leben zu opfern, um Frieden*

---

<sup>60</sup> Eine detaillierte Analyse der Widersprüche zwischen usbekischem Gesetz und Rechtspraxis sowie internationalen Schutzmechanismen gegen Folter und Misshandlung, findet sich im Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Folter vom Februar 2003 und im Bericht *And it was hell all over again...* von Human Rights Watch auf: <http://www.hrw.org/reports/2000/uzbek>

<sup>61</sup> Amnesty International betrachtet alle diejenigen als „gewaltlose, politische Gefangene“, die wegen ihrer politischen, religiösen oder anderen geistigen Überzeugungen, aufgrund ihrer ethnischen Abstammung, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe oder ihrer Sprache, ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, ihres wirtschaftlichen Status, ihrer Geburt oder eines anderen Status inhaftiert oder anderweitig in ihrer Freiheit beschränkt sind, - vorausgesetzt, sie haben Gewalt weder angewendet noch befürwortet. Amnesty International setzt sich für die bedingungslose und sofortige Freilassung gewaltloser, politischer Gefangener ein. Amnesty International benutzt den Ausdruck „politische/r Gefangene/r“, um damit Inhaftierte zu bezeichnen, deren Fälle durch ein starkes politisches Element charakterisiert sind, so etwa, wenn Straftaten aus politischen Motiven oder in einem klaren politischen Kontext begangen wurden. Amnesty International fordert nicht die Freilassung aller politischen Gefangenen nach dieser Definition, noch verlangt es von den Regierungen, diesen Gefangenen einen Sonderstatus einzuräumen. Amnesty International setzt sich allerdings dafür ein, dass alle politischen Gefangenen einen fairen Prozess in Einklang mit internationalen Normen erhalten, und Amnesty International wendet sich gegen die Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung in allen Fällen – auch in unpolitischen – ohne Einschränkung.

*und Ruhe in der Republik zu wahren. Wenn mein Kind so einen Weg einschlagen sollte, würde ich ihm selbst den Kopf abreißen.”*

In allen Fällen der Umwandlung von Todesurteilen, von denen Amnesty International erfahren hat, waren die Angeklagten wegen unpolitischer Straftaten verurteilt worden. Natürlich begrüßt Amnesty International die Aufhebung solcher Todesurteile. Aber in Fällen sogenannten religiösen Extremismus ist – soweit bekannt – kein einziges Todesurteil umgewandelt worden. Dies ist besonders besorgniserregend, da Menschenrechtsorganisationen in vielen solchen Fällen, die mit einem Schuldspruch und Todesurteil endeten, krasse Verletzungen internationaler Prozessnormen dokumentiert haben, darunter glaubwürdige Folter- und Misshandlungsvorwürfe. (Siehe auch den Fall von Iskandar Khudoberganov im Kapitel "Fallbeispiele").

Amnesty International kennt mehrere Fälle angeblicher "religiöser Extremisten" in Usbekistan, die innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verurteilung zum Tode hingerichtet wurden. Solche übereilten Hinrichtungen verstoßen gegen internationale Menschenrechtsnormen, die eine angemessene Zeit zwischen dem Urteil und der Hinrichtung vorsehen, um das Berufungsverfahren abzuschließen und Zeit für ein Gnadengesuch zu lassen.. Der UN-Sonderberichterstatter gegen außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen hat einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen der Verhängung des Todesurteils durch das erstinstanzliche Gericht und der Vollstreckung des Todesurteils empfohlen.<sup>62</sup>

**Sobir Soibbayev**, Vater von fünf Kindern, wurde am 1. Oktober 1999, weniger als zwei Monate nach dem Todesurteil durch das Taschkenter Regionalgericht vom 5. August hingerichtet. Er war wegen "vorsätzlichen Mordes unter erschwerenden Umständen", "Terrorismus" und "versuchten Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung Usbekistans " in Zusammenhang mit den Bombenanschlägen in Taschkent vom Februar 1999 schuldig gesprochen worden. Wahrscheinlich wurde fünf seiner ebenfalls zum Tode verurteilten Mitangeklagten noch am selben Tag hingerichtet. Seine Familie erhielt die Todesbescheinigung, mit der sie von der Hinrichtung informiert wurde, erst am 21. Dezember. Laut Berichten wurde er von einem staatlich bestellten Anwalt vertreten. *"Der Anwalt informierte uns nicht, wann der Prozess stattfinden würde. Wir wären natürlich gerne hingegangen. Und nach dem Prozess verlangte der Anwalt von uns eine Menge Geld dafür, dass er uns den Urteilstext gab,"* berichtete ein Familienmitglied Amnesty International.

---

<sup>62</sup> Bericht des Sonderberichterstatters gegen außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, E/CN.4/1996/4, para. 553, Webseite: <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/2848af408d01ec0ac1256609004e770b/a336708c800eee648025668d003255a4?OpenDocument#more2>

### Schlag gegen Andersdenkende – ein kurzer Überblick

Die Zeit von 1992 bis 1995 war durch massive Schläge gegen politisch Andersdenkende gekennzeichnet. 1996 gab es Anzeichen einer verbesserten Behandlung aktiver politischer Gegner, als zahlreiche vormals aktive Gefangene in den Genuss von Amnestien kamen. Einige politisch Aktive blieben jedoch weiter in Haft. Zugleich verhärtete sich das amtliche Vorgehen gegen religiös aktive Menschen beträchtlich. Vom Staat unabhängige Moslems wurden zunehmend schikaniert, willkürlich für kurze Zeit inhaftiert, der Staat mischte sich in die Ausübung des Glaubens und den religiösen Unterricht ein, manche wurden geschlagen, und in einigen besonders krassen Fällen wurden die Führer unabhängiger islamischer Gemeinden mit langen Haftstrafen aufgrund offensichtlich fabrizierter Vorwürfe bestraft, manche fielen dem 'Verschwinden' zum Opfer.

Im Dezember 1997 lösten mehrere Morde an Polizeibeamten in der Region Namangan eine neue Welle von Massenverhaftungen von Angehörigen unabhängiger islamischer Gemeinden und Anhängern unabhängiger Imame (muslimischer Vorbeter) sowie von deren Verwandten aus, oft begleitet von Folter- und Misshandlungsvorwürfen. Viele wurden in unfairen Prozessen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt; einer, Tolib Mamadzhanov, wurde in einem von schweren Menschenrechtsverletzungen gekennzeichneten Prozess sogar zum Tode verurteilt.

Die Bombenanschläge in Taschkent vom Februar 1999 zogen weitere Massenverhaftungen nach sich. Diesmal umfasste die Liste derer, die verhaftet, misshandelt und gefoltert wurden, mutmaßliche Anhänger der verbotenen säkulären Oppositionsparteien und -bewegungen *Erk* und *Birlik*, ebenso wie angebliche Anhänger verbotener islamistischer Oppositionsparteien und -bewegungen wie *Hisb-ut-Tahrir*, sowie deren Familienangehörige, und auch unabhängige Menschenrechtsbeobachter. Dutzende von Menschen wurden nach unfairen Prozessen zum Tode verurteilt.

Die Repression gegen mutmaßliche Sympathisanten verbotener islamistischer Oppositionsparteien verstärkte sich nach bewaffneten Einfällen der verbotenen Islamischen Bewegung Usbekistans (IBU) in den Jahren 1999 und 2000.

Zwischen 28. März und 1. April 2004 kam es zu einer Reihe von Explosionen und Angriffen auf Polizeikontrollpunkten in Taschkent und in Buchara. Für die Gewaltakte, die über 40 Todesopfer forderten, machten die Behörden "islamische Extremisten" verantwortlich, darunter *Hisb-ut-Tahrir* und eine zuvor unbekannte islamistische Gruppe namens *Zhamoat* (Gemeinschaft), die sie beschuldigten, das Land destabilisieren zu wollen. Am 9. April gab der Generalstaatsanwalt bekannt, dass in Zusammenhang mit den Gewalttaten über 700 Personen verhört und 54 Verdächtige festgenommen worden seien, gegen 45 sei Anklage wegen "Terrorismus" erhoben worden, darunter gegen 15 Frauen. Im Juli wurde der erste Prozess in dieser Sache vor dem Obersten Gerichtshof eröffnet.

Am 30. Juli 2004 explodierten Bomben nahe der israelischen und der US-amerikanischen Botschaft. In der Folge starben mehrere Menschen.

Zum 20. August 2004 waren in den Prozessen wegen der Explosionen Ende März 2004 noch keine Urteile ergangen. Amnesty International war besorgt, dass in Fällen in Zusammenhang mit den Bombenanschlägen eine Serie neuer Todesurteile verhängt werden könnte. Die Ermittlungen dieser Anschläge war von Vorwürfen schwerer Rechtsverletzungen – darunter Folter und Misshandlung - begleitet.

Es sind weiterhin Tausende politischer Gefangener hinter Gittern. In diesen Fällen wurden internationale Menschenrechtsstandards routinemäßig verletzt, u.a. durch Folter und Misshandlung der Gefangenen. Die meisten sollen unter besonders harten Haftbedingungen festgehalten werden, und mehrere sind laut Berichten infolge der Folter im Gefängnis gestorben.

## **Fallbeispiele**

### **Weißrussland: Der Fall Dmitry Yefremenkov**

Am 12. März 1999 wurden Dmitry Yefremenkov und sein angeblicher Komplize, Yevgeny Voronezhsky, in Vitebsk im Nordosten Weißrusslands für einen im Juli 1998 begangenen Mord zum Tode bzw. zu 22 Jahren Gefängnis verurteilt.

Nach Angaben des Anwalts von Dmitry Yefremenkov, wurde das "Geständnis" seines Mandanten mit beträchtlichen Druckmethoden erlangt. Er stellte die Gültigkeit des Schuldspruchs in Frage und fügte hinzu, dass er während der Haft keinen uneingeschränkten Zugang zu seinem Mandanten erhalten habe und dass ständig Polizeibeamte zugegen waren, wenn er ihn einmal sehen durfte. Dadurch war sein Mandant zu eingeschüchtert, um detaillierter über seine Misshandlung zu sprechen. Laut Berichten wurden die Misshandlungsvorwürfe keiner unabhängigen Untersuchung unterworfen.

Laut einigen Berichten wurden die Verwandten des Angeklagten nicht in den Gerichtssaal eingelassen, während die Angehörigen der Opfer eintreten durften. Der Anwalt von Dmitry Yefremenkov war der Ansicht, dass das Gericht von Berichten in den Massenmedien beeinflusst war, die seinen Mandanten und Yevgeny Voronezhsky als "Bestien, für die kein Platz in der Gesellschaft ist und die erschossen gehören" bezeichnet wurden. Dies stellte eine Verletzung von Artikel 14 (2) des IPbPR dar, der festlegt, dass die Angeklagten ein Recht haben, als unschuldig zu gelten, bis sie nach dem Gesetz für schuldig befunden wurden.

### **Usbekistan: Der Fall Aleksey Buryachek**

Aleksey Buryachek, 1976 geboren, wurde im Dezember 2002 vom Stadtgericht Taschkent zum Tode verurteilt. Er wurde schuldig gesprochen, im Juli 2002 eine Frau und ihre Tochter ermordet zu haben, die Aleksey Buryachek kannte.

Laut Berichten wurde er nach seiner Verhaftung von der Polizei verprügelt, die aus ihm ein "Mordgeständnis" erpressen wollte. Als er seine Beteiligung an den Morden bestritt, soll die Polizei vor seinen Augen seine Freundin Lyubov Bogomolova geschlagen haben, die zu diesem Zeitpunkt im achten Monat schwanger war. Die Polizei drohte laut Berichten damit, dass sie die Frau solange schlagen würden, bis das Kind zur Welt käme, und sie das Baby vor seinen Augen erwürgen würden. Darauf soll Aleksey Buryachek das "Geständnis" unterschrieben haben, um den Schlägen und der Einschüchterung seiner Freundin ein Ende zu setzen. Zwar zog er sein "Geständnis" vor Gericht zurück, wo er die Folter- und Misshandlungsvorwürfe schilderte, aber es wird angenommen, dass seine Vorwürfe keiner Untersuchung unterzogen wurden.

Es wurden auch Vorwürfe laut, dass Beamte der Staatsanwaltschaft nach dem Prozess Aleksey Buryachek im Taschkenter Gefängnis aufsuchten und ihm das Angebot machten,

wenn er ein "Geständnis" für einen anderen Mord unterschreibe, werde er von dem Mord freigesprochen, für den er verurteilt wurde. Die Beamte sollen ihm versprochen haben, dass er für den zweiten Mord nicht zum Tode verurteilt würde, und drohten ihm, falls er auf den Deal nicht eingehe, hätte er keine Chance, sein Todesurteil umzustoßen. Als er begriff, dass die Beamten ihr Wort nicht halten würden, verletzte er im Oktober 2003 seine Augen und wurde blind. Als Amnesty International im Juli 2004 mit seinen Verwandten sprach, bestätigten sie, dass er seither blind ist. Laut Berichten wurde er erst nach Protesten seiner Mutter medizinisch behandelt. Das UN-Menschenrechtskomitee bat die usbekischen Behörden, die Hinrichtung auszusetzen, solange sich das Komitee mit seiner Beschwerde wegen Verletzung des IPbPR beschäftige.

Unterdessen wurde ein neues Strafverfahren gegen ihn eröffnet, in dem er weitere Verbrechen beschuldigt wurde. Am 29. Dezember 2003 verurteilte ihn das Stadtgericht Taschkent erneut zum Tode. Die Berufungskammer des Stadtgerichts Taschkent bestätigte das Todesurteil im März 2004. Aleksey Buryachek wird gegenwärtig im Todestrakt des Taschkent Gefängnisses festgehalten.

### **Usbekistan: Der Fall des politischen Gefangenen Iskandar Khudoberganov**

Iskandar Khudoberganov war in Tadschikistan verhaftet und am 5. Februar 2002 unter dem Verdacht der Beteiligung an den Taschkenter Bombenanschlägen vom Februar 1999 der usbekischen Polizei übergeben worden. Am 12. Februar 2002 wurde er laut Berichten vom Innenministerium zum Sitz des Nationalen Sicherheitsdienstes (SNB) in Taschkent verlegt. Seine Familie wurde erst am 18. März 2002 von einem amtlich bestellten Anwalt von seiner Verhaftung informiert und durfte ihn erst am 5. April besuchen. In einem Brief, der während des Prozesses aus dem Gefängnis an seine Familie geschmuggelt wurde, berichtete er, dass man ihn gefoltert und ihm gegen seinen Willen Drogen verabreicht habe:

*"Sie folterten mich, um mich zu zwingen, alles zu ‚gestehen‘, was sie mir anlasten wollten. Hätte ich das ‚Geständnis‘ schließlich nicht doch unterschrieben, wäre ich nicht mehr am Leben. Ich fühle mich, als wäre alles in mir zerquetscht... Im Keller des Innenministeriums ... wurden mir die Hände nach hinten gefesselt, ich wurde mit Knüppeln und Stühlen geschlagen und in die Nieren getreten. Sie schlugen meinen Kopf gegen die Wand, bis er blutete. Sie ließen mich nicht schlafen ... sie gaben mir kein Essen, um mein Geständnis zu erzwingen. Sie sagten: ‚Denk an deine Verwandten, deine Mutter, deine Frau, deine Schwester, denk an ihre Ehre. Wir werden sie hierher holen und sie vor deinen Augen vergewaltigen.‘ Erst da gab ich nach und unterschrieb, was sie von mir wollten... Ich hoffte auf einen fairen Prozess, und allein deshalb habe ich das ganze Leiden und die Folterungen ausgehalten."*

Im August 2002 standen Iskandar Khudoberganov und fünf Mitangeklagte vor dem Stadtgericht von Taschkent. Ihnen wurde "versuchter Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung" und "Bildung einer illegalen Gruppe" vorgeworfen. Iskandar Khudoberganov wurde darüber hinaus der Kapitaldelikte des "vorsätzlichen Mordes unter erschwerenden Umständen" und des "Terrorismus" angeklagt. Er wurde beschuldigt, in Tschetschenien (Russische Föderation) und Tadschikistan ein militärisches Training absolviert zu haben, mit

dem Ziel, die usbekische Regierung zu stürzen. Er und die Mitangeklagten Bekzod Kasymbekov und Nosirkhon Khakimov wiesen das Gericht darauf hin, dass sie gefoltert und misshandelt worden seien. Iskandar Khudoberganov sagte, dass die Wärter mehrere schriftliche Beschwerden – darunter auch wegen Folter - zerrissen hätten, die er noch in der U-Haft einzureichen versucht hatte. Einer der Zeugen der Anklage, Farkhad Kadyrkulov, zog vor Gericht seine früher gegenüber der Polizei gemachte Aussage mit der Begründung zurück, man habe ihn unter Druck gesetzt, falsche Angaben zu machen. Laut Berichten wischte der Richter die Folter- und Misshandlungsvorwürfe mit der Bemerkung beiseite, die Angeklagten “erfänden” nur solche Vorwürfe, “um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen”.

Am 28. November 2002 wurden die sechs Angeklagten schuldig gesprochen. Iskandar Khudoberganov wurde zum Tode verurteilt, die anderen erhielten Gefängnisstrafen zwischen sechs und 16 Jahren. Die Berufungen gegen die Urteile wurden am 28. Januar 2003 vom Präsidium des Stadtgerichts Taschkent zurückgewiesen. Das Richterkollegium des Obersten Gerichtshofs und dessen Präsidium, eines der höchsten Organe des Obersten Gerichtshofs, wiesen die Berufungen gegen das Todesurteil ebenfalls ab. Im November 2002 bat das UN-Menschenrechtskomitee die usbekischen Behörden, die Hinrichtung auszusetzen, solange es sich mit dem Fall befasse, und auch der UN-Sonderberichterstatter zur Folter brachte ihn während seines Besuchs in Usbekistan im November und Dezember 2002 zur Sprache. Im Januar 2004 leitete das UN-Menschenrechtskomitee einen Brief an die Familie von Iskandar Khudoberganov weiter, den es vom Obersten Gerichtshof erhalten hatte. Darin hieß es, dass Iskandar Khudoberganov nicht hingerichtet würde, solange sein Fall von diesem Komitee untersucht werde.

### **Usbekistan: Der Fall Vazgen Arutyunyants**

Nach seiner Verhaftung am 9. Juli 1999 unter dem Verdacht des Raubüberfalls und des Mordes wurde **Vazgen Arutyunyants** – der stets seine Unschuld beteuerte – laut Berichten von Polizisten des Bezirks Yakkasaray in Taschkent brutal geschlagen, um ein ‘Geständnis‘ zu erzwingen. Als sein Vater ihn wenig später besuchten, war Vazgen Arutyunyants von blauen Flecken übersät, konnte nicht aufstehen, hatte Blut im Urin und Kopf- und Nierenschmerzen. Ein in diesem Fall wichtiger Beamter erklärte laut Berichten dem Vater, er solle binnen drei Tagen US\$60,000 bezahlen, wenn er sicherstellen wolle, dass sein Sohn nicht wegen eines Kapitaldelikts angeklagt werde. **Vladimir Arutyunyants**, der einen solchen Betrag nicht aufbringen konnte, beging im Oktober 1999 Selbstmord. Er hinterließ ein Schreiben, er könne mit dem Wissen, nicht genug Geld zur Rettung seines Sohnes aufgebracht zu haben, nicht mehr leben.

Am 31. Mai 2000 wurden Vazgen Arutyunyants und sein Mitangeklagter **Armen Garushyants** vom Militärgerichtshof Usbekistans wegen “vorsätzlichen Mordes unter erschwerenden Umständen” und Raubüberfalls zum Tode verurteilt. Am 27. April 2001 intervenierte die UN-Menschenrechtskomitee in diesem Fall, und lokale wie internationale Menschenrechtsgruppen warben für die Umwandlung der Todesurteile. Im Dezember 2001

wurden die Todesurteile gegen beide Männer vom Präsidium des Obersten Gerichtshofs Usbekistans in langjährige Haftstrafen umgewandelt.

Die Angehörigen von Gefangenen, denen in Usbekistan die Todesstrafe droht, haben in vielen Fällen davon berichtet, dass sie um hohe Bestechungsgelder gebeten wurden, um das Leben ihrer Verwandten zu retten. Auch Anwälte, die zu Todesstrafenfällen arbeiten, haben bestätigt, dass die Korruption in solchen Fällen notorisch sei. Die Höhe des Bestechungsgeldes hängt anscheinend von der Schwere des Vorwurfs ab, so dass die Beträge in Todesstrafenfällen besonders hoch sind. Die wirtschaftliche und soziale Stellung der Familie kann daher eine Schlüsselrolle beim Ausgang solcher Verfahren spielen. Aber auch trotz der Entrichtung hoher Summen werden Gefangene manchmal trotzdem zum Tode verurteilt.

### **Usbekistan: Der Fall Abror Isayev**

Am 23. Dezember 2002 wurde Abror Isayev vom Regionalgericht Taschkent für schuldig befunden, im Mai 2002 zwei Menschen umgebracht zu haben, und zum Tode verurteilt. Er hatte sich im Mai 2002 als potentieller Zeuge freiwillig bei der Polizei gemeldet, wurde dann aber eine Woche festgehalten und geprügelt, um ihn zu zwingen, das Verbrechen zu ‚gestehen‘. Beharrlich beteuerte er seine Unschuld. Sein Mitangeklagter Nodirbek Karimov, der seine Beteiligung an der Ermordung einräumte, wurde zum Tode verurteilt, zwei weitere Angeklagte erhielten Gefängnisstrafen von 12 und 20 Jahren. Nodirbek Karimov gab an, in U-Haft misshandelt worden zu sein. Es gab deutliche Anzeichen, dass Abror Isayev im Todestrakt geisteskrank wurde. Als ihn seine Mutter am 3. April 2003 im Gefängnis von Taschkent besuchte, war er extrem blass und zitterte.

*"Abror war ganz außer sich. Er flüsterte mir zu, dass die Gefängniswärter ihm direkt vor meinem Besuch gesagt hätten, dass sie ihn zur Erschießung abholen würden ... Als ich ihn im Mai wieder besuchte, klopfte ich an das Trennglas zwischen uns und ließ einen Faden vor seinen Augen pendeln, aber die Augen folgten ihm nicht. Ich sagte zu ihm: 'Ich bin's, Mama', aber er erkannte mich nicht. Er summte, und seine Augen starrten an die Decke."*

Die Wächter berichteten ihr, dass Abror Isayev seit zwei Wochen mit niemandem gesprochen habe. Als sie einen Gefängnisarzt bat, ihn zu behandeln, soll er zu ihr gesagt haben, dass ihr Sohn nur simuliere. Nachdem sich die Mutter von Abror Isayev bei den Behörden beschwert hatte, erhielt sie Antwort von Erkin Kamilov, dem Direktor des Taschkenter Gefängnisses. Er schrieb: *"Im Augenblick spricht er nicht, er pfeift die ganze Zeit und will damit etwas erklären. [Allerdings] versteht er an ihn gerichtete Fragen."* Im Juni 2003 schrieb ein Beamter des Innenministeriums der Familie: *"Ihr Sohn erhält medizinische Behandlung, und sein Gesundheitszustand ist zufriedenstellend."* Am 1. Juli stellte sie fest, dass sich ihr Sohn kaum bewegen konnte, und sie hatte den Eindruck, das sich sein psychischer Gesundheitszustand verschlechtert hatte: *"Er weinte wie ein Baby und wollte in den Arm genommen werden und auf meinen Schoß sitzen. Ich versuchte, Wiegenlieder zu singen, um*

ihn zu beruhigen." Es waren auch mehrere höhere Beamte anwesend, die sich nicht vorstellten, und die Mutter sagte: *"Ich glaube, dass sie eigentlich den Gesundheitszustand von Abror beurteilen sollten, aber statt dessen standen sie herum und machten sich lustig über ihn."*

Im Februar 2003 bat das UN-Menschenrechtskomitee die usbekischen Behörden, die beiden Hinrichtungen auszusetzen, solange sich das Komitee mit dem Fall befasse. Im April 2004, nach anhaltendem internationalen Druck, wurden die Todesurteile gegen Abror Isayev und Nodirbek Karimov gegen langjährige Haftstrafen ersetzt.

Laut internationalen Normen sind geistig Behinderte von der Todesstrafe auszunehmen. Eingeschlossen sind hierbei auch Menschen, die nach ihrer Verurteilung zum Tode geisteskrank geworden sind. In ihrer Resolution vom April 2003 hat die UN-Menschenrechtskommission ihre Überzeugung bekräftigt, dass die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, diese nicht gegen eine Person verhängen dürfen, die an irgendeiner geistigen Störung leidet, und eine solche auch nicht hinrichten dürfen.<sup>63</sup>

## Geheimhaltung

### ***Die Behandlung der Angehörigen von Gefangenen im Todestrakt: grausam, unmenschlich und erniedrigend***

In **Weißrussland** wie auch in **Usbekistan** weigert sich der Staat, den Angehörigen mitzuteilen, wann die ihnen nahestehende Person hingerichtet werden soll. Sie erhalten keine Gelegenheit, ihm ein letztes Mal Lebewohl zu sagen. Nach der Hinrichtung weigert sich der Staat, offenzulegen, wo der Leichnam bestattet liegt. Solange der Gefangene am Leben ist, werden die Sorgen der Angehörigen noch durch die Vorwürfe einer harten Behandlung im Todestrakt und durch die Geheimhaltungspolitik verstärkt, die die Haftbedingungen umgibt. Die Geheimhaltung in Sachen Todesstrafe und der allgemeine Mangel an Transparenz in der Strafjustiz bereiten den Angehörigen unweigerlich großes Leiden.

**Tamara Chikunova** besaß eine offizielle, mehrere Wochen zuvor von der Hauptverwaltung für den Strafvollzug in **Usbekistan** ausgestellte Erlaubnis, ihren Sohn **Dmitry Chikunov** am 11. Juli 2000 im Taschkenter Gefängnis zu besuchen. 1999 war Dmitry Chikunov wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Es gab deutliche Hinweise darauf, dass er gefoltert wurde, um ein "Geständnis" von ihm zu erpressen. Die Gefängniswärter teilten Tamara Chikunova mit, dass sie ihn nicht sehen könne und am nächsten Tag wieder kommen solle. Als sie am 12. Juli wieder kam, teilten sie ihr mit, dass er am 10. Juli hingerichtet worden sei. Da sie keine amtliche Mitteilung erhalten hatte, suchte sie mehrere Behörden auf, um um eine schriftliche Bestätigung zu bitten. Am 31. Juli ging sie zum Regionalgericht von Taschkent, das das Todesurteil im November 1999 verhängt hatte. Es zeigte sich bald, dass der Vorsitzende des Gerichts, der ihren Sohn verurteilt hatte, nicht bereit war, sie zu empfangen. Sie teilte Amnesty International mit: *"Seine Kollegen sagten, dass er nicht da sei, aber ich bin ja nicht blind. Ich*

---

<sup>63</sup>Resolution der Menschenrechtskommission 2003/67, para. 4g, Webseite: <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/cc0e2a6d48fbc470c1256d24003274d6?Opendocument>

hatte gesehen, wie er in sein Büro gegangen war. Darauf sagte ich, dass ich mich vor sein Büro setzen und erst gehen würde, wenn er mir schriftlich erklärte, was mit meinem Sohn geschehen ist. Der Vorsitzende konnte sein Büro den ganzen Tag nicht verlassen, weil ich da saß.“ Um sechs Uhr abends gab ihr ein/e Angestellte/r einen Brief, in dem die Hinrichtung ihres Sohns bestätigt wurde.

Wie Hunderte andere Angehörige von zum Tode verurteilten Gefangenen in Usbekistan, wurde Tamara Chikunova nie benachrichtigt, wo ihr Sohn nach seiner Hinrichtung im Juli 2000 begraben wurde. Sie hat seitdem zahlreiche ehemalige Friedhöfe in und um Taschkent besucht, da Gefangene aus dem Todestrakt nach verbreiteter Auffassung dort begraben werden. *”Für mich ist es eins der schlimmsten Dinge, dass ich nicht weiß, wo Dmitry begraben liegt. Wenn ich es wüsste, hätte ich wenigsten einen Ort, wohin ich mit meiner Trauer gehen könnte, und wo ich mit ihm reden könnte.”* Sie errichtete neben dem Grab ihres Vaters auf einem Friedhof in Taschkent einen Grabstein mit einem Bild ihres Sohns und begrub dort symbolisch ein Häufchen Erde, das ein russisch-orthodoxer Priester für sie gesegnet hatte. [

Um das Andenken ihres Sohnes zu ehren und für die Vision einer Welt zu arbeiten, auf der niemand das erleiden muss, was sie durchgemacht hatte, gründete Tamara Chikunova die Menschenrechtsorganisation ‚Mütter gegen die Todesstrafe und Folter‘. Ihre Organisation hat zu Dutzenden von Todesstrafenfällen gearbeitet und vielen Verurteilten das Leben gerettet.

Nach seinem Usbekistan-Besuch stellte der UN-Sonderberichterstatter zur Folter Theo van Boven in seinem Bericht vom Februar 2003 fest: *”die völlige Geheimhaltungspolitik bezüglich des Datums der Hinrichtung, das Fehlen einer förmlichen Mitteilung vor und nach der Hinrichtung und die Weigerung, den Leichnam zur Beerdigung auszuhändigen, dürften als vorsätzliche Akte anzusehen sein, die im vollem Bewusstsein erfolgen, damit den Familienangehörigen Unruhe, Angst und Leiden über das Schicksal ihres Nächsten zu bereiten.”*<sup>64</sup> Er bezeichnete die Behandlung der Familienangehörigen als *”böswillig und einer grausamen und unmenschlichen Behandlung gleichkommend”*.<sup>65</sup>

2003 traf das UN-Menschenrechtskomitee eine wichtige Entscheidung bezüglich der Geheimhaltung in Todesstrafenfällen, als es sich mit den Fällen der zum Tode verurteilten Gefangenen Anton Bondarenko und Igor Lyashkevich aus **Weißrussland** befasste, die im Rahmen einer Individualbeschwerde eingereicht wurden.<sup>66</sup> Das Komitee kam zum Schluss, dass die Geheimhaltung in dieser Frage:

*”die Wirkung einer Einschüchterung und Bestrafung der Angehörigen [hat], indem sie sie absichtlich in einen Zustand der Ungewissheit und psychischer Belastung versetzt, ...[und dass das] ursprüngliche Versäumnis der Behörden, die Beschwerdeführerin vom geplanten Hinrichtungstermin ihres Sohnes zu*

<sup>64</sup> 2003 Bericht des Sonderberichterstatters zur Folter, para. 65.

<sup>65</sup> Ibid.

<sup>66</sup> UN-Menschenrechtskomitee, 77<sup>th</sup> Session, Bondarenko vs. Weißrussland (CCPR/C/77/D886/1999, 11 März 2003) und Lyashkevich vs. Weißrussland (CCPR/C/77/D887/1999, 24 April 2003). Webseite: [www.unhcr.ch/hurricane/hurricane.nsf/0/483D3D81FE87CBFAC1256D25002E0708?opendocument](http://www.unhcr.ch/hurricane/hurricane.nsf/0/483D3D81FE87CBFAC1256D25002E0708?opendocument)

*benachrichtigen, und ihr anschließendes anhaltendes Versäumnis, sie über den Ort des Grabes ihres Sohnes zu informieren, einer unmenschlichen Behandlung der Beschwerdeführerin gleichkommt – unter Verletzung von Artikel 7 des Abkommens [der Folter oder grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe verbietet].”<sup>67</sup>*

Im Juli 1999 setzte sich die Mutter von **Anton Bondarenko**, deren Sohn auf seine Hinrichtung wartete, mit Amnesty International in Verbindung. Anton Bondarenko war im Juni in **Weißrussland** wegen eines Mordes, den er im Alter von 19 begangen hatte, zum Tode verurteilt worden. Seine Berufung war abgelehnt und das ursprüngliche Todesurteil bestätigt worden. Seine Mutter informierte Amnesty International, dass sie das Gefängnis, in dem ihr Sohn in Haft war, wochenlang täglich besuchte, um festzustellen, ob ihr Sohn noch lebte. Die Gefängnisbehörden weigerten sich, sie über das geplante Hinrichtungsdatum ihres Sohnes zu informieren. Amnesty International sandte einen dringenden Appell an die Behörden, Anton Bondarenko nicht hinzurichten. Am 15. Juli 1999 wurde Amnesty International von einer Freundin von Anton Bondarenkos Mutter informiert, dass sie und seine Mutter am Vortag vor dem Gebäude der Präsidentialverwaltung eine Zwei-Personen-Mahnwache abgehalten hätten, auf der die Mutter sich für eine Umwandlung der Strafe ihres Sohns einsetzte. Die beiden Frauen wurden von Polizeibeamten festgenommen und drei Stunden lang festgehalten. Am 24. Juli wurde Anton Bondarenko hingerichtet.

Im Januar 1999 hatte der Anwalt von Anton Bondarenko beim UN-Menschenrechtskomitee Beschwerde wegen Verletzung des IPbpR eingereicht. Das Komitee konnte jedoch erst im Oktober 1999 intervenieren, als Anton Bondarenko schon hingerichtet worden war. In seiner Entscheidung bat das Komitee die Behörden, Anton Bondarenkos Mutter über *”den Ort, wo ihr Sohn begraben wurde [zu informieren] und für die erlittene Angst Entschädigung [zu leisten]. Der Vertragsstaat ist zudem verpflichtet, ähnliche Rechtsverletzungen in Zukunft zu verhüten.”* Anton Bondarenkos Mutter weiß noch immer nicht, wo ihr Sohn begraben liegt, und das Strafvollzugsgesetz von Weißrussland wurde bislang nicht geändert, um es in Einklang mit der Entscheidung des Komitees zu bringen.<sup>68</sup>

Oberst Oleg Alkayev,<sup>69</sup> ehemaliger Direktor der Isolations-Untersuchungs-Anstalt SIZO Nr. 1 in Minsk und Leiter des Hinrichtungskommandos, teilte Amnesty International am 30. Juli 2004 mit: *”Die Angehörigen haben oft versucht, den Ort der Bestattung*

---

<sup>67</sup> Ibid.

<sup>68</sup> Im Fall von Igor Lyashkevich hat das UN-Menschenrechtskomitee ähnliche Forderungen gestellt. Auch seine Familie ist nicht informiert worden, wo er begraben liegt.

<sup>69</sup> Oberst Oleg Alkayev verließ Weißrussland im Jahr 2001 und lebt derzeit in Berlin im Exil. Er berichtet, dass vier Oppositionsvertreter in illegalen Hinrichtungen von Regierungsbeamten erschossen wurden. Er ist der Überzeugung, dass diese Hinrichtungen von Präsident Lukashenka bewilligt und gedeckt wurden. 1999 soll ein höherer Beamter des Innenministeriums in zweimal gebeten haben, ihm seine Hinrichtungswaffe *”für Trainingszwecke”* zu leihen. Oberst Oleg Alkayev sagte, dass ihm später aufgefallen sei, dass das *”Verschwinden”* der Oppositionellen Viktor Gonchar und Yuriy Zakharenko mit den Daten zusammenfiel, an sich denen der Beamte des Innenministeriums seine Pistole ausgeliehen hatte.

herauszufinden, aber [die Behörden] haben hierzu gezielt Falschinformationen ausgestreut. Ich kann den Platz nicht preisgeben, weil er geheim ist. Wenn ich einen Hinweis gäbe, gingen die Mütter, Schwestern und Brüder mit Schaufeln hin und würden ihn ausgraben, und dies ist zu verhindern." Oberst Alkayev verwies jedoch darauf, dass Hingerichtete nicht auf gewöhnlichen Friedhöfen begraben werden: "Historisch gesehen war es selbst vor der Entstehung der Sowjetunion stets so, dass Kriminelle nicht auf den selben Friedhöfen begraben wurden wie die Orthodoxen. Es wurde als Barbarei betrachtet, den Mörder auf dem selben Friedhof zu bestatten wie den Ermordeten."

In seinem Aktionsplan in der Endversion von 2004 hat sich **Usbekistan** verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen u.a. in der Todesstrafenfrage zu ergreifen. So hat es sich verpflichtet, "Vorschriften [vorzubereiten], um die Angehörigen von zum Tode Verurteilten in Einklang mit den internationalen Normen zu informieren" und dem Parlament im Jahr 2005 diesbezüglich einen Gesetzentwurf für ein "Gesetz über Änderungen und Ergänzungen zum Strafvollzugsgesetz" vorzulegen. Amnesty International hat die usbekischen Behörden wiederholt aufgefordert, den Angehörigen mitzuteilen, wo der Hingerichtete begraben ist, sofern sie dies wünschen – bislang ohne Erfolg.

Amnesty International ist besorgt, dass in den meisten, wenn nicht in allen Ländern der Region, die die Todesstrafe nicht mehr vollstrecken, die Angehörigen von vor der Abschaffung der Todesstrafe oder der Einführung eines Moratoriums hingerichteten Gefangenen noch immer nicht wissen, wo deren Grab liegt. So bestimmt das Strafvollzugsgesetz von **Kirgisistan** und **Tadschikistan** noch immer, dass der Ort der Bestattung nicht preisgegeben werden darf.

### **Ständige Angst im Todestrakt**

Berichte aus unabhängigen Quellen weisen darauf hin, dass Gefangene im Todestrakt in in **Weißrussland** und **Usbekistan** in ständiger Angst vor ihrer jederzeit möglichen Hinrichtung leben. Nach den Gesetzen beider Staaten kann die Hinrichtung vollstreckt werden, sobald der Präsident die Begnadigung abgelehnt hat. Jedoch werden weder ihre Anwälte, noch ihre Verwandte noch die zum Tode verurteilten Gefangenen selbst informiert, wann ihr Gnadengesuch bearbeitet wird und wie es beschieden wurde.

Polina Braunerg, eine Rechtsanwältin in **Usbekistan**, die zu zahlreichen Todesstrafenfällen gearbeitet hat, teilte Amnesty International mit, dass Gefangene im Todestrakt oft unruhig und verängstigt sind, wenn sie zu einem Treffen mit ihrem Anwalt oder ihrer Familie geholt werden, weil ihnen oft nicht gesagt wird, dass ein Besuch auf sie wartet, und sie befürchten, dass sie zur Hinrichtung abgeholt werden.

Als die Mutter von Abror Isayev ihren Sohn am 3. April 2003 im Gefängnis von Taschkent besuchte, war er völlig verstört. Er soll ihr erklärt haben, dass man ihm gesagt habe, er werde zur Hinrichtung abgeholt. Als seine Mutter ihn sah, bemerkte sie, dass er, "einen frischen roten Striemen am Hals hatte – mir war klar, dass er versucht hatte, sich selbst zu erhängen."

Mehrere Gefangene im Todestrakt in **Usbekistan** haben ihren Angehörigen berichtet, dass ihr Zellengenosse ohne Vorwarnung aus der Zelle abgeführt und dann hingerichtet wurde.

Als Direktor von SIZO Nr. 1 in Minsk und Leiter des Hinrichtungskommandos vom Dezember 1996 bis Mai 2001 war Oberst Alkayev persönlich dafür verantwortlich, die Gefangenen im Todestrakt unmittelbar vor ihrer Erschießung über ihre Hinrichtung zu informieren. Er schilderte das Vorgehen wie folgt: *„Der Gefangene wird aus der Zelle im Todestrakt in einen separaten Raum gebracht. Anwesend sind der Gefängnisdirektor, der Staatsanwalt und ein Vertreter des Innenministeriums... Ich ordne die Vollstreckung des Todesurteils an. Der Betroffene weiß dann noch immer nicht, wann sie stattfindet. Es könnte morgen sein. Ich nenne den Zeitpunkt nicht. Dann wird dem Gefangenen eine Augenbinde umgebunden und er wird in den nächsten Raum gebracht. Dort wartet ein Mann auf den Gefangenen und schießt ihm ins Genick.“* Die Henker gehören einer Spezialgruppe an, die direkt dem Gefängnisdirektor untersteht. *„Diese Leute erhalten einen Lohnzuschlag. Sie werden psychologisch so ausgebildet, dass sie den Befehl ausführen und danach problemlos mit ihren Töchtern in den Zoo gehen können,“* fügte er hinzu.

Viele, die in Staaten oder Regionen im Todestrakt inhaftiert sind, wo Hinrichtungsmoratorien in Kraft sind, warten unter Umständen schon seit Jahren in ständiger Ungewissheit über ihr Schicksal. Amnesty International ist der Auffassung, dass diese Situation einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommt. Solche Hinrichtungsmoratorien sind seit Jahren in **Kirgisistan** und den nicht anerkannten Regionen **Abchasien**, der **Moldawischen Dnjestr-Republik** und **Berg-Karabach** in Kraft. In allen genannten Gebieten werden weiter Todesurteile verhängt, so dass in Kirgisistan vermutlich 140 Menschen im Todestrakt inhaftiert sind.

Als Armenien im Jahr 2003 die Todesstrafe abschaffte, war die Zahl der Gefangenen im Todestrakt auf 42 angestiegen. Das Land hatte seit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1991 ein Hinrichtungsmoratorium. Auf seiner Sitzung vom November 2000 drückte das UN-Anti-Folter-Komitee seine Besorgnis über die Lage der zum Tode verurteilten Gefangenen in Armenien mit den Worten aus: *„Das Komitee empfiehlt [Armenien], so bald wie möglich ... die Todesstrafe [abzuschaffen], um die Situation der zahlreichen Gefangenen zu klären, die zum Tode verurteilt wurden und in ständiger Unsicherheit leben müssen, was einer grausamen und unmenschlichen Behandlung unter Verletzung von Artikel 16 des Abkommens [gegen die Folter] gleichkommt“.*<sup>70</sup>

## Haftbedingungen im Todestrakt

Durch das Fehlen einer unabhängigen Aufsicht der Todestrakte in den Gefängnissen von **Weißrussland** und **Usbekistan**, die die Öffentlichkeit über die Haftbedingungen informieren

---

<sup>70</sup> Abschließende Bemerkungen des Anti-Folter-Komitees: Armenien, 17. November 2000, A/56/44, E, 39g.

Webseite: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/3d5565561c045110c12569a7003bb907?Opendocument>

könnte, ist es schwer, in diesen Ländern Fakten über die Haftbedingungen in den Todestrakten zu ermitteln. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen kann jedoch gefolgert werden, dass die Haftbedingungen nicht den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen, wie etwa den UN-Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen,<sup>71</sup> der UN-Sammlung von Grundsätzen zum Schutz aller Personen, die irgendeiner Form von Gewahrsam oder Inhaftierung unterliegen,<sup>72</sup> und den UN-Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen.<sup>73</sup> Auch die Haftbedingungen in den Ländern der Region, in denen ein Hinrichtungsmoratorium in Kraft ist, dürften den internationalen Normen nicht entsprechen.

### **Weißrussland**

Sobald ein Angeklagter zum Tode verurteilt wurde, wird er ins SIZO Nr. 1 nach Minsk verlegt. Laut Berichten verbringen die Gefangenen bis zur Hinrichtung gewöhnlich mindestens ein Jahr im Todestrakt.

Laut Oberst Oleg Alkayev, dem ehemaligen Direktor des SIZO und Leiter des Hinrichtungskommandos, befindet sich der Todestrakt mit 17 im tiefer liegenden Erdgeschoss. Eine oder zwei Zellen dienen der Einzelbelegung, die anderen sind für je zwei Gefangene gedacht. Nach Angaben des ehemaligen Direktors beträgt die Standardgröße einer Zelle rund 12 m<sup>2</sup>. Sie enthält zwei am Boden befestigte Metallbetten. Es gibt ein schmales Regal, aber keinen Tisch. In einer Ecke ist eine Toilette, die aber vom Rest der Zelle nicht durch einen Sichtschutz getrennt ist und somit die Intimität nicht wahrt. Die Fenster sind mit mehreren Reihen von Gitterstäben gesichert. Das elektrische Licht ist rund um die Uhr an, *„so dass die Insassen ständig beobachtet werden können“*, wie Oberst Alkayev erklärte. Laut Berichten werden Gefangene aus dem Todestrakt einmal alle 10 Tag zum Duschen gebracht und ihre Kleider gewaschen. Bei Besuchen von Anwälten, Angehörigen und Geistlichen sind stets Gefängniswärter zugegen, dem Gefangenen werden Handschellen angelegt, und er wird an einen Stuhl gefesselt.

Der Russisch-Orthodoxe Priester Vasily berichtete Amnesty International, dass er eine Reihe von Gefangenen aus dem Todestrakt besucht habe. Auch er wird nicht über das Datum der Hinrichtung informiert und darf an der Beerdigung nicht teilnehmen.

Dmitry Kharkhal war über ein Jahr lang in der Anstalt SIZO Nr. 1 in Minsk in Haft, bis sein Todesurteil im Juni 2003 in eine 15-jährige Haftstrafe umgewandelt wurde. (Weitere Einzelheiten siehe im Kapitel *„Abschiebung: ab zum Henker!“*). Er gab an, von Gefängniswärtern häufig auf den Kopf, den Rücken, den Bauch und die Genitalien geschlagen worden zu sein, die ihn dazu noch zwangen, danach jedesmal *„Vielen Dank“* zu sagen. Sein Anwalt berichtete, dass er manchmal aus der Zelle geholt und gezwungen wurde, bis zum Bad zu kriechen, dann aber kein Bad nehmen durfte. Er durfte auch keine Bücher lesen, seine persönlichen Bücher – ein Exemplar der Strafprozessordnung Weißrusslands, ein

---

<sup>71</sup> Webseite: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp34.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp34.htm)

<sup>72</sup> Webseite: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp36.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp36.htm)

<sup>73</sup> Webseite: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp35.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp35.htm)

russisches Wörterbuch, ein Englischbuch und die Bibel – wurden ihm abgenommen. Er berichtete auch, dass nicht alle Briefe, die er an seine Mutter geschrieben hatte, sowie Beschwerden an Regierungsstellen, von der Gefängnisverwaltung weitergeleitet wurden. Seine Misshandlungsvorwürfe und seine Beschwerden gegen die harten Haftbedingungen wurden laut Berichten von den Behörden nicht untersucht.

Eine inoffizielle Quelle behauptete, dass zum Tode verurteilte Gefangene regelmäßig vom Gefängnispersonal der SIZO Nr. 1 misshandelt würden, darunter auch mit Holzhammerschlägen.

### **Usbekistan**

*”Um ehrlich zu sein, wir werden nicht wie Menschen behandelt, sondern als ob wir Vieh oder Mücken wären.” Auszug aus einem Brief, den der zum Tode verurteilte Zhasur Madrakhimov aus dem Gefängnis schmuggeln konnte bevor er am 4. März 2004 hingerichtet wurde - acht Tage, nachdem die UN-Menschenrechtskomitee die Behörden gebeten hatten, seine Hinrichtung auszusetzen.*

Amnesty International hat aus mehreren Quellen Informationen erhalten, wonach Gefangene im Todestrakt oft von Gefängnisbeamten geschlagen werden. Die Gefangene sind meist zu zweit in kleinen Zellen untergebracht und schlafen auf Holzpritschen. Laut Berichten ist unter der einen Pritsche ein Topf oder ein Loch, das als Toilette dient, sowie eine Leitung mit Trinkwasser. Es gibt wenig oder gar kein natürliches Licht. Ein Anwalt berichtete, dass in den Zellen Tag und Nacht ein schwaches, schummriges Licht an sei. Die Luft steht in der Zelle, das Belüftungssystem funktioniert nicht. Die Angehörigen widersprachen offiziellen Behauptungen, dass die Gefangenen täglich dreißig Minuten Hofgang im Freien hätten, statt dessen würden die Gefangenen überhaupt nicht ins Freie geführt. Nach Angaben von Zhasur Madrakhimov, einem zum Tode verurteilten Gefangenen, der im März 2004 hingerichtet wurde, dürfen Gefangene im Todestrakt wöchentlich einmal drei bis vier Minuten duschen. Die Ernährung ist zu wenig und von mieser Qualität, die Angehörigen dürfen Gefangenen im Todestrakt kein Essen übergeben.

Die Kontakte von Gefangenen im Todestrakt zur Außenwelt sind begrenzt und werden überwacht. Briefe werden streng zensiert. Laut usbekischem Recht dürfen Gefangene im Todestrakt Besuche eines Geistlichen empfangen; Amnesty International weiß jedoch nur von zwei Fällen, in denen dieses Recht gewährt wurde. Bei Besuchen von Angehörigen oder Anwälten ist stets ein Wärter in Hörweite, und die Gefangene haben Angst vor den Folgen, wenn sie über ihre Behandlung und die Haftbedingungen sprechen. Besucher sind vom Häftling durch ein Trennglas separiert, körperlicher Kontakt ist nicht zugelassen.

Auf seiner Sitzung von 2001 zeigte sich das UN-Menschenrechtskomitee besorgt über die Haftbedingungen im Todestrakt in Usbekistan.<sup>74</sup> Das Komitee äußerte *”[spezielle Bedenken] über Informationen über die extrem schlechten Haftbedingungen der Gefangenen im Todestrakt, insbesondere die kleine Zellengröße, der Mangel an geeigneter Nahrung und*

---

<sup>74</sup> Menschenrechtskomitee 2001, Section C, 10.

*Hofgang* ". Es forderte die usbekischen Behörden auf, "die Lage der Insassen im Todestrakt zu verbessern, um sie in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 10, Paragraph 1, des [IPbpR] zu bringen". Laut Artikel 10, muss "[j]eder, dem seine Freiheit entzogen ist, [...] menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden."

### **Kirgisistan**

In seinem Bericht *Über den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte in der Kirgisischen Republik im Jahr 2003* erklärte Tursunbay Bakir-uulu, der Ombudsmann von Kirgisistan, dass im Todestrakt von SIZO Nr. 5 fünf bis sechs Gefangene in Zellen untergebracht seien, die für ein oder zwei Personen gedacht seien.<sup>75</sup> Die Haftbedingungen in der Anstalt SIZO Nr.1 bezeichnete er als noch problematischer. Nach seinen Angaben starben dort Dutzende an Erkrankungen oder Selbstmord. "Nun dürfen sie nicht einmal mehr Kurzbesuche empfangen, und auch der tägliche 30-minütige Hofgang wurden gestrichen," berichtete Tursunbay Bakir-uulu. Auf der Konferenz "Todesstrafen-Moratorium: Erfahrungen, Probleme und Aussichten" in Duschanbe vom Juni 2004 erklärte er: "Einige der Gefangenen im Todestrakt, die seit langer Zeit in Einzelzellen inhaftiert sind, haben die Fähigkeit verloren, sich ohne fremde Hilfe fortzubewegen."

### **Internationale Normen über Haftbedingungen**

Die Haftbedingungen im Todestrakt in **Weißrussland**, **Usbekistan** und **Kirgisistan**, so wie oben beschrieben, entsprechen nicht den internationalen Normen. Was beispielsweise die Unterbringung von Gefangenen anbelangt, bestimmt Regel 10 der UN-Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen, dass "[jede] Unterbringungseinrichtung, die für die Gefangenen bereitgestellt wird, und insbesondere jede Unterbringung zum Schlafen allen gesundheitlichen Anforderungen entspricht, wobei auf die klimatischen Verhältnisse und besonders auf das Luftvolumen in Kubikmeter, die Mindestgrundfläche, die Beleuchtung, Heizung und Belüftung entsprechend Rücksicht zu nehmen ist." Diese Anforderungen umfassen auch angemessene "sanitäre Einrichtungen [...], um jeden Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine natürlichen Bedürfnisse unter sauberen und das Schamgefühl achtenden Bedingungen zu verrichten, sobald es notwendig ist" (Regel 12); "[j]eder Gefangener, der nicht außerhalb der Zelle beschäftigt wird, hat ein Recht auf täglich mindestens eine Stunde geeigneten Hofgang in frischer Luft, wenn das Wetter es erlaubt" (Regel 21 Abs. 1); "Zwangsmittel wie Handschellen ... werden nie zur Bestrafung eingesetzt. ... Solche Mittel dürften nicht länger eingesetzt werden als unbedingt notwendig" (Regeln 33 und 34). Was den Kontakt zur Außenwelt angeht, betont die UN-Sammlung von Grundsätzen zum Schutz aller Personen, die irgendeiner Form von Gewahrsam oder Inhaftierung unterliegen, dass "Gespräche zwischen einem Inhaftierten und seinem Rechtsvertreter in Sichtweite, nicht aber in Hörweite eines Vollzugsbeamten stattfinden"

---

<sup>75</sup> Der Bericht *On the protection of human rights and citizens' rights in the Kyrgyz Republic in 2003* ist zu finden unter: <http://www.ombudsman.kg/show.php?page=doklad>

dürfen (Grundsatz 18 Abs. 4), und dass eine *”inhaftierte Person das Recht hat, namentlich mit seinen Familienangehörigen Briefwechsel zu führen und besucht zu werden”* (Grundsatz 19). Gemäß den Standard-Mindestregeln, darf keinem Gefangenen *”Zugang zu einem qualifizierten Vertreter jeglicher Religion verweigert werden ”* (Regel 41 Abs. 3).

## Meinungsfreiheit und öffentliche Meinung

Oft verweisen die Behörden in **Weißrussland** und **Usbekistan** auf die öffentliche Meinung als wesentliches Argument dafür, kein Moratorium einzuführen oder die Todesstrafe nicht abzuschaffen. Nach den Ergebnissen eines Referendums, das 1996 in **Weißrussland** abgehalten wurde, stimmten bei einer Beteiligung von 84 Prozent der Berechtigten 80,4 Prozent gegen die Abschaffung und nur 17,93 dafür. In einer Meinungsumfrage unter 1200 Menschen, die im Jahr 2004 von der staatlich finanzierten Organisation *Izhtimoiy fikr* (Öffentliche Meinung) in **Usbekistan** durchgeführt wurde, äußerten sich 78,2 Prozent gegen eine Abschaffung oder ein Moratorium.

Gleichzeitig halten aber beide Regierungen wichtige Informationen über die Anwendung der Todesstrafe in ihren Ländern zurück und verhindern eine sachkundige öffentliche Diskussion in dieser Frage.

So stoppten die **usbekischen** Behörden im Dezember 2003 eine Konferenz mit dem Titel "Todesstrafe: Analyse, Tendenzen und Realitäten", die von der in Usbekistan ansässigen nicht-staatlichen Gruppe 'Mütter gegen die Todesstrafe und Folter' organisiert wurde und am 5. Dezember in Taschkent stattfinden sollte.<sup>76</sup> Die Konferenz sollte eine öffentliche Debatte über die Todesstrafe einleiten und eine Plattform für den Dialog mit den Behörden schaffen. Die Gruppe hatte Behördenvertreter, ausländische Diplomaten, Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen sowie einheimische wie international aktive Menschenrechtler eingeladen, um auf der Konferenz zu sprechen. Zudem war es für die Gruppe fast unmöglich, Unterlagen für die Konferenz, wozu auch das jüngste Bulletin der Gruppe und der im November 2003 erschienene ai-Bericht 'Gerechtigkeit erst im Himmel – die Todesstrafe in Usbekistan' gehörten, drucken zu lassen. Mehrere Druckereien weigerten sich, weil sie Repressalien von den Behörden fürchteten.

Zudem werden in **Usbekistan** Menschen, die sich gegen die Todesstrafe engagieren, sowie Verwandte von Gefangenen im Todestrakt, die sich für ihre Angehörigen einsetzen, schikaniert und bedroht.<sup>77</sup>

Amnesty International ist der Auffassung, dass Regierungen in Fragen der Menschenrechte und der Strafpolitik vor der Öffentlichkeit eine Führungsrolle übernehmen sollte. Denn historisch gesehen wurde die Todesstrafe fast immer in einer Situation abgeschafft, in der die Mehrheit der Öffentlichkeit ihre Beibehaltung befürwortete. Aber wenn die Todesstrafe abgeschafft wird, regt sich in der Öffentlichkeit selten Empörung, und meist bleibt sie dann auch abgeschafft.

---

<sup>76</sup> Siehe AI Index: EUR 62/020/2004 sowie den ai-Bericht *Concerns in Europe and Central Asia* für den Zeitraum Juli bis Dezember 2003, AI Index: EUR 01/001/2004 – dort das Usbekistan-Kapitel.

<sup>77</sup> Weitere Informationen siehe den ai-Bericht 'Justice only in heaven'-- the death penalty in *Usbekistan*, AI Index: EUR 62/011/2003, p. 50 (Deutsche Version bestellbar bei: ai2337@hotmail.com)

Zugleich ist es wichtig, dass Menschenrechtsfragen einschließlich der Todesstrafe offen diskutiert werden und die Behörden ihre Informationen über die Todesstrafenpraxis offen legen, um eine sachkundige Debatte zu ermöglichen.

## Abschiebung: ab zum Henker!

Viele Regierungen in der Region haben Abschiebungen von Tatverdächtigen in Länder ermöglicht, die darauf – oft nach unfairen Prozessen, die von Foltervorwürfen begleitet waren - zum Tode verurteilt wurden.

So hat **Kirgisistan** Menschen trotz drohender Hinrichtung nach China und Usbekistan abgeschoben, obwohl in Kirgisistan ein Moratorium in Kraft ist, das auf die Verpflichtung des Landes, die Menschenrechte zu schützen, Bezug nimmt.

Trotz seiner Verpflichtung als Mitglied des Europarats und anderer vertraglicher Verpflichtungen hat **Russland** Menschen in Länder abgeschoben, wo sie anschließend zum Tode verurteilt wurden.

**Kasachstan, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine** und möglicherweise noch weitere Staaten dieser Region haben auch die Abschiebung von Personen ermöglicht, die nach ihrer Rückkehr zum Tode verurteilt wurden. Ihre Prozesse waren oft von schweren Menschenrechtsverletzungen bis hin zur Folter zur Erpressung von "Geständnissen" gekennzeichnet.

Der internationale Rechtsgrundsatz des *non-refoulement* verbietet allen Staaten, Menschen in ein Land zurückzuschicken, in denen ihr Leben gefährdet ist oder wo ihnen mit einiger Wahrscheinlichkeit Folter droht. Hierbei handelt es sich um einen bindenden Grundsatz der Völkergewohnheitsrechts, der auch in internationalen Verträgen festgelegt ist, so in der Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen (Flüchtlingskonvention), das Protokoll von 1967 über den Status von Flüchtlingen (Protokoll von 1967), das UN-Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Abkommen), und das Europäische Menschenrechtsabkommen.<sup>78</sup> Das Recht, keinem *refoulement* unterworfen zu werden, wurde von UN-Menschenrechtsorganen weiter entwickelt, unter anderem vom UN-Anti-Folter-Komitee und dem UN-Menschenrechtskomitee, das die Einhaltung des Anti-Folter-Abkommens bzw. des IPbPR durch die Staaten überwacht.<sup>79</sup>

---

<sup>78</sup> "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden [...]." (Artikel 7, IPBPR, 1966). "Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden. Artikel 3, Anti-Folter-Abkommen, 1984; Ein Vertragsstaat darf einen Flüchtling nicht ausweisen oder in irgendeiner Form an die Grenzen von Staatsgebieten zurückschieben ('refouler'), wo sein Leben oder seine Freiheit aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansicht bedroht wären" (Artikel 33, 1951 Flüchtlingskonvention).

<sup>79</sup> Das Anti-Folterkomitee (CAT) hat wiederholt die absolute Natur des Schutzes vor Folter

---

**Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Russland** haben solche Abschiebungen trotz drohender Todesstrafe und Foltervorwürfen ermöglicht, obwohl sie Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967 sind;<sup>80</sup> außer **Turkmenistan** waren alle genannten Staaten zu dem Zeitpunkt auch Vertragsparteien des Anti-Folter-Abkommens.<sup>81</sup>

Im Anhang findet sich eine Übersichtstabelle über die Ratifizierungen des Anti-Folter-Abkommens, der Flüchtlingskonvention und des Protokolls von 1967 durch die Staaten in dieser Region (Anhang 2).

### **Kasachstan**

Die Behörden Kasachstans haben die Zwangsabschiebung von **Kozimbek Zakirov** nach Usbekistan ermöglicht, nachdem er am 5. März 1999 in der kasachischen Stadt Taldy-Kurgan verhaftet worden war. Am 28. Juni 1999 wurde er nach einem unfairen Prozess unter dem Vorwurf des 'religiösen Extremismus' vom Obersten Gerichtshof Usbekistans zum Tode verurteilt. Laut Berichten wurden er sieben Wochen nach Verkündung des Todesurteils hingerichtet.

Einheimische nicht-staatliche Organisationen, die ethnische Uighuren aus China unterstützen, schätzten, dass Kasachstan in den letzten Jahren rund 20 Uighuren nach China zurückgeschoben hat, wobei sich die genaue Zahl allerdings nicht feststellen lässt. Gemeinhin wurde davon ausgegangen, dass die Uighuren in China Gefahr liefen, gefoltert und zum Tode verurteilt zu werden. Angesichts des andauernden Vorgehens der chinesischen Sicherheitsorgane gegen sogenannte "Separatisten, Terroristen und religiöse Extremisten" in der Autonomen Uighuren-Region Xinjiang (XUAR), die an Kasachstan und Kirgisistan grenzt, ist Amnesty International der Ansicht, dass alle Uighuren, die solcher Aktivitäten verdächtigt und zwangsweise nach China abgeschoben werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, gefoltert und in einigen Fällen auch hingerichtet zu werden.

---

unterstrichen, die Artikel 3 des Anti-Folter-Abkommens gewährt, und vertritt die Auffassung, dass "Artikel 3 unabhängig davon greift, ob die betroffene Person Straftaten begangen hat und ob es sich um besonders schwere Straftaten handelt" (M.B.B. v. Sweden, Mitteilung Nummer 104 (1998), CAT/C/22/D/104/1998) und weiter, dass "die Art der Aktivitäten, in die eine Person verwickelt ist, für eine Entscheidung gemäß Artikel 3 dieses Abkommens nicht relevant sind" (siehe etwa *Seid Morten Aemei v. Switzerland*, Mitteilung Nummer 34 (1995), CAT/C/18/D/34/1995). Zudem hat das UN-Menschenrechtskomitee festgestellt, dass die "Vertragsparteien niemanden nach seiner Rückkehr in ein anderes Land durch Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung der Gefahr der Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe aussetzen" dürfen (Menschenrechtskomitee, General Comment 20, Artikel 7, Compilation of General Comments and General Recommendations Adopted by Human Rights Treaty Bodies, HRI/GEN/1/Rev.1 at 30, 1994, Webseite: <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom20.htm>.)

<sup>80</sup> Zum 20. August 2004 war Usbekistan das einzige Land in der Region, das der Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 nicht beigetreten war.

<sup>81</sup> Turkmenistan trat dem Anti-Folter-Abkommen im Juni 1999 bei, fünf Monate nach den Abschiebungen, die von Amnesty International registriert wurden.

So wurden **Hemit Memet, Kasim Mapir (oder Kasim Mahpir)** und **Ilyas Zordun**, drei junge uighurische Asylsuchende, die Berichten zufolge im Februar 1997 an einer Demonstration in der Stadt Gulja (Yining) in der XUAR teilgenommen hatten,<sup>82</sup> am 11. Februar 1999 vom kasachischen Ministerium für Nationale Sicherheit nach China abgeschoben. Sie waren beim Versuch, die Grenze nach Kasachstan zu überschreiten, verhaftet worden. Später wurde berichtet, dass die beiden Brüder von Hemit Memet, **Saydakhmet Memet** und **Zulfikar (oder Zulikar) Memet**, wegen "Beihilfe für Terroristen" ebenfalls in der XUAR verhaftet wurden. Sie wurden im Gefängnis Yengi Hayat (Neues Leben) in Gulja inhaftiert; Zulfikar Memet wurde laut Berichten in Haft gefoltert, wobei ihm auch die Fingernägel ausgerissen wurden. Im Juni 2000 wurde er Berichten zufolge heimlich hingerichtet. Saydakhmet Memet wurde zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt.

Das Schicksal von Hemit Memet, Kasim Mapir und Ilyas Zordun blieb ungewiss. Einige Meldungen ließen vermuten, dass Hemit Memet im Juli 1999 in einem geheimen Prozess zum Tode verurteilt wurde und alle drei Männer im August 1999 hingerichtet wurden. Spätere Berichte meldeten jedoch, dass sie erst im März 2001 vor Gericht gestellt wurden und dabei wegen "*Spaltung des Landes, illegaler Aufbewahrung von Schusswaffen und illegalen Grenzübertritts*" zur Bewährung ausgesetzte Todesurteile erhielten. Amnesty International hat auch unbestätigte Berichte erhalten, dass sie in Haft gefoltert wurden, um ein "Geständnis" von ihnen zu erpressen, weitere Einzelheiten über ihre Behandlung liegen jedoch nicht vor.

In einem anderen Fall soll **Abdukakhar Idris**, ein uighurischer Asylsuchender im April oder Mai 2003 in Almaty, Kasachstan, "verschwunden" sein. Man geht davon aus, dass er verhaftet und zwangsweise nach China abgeschoben wurde. Wie aus der Kopie einer schriftlichen Erklärung hervorgeht, die eine einheimische nicht-staatliche Organisation erhalten hat, bevor er verschwand, war der 22-jährige Abdukakhar Idris früher Schneider und Buchhalter in Kashgar im Süden der XUAR. Im April 2001 war er über die Grenze geflohen, nachdem er wegen seiner finanziellen Unterstützung für einen Fußballclub in Untersuchungshaft genommen worden war, den die Behörden für eine Schirmorganisation für oppositionelle Aktivitäten der Uighuren hielten. Am 19. April 2001 wurde Abdukakhar Idris in der kasachischen Grenzstadt Panfilov verhaftet und laut Berichten am 19. September 2001 vom Bezirksgericht Panfilov wegen "illegalen Grenzübertritts" zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Am 7. März 2002 wurde er vorzeitig freigelassen, worauf er sich auf der Suche nach Asyl an den UNHCR wandte. Er lebte dann in Almaty versteckt, bis er etwa ein Jahr später "verschwand", nachdem ihn die kasachische Polizei aus seiner Wohnung geholt haben

---

<sup>82</sup> Die Demonstration in Gulja (Yining) vom 5. Februar 1997 wurde offiziell als "*schwere Unruhen*" bezeichnet, "*auf denen Terroristen Parolen für die Einrichtung eines Islamischen Königreichs*" riefen. Zahlreiche unabhängige Augenzeugenberichte legen aber den Schluss nahe, dass es sich in Wirklichkeit um eine friedliche Demonstration von Einheimischen handelte, die Gleichbehandlung für die Uighuren forderten, und die erst gewalttätig ausartete, als Sicherheitskräfte in die Menschenmenge schossen, um die Demonstranten gewaltsam aufzulösen. In der Folge wurden Hunderte festgenommen, die dann gefoltert und misshandelt worden sein sollen, u.a. indem sie mit einem eiskaltem Wasserstrahl abgespritzt wurden, der schwere Frostbeulen hervorrief.

soll. Über seinen jetzigen Aufenthaltsort oder rechtlichen Status liegen keine weiteren Informationen vor.

### **Kirgisistan**

Die kirgisischen Behörden haben mindestens fünf Usbeken zwangsweise nach Usbekistan abgeschoben, wo sie wegen Straftaten gesucht wurden, auf die die Todesstrafe steht. Alle fünf wurden nach unfairen Prozessen in Usbekistan hingerichtet.

So schoben die kirgisischen Behörden zwangsweise **Zakirzhon Khasanov**, **Mukhamad Abdurakhmanov** und **Talatbek Nuraliyev** ab – die von den usbekischen Behörden unter dem Vorwurf des "religiösen Extremismus" gesucht wurden, nachdem sie laut Berichten am 4., 5. bzw. 16. März 1999 in der Hauptstadt Bishkek vom kirgisischen Geheimdienst, festgenommen worden waren. In Usbekistan wurden sie am 28. Juni 1999 nach einem unfairen Prozess vom Obersten Gerichtshof zum Tode verurteilt. Alle drei wurden hingerichtet, laut Berichten am 17. August, nur wenige Wochen nach dem Urteil.

Nach Schätzungen einheimischer nicht-staatlicher Organisationen, die Uiguren aus China helfen, hat Kirgisistan in den letzten Jahren vielleicht 50 Uiguren nach China abgeschoben. Die genaue Zahl ist nicht festzustellen.

So wurde am 31. März 2004 in den amtlichen chinesischen Medien berichtet, dass die beiden Männer **Rahmutulla Islayil** und **Arken Yakuf**, beides Uiguren aus Urumqi, nach ihrer Überstellung aus Kirgisistan nach China im Juli 2002 hingerichtet worden seien.<sup>83</sup> Laut Berichten wurden sie im Januar 2004 zum Tode verurteilt, nachdem sie des Mordes an einem chinesischen Diplomat und seinem Chauffeur für schuldig befunden wurden, der sich im Juni 2002 in der kirgisischen Hauptstadt Bishkek ereignet hatte. Kurz nach ihrer Verhaftung in Bishkek soll der kirgisische Innenminister angedeutet haben, dass es sich nicht um ein politisches Verbrechen handle, sondern eher zufälliges Resultat eines Machtkampfes zwischen Verbrecherbanden sei.<sup>84</sup> Während ihrer Übergabe an China wurde jedoch bekannt gegeben, dass die beiden laut Daten des kirgisischen Außenministeriums "aktive Mitglieder" der Befreiungsorganisation von Ost-Turkestan (East Turkestan Liberation Organization - ETLO) seien, einer Gruppe, die zuvor von China als "terroristische Organisation" verurteilt wurde.<sup>85</sup>

Amtliche chinesische Quellen geben an, dass sie am 31. Oktober 2002 in China "offiziell verhaftet" (d.h. angeklagt) wurden.<sup>86</sup> Am 12. Januar 2004 wurden sie vom Mittleren Volksgericht in Urumqi zum Tode verurteilt.<sup>87</sup> Ihre Berufung an das Obere Volksgericht der Region Xinjiang wurde abgewiesen, und am 25. März 2004 erließ das

---

<sup>83</sup> "Die Mörder des chinesischen Gesandten in Kirgisistan hingerichtet", *Xinhua*, 30 März 2004.

<sup>84</sup> *Öffentliches Kirgisches Erziehungs-TV*, 4. Juli 2002.

<sup>85</sup> ITAR-TASS, *BBC Monitoring*, 9. August 2002.

<sup>86</sup> *Xinhua*, 30. März 2004, op cit.

<sup>87</sup> Ibid.

Gericht den Hinrichtungsbefehl.<sup>88</sup> Weder über die Art der sie belastenden Beweise noch über die Umstände des Prozesses wurden irgendwelche Details veröffentlicht.

Derzeit sind mindestens acht Männer potentiell von der Auslieferung nach China und Usbekistan bedroht. Sollten sie ausgeliefert werden, besteht ein hohes Risiko, dass sie gefoltert und hingerichtet werden.

Im März 2001 wurden die Uiguren **Bakhramjan Alimov (oder Berhamjan), Askar Tohti (oder Askar Tokhti)** und **Ali Mahsum (oder Ali Mansum)** in Zusammenhang mit Bombenanschlägen in der kirgisischen Stadt Osch des Jahres 1998, bei denen vier Menschen umkamen, verurteilt.<sup>89</sup> Bakhramjan Alimov und Askar Tohti wurden zum Tode verurteilt, wurden aber wegen des Hinrichtungsmoratoriums in Kirgisistan nicht hingerichtet. Ali Mahsum erhielt eine 25-jährige Haftstrafe. Anhänger der drei gaben an, dass sie nichts mit den Bombenanschlägen zu tun hätten und eher wegen ihres ethnischen Ursprungs ausgesucht und verfolgt wurden.

Am 31. Dezember 2002 wurden in der kirgisischen Hauptstadt Bischkek laut Berichten drei Uiguren namens **Ablimit, Tohti Niyaz** und **Kayser Jalal** wegen Bildung einer "illegalen ost-turkestanischen Organisation" und "illegalen Waffenbesitzes" zu 16, 17 bzw. 25 Jahren Gefängnis verurteilt. Ihre Anwälte sollen erklärt haben, dass sie auf der Grundlage fabrizierter Beweise verurteilt wurden.<sup>90</sup> Amnesty International befürchtet, dass die förmliche Ratifizierung eines Auslieferungsvertrags zwischen China und Kirgisistan im März 2004 das Risiko erhöht, dass sie an China überstellt werden, wo ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter und Hinrichtung droht.

Am 19. Februar 2004 wurden die usbekischen Staatsangehörigen **Nodir Karimov (oder Asadullo Abdullayev)** und **Ikhom Izattulayev** vom Militärgerichtshof Kirgisistan wegen Beteiligung an Gewaltverbrechen mit "religiös extremistischem" Hintergrund zum Tode verurteilt. So sollen sie der Mitwirkung am Bombenanschlag vom 27. Dezember 2002 auf dem Dordoye-Markt in Bischkek und eines Banküberfalls in Osch vom 8. Mai 2003 beschuldigt worden sein, bei dem acht Menschen ums Leben kamen und Dutzende verletzt wurden. Im Juli 2004 sollen sie in der Anstalt SIZO Nr.1 in Bischkek in Haft gewesen sein. Es ist nicht bekannt, ob Usbekistan ihre Auslieferung beantragt hat, aber falls sie nach Usbekistan ausgeliefert werden sollten, würde auch ihnen Folter und Hinrichtung drohen.

### **Russische Föderation**

Am 17. September 1997 wurde der 27-jährige weißrussische Staatsbürger **Dmitry Kharkhal** Berichten zufolge von Polizeibeamten der Republik Weißrussland auf russischem Territorium

---

<sup>88</sup> Ibid.

<sup>89</sup> Sie wurden zusammen mit zwei weiteren Personen türkischer und russischer Staatsangehörigkeit, Ahmet Günan und Nazar Chotchayev, verurteilt, gegen die in Zusammenhang mit dem selben Fall Todesurteile ergingen.

<sup>90</sup> Siehe: *Brief Report on the situation with human rights of Uighurs in Kyrgyzstan*, ETIC, 16. Februar 2002.

verhaftet und zwangsweise nach Minsk geholt. Am 20. März 2002 wurde er vom Stadtgericht Minsk zum Tode verurteilt, der Oberste Gerichtshof Weißrusslands wies seine Berufung am 30. August 2002 ab. Nach weiteren Berufungen an den Obersten Gerichtshof wurde seine Todesstrafe gegen eine Gefängnisstrafe von 15 Jahren ersetzt.

**Polvonnazar Khodzhayev** (25 Jahre) wurde Anfang April 2000 während einer Ausweiskontrolle auf dem Bahnhof von Samara in Russland von der Polizei verhaftet. Am 7. April wurde er usbekischen Polizisten übergeben. Den russischen Behörden war bekannt, dass ihm in Usbekistan die Todesstrafe drohen könnte. Die russische Zeitung *„Nezavisimaya gazeta“* (Unabhängige Zeitung) berichtete am 8. April 2000: *„Nun ist das Schicksal des Sprengstoffexperten... in den Händen der usbekischen Justizorgane. Der Terrorist darf in seiner Heimat eine harte Strafe erwarten – die Todesstrafe.“*

Am 14. Mai 2000 wurde Polvonnazar Khodzhayev vom Regionalgericht Taschkent unter dem Vorwurf des versuchten Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung Usbekistans, mit dem Ziel, einen islamistischen Staat zu schaffen, zum Tode verurteilt. Er und seine 13 Mitangeklagten wurden einer Reihe von Morden und Raubüberfällen in der Region Taschkent in der Zeit von 1999 bis Anfang 2000 beschuldigt. Auch wurde ihnen vorgeworfen, in Lagern im Ausland als *„Terroristen“* ausgebildet worden zu sein. Gegen seine Mitangeklagten ergingen Gefängnisstrafen zwischen 14 und 24 Jahren. Laut Human Rights Watch, die den Prozess beobachtet hat, entsprach das Verfahren nicht den internationalen Normen für einen fairen Prozess. Die Angeklagten durften keinen Anwalt ihrer Wahl bestimmen. Polvonnazar Khodzhayev soll in den Hafteinrichtungen des Geheimdienstes (SNB) und nach seiner Verlegung in die städtische Polizeibehörde geschlagen worden sein. Er soll mit Elektroschocks gequält und auf Kopf und Beine geschlagen worden sein. Es wird angenommen, dass er hingerichtet wurde.

Am 20. April 2001 brach **Saidamir Karimov**<sup>91</sup> nach Moskau auf, wo er dann von der russischen Polizei verhaftet und am 14. Mai 2001 nach Tadschikistan ausgeliefert wurde. In Tadschikistan wurden er und sechs weitere Personen vor Gericht gestellt. Ihnen wurde der Mord am ehemaligen stellvertretenden Innenminister Habib Sanginov vom 11. April 2001 zur Last gelegt. Am 27. März 2002 wurden Saidamir Karimov und drei Mitangeklagte in Duschanbe zum Tode verurteilt. Sechs der Angeklagten wurden allein aufgrund der Aussage eines einzigen Mannes verurteilt. Dieser - Kiemmidin Mirzoyev, zog später seine Aussage vor Gericht zurück. Er gab an, gefoltert worden zu sein, um die Angeklagten zu belasten. Das UN-Menschenrechtskomitee bat die tadschikischen Behörden, die Hinrichtung der vier Männer auszusetzen, solange das Komitee in dieser Sache den Vorwurf schwerer Menschenrechtsverletzungen prüfe.

Saidamir Karimov und seine Verwandten erhoben vor Gericht den Vorwurf, dass sie in Haft gefoltert worden seien. Man habe sie geschlagen und sie mit Elektroschocks im Anus, an den Genitalien, den Fingern, der Nase und den Ohren gequält. Einer seiner Verwandten,

---

<sup>91</sup> Zu weiteren Informationen in diesem Fall siehe den ai-Bericht *Tadschikistan: Tödliche Geheimnisse*, AI Index: EUR 60/008/2002, (deutsch erhältlich bei ai 2337) und *„Appellfall“* vom 1. Januar 2003, AI Index: EUR 60/003/2003.

Said Rizvonzoda, der ebenfalls zum Tode verurteilt wurde, schrieb aus seiner Zelle drei Beschwerden über diese Behandlung an die Staatsanwaltschaft, erhielt aber keine Antwort. Das Gericht setzte die Verhandlung nicht aus, um eine Untersuchung dieser Vorwürfe zu ermöglichen.

In einer Tage vor dem Prozess gehaltenen Fernsehansprache beschrieb der Oberste Staatsanwalt jeden der Angeklagten als "jenseits aller Zweifel schuldig", womit er die Unschuldsvermutung verletzte, die jedem zusteht, der nach dem Strafrecht angeklagt wird.

Im Dezember 2002 wurde das Todesurteil gegen Saidamir Karimov durch eine 25-jährige Gefängnisstrafe ersetzt, die Strafen der drei Mitangeklagten wurden nach einem Gnadenakt des Präsidenten im Juli 2004 ebenfalls durch lange Haftstrafen ersetzt.

### **Tadschikistan**

Die tadschikischen Behörden verhafteten **Iskandar Khudoberganov** und übergaben ihn im Februar 2002 den usbekischen Behörden. Im November 2002 wurde Iskandar Khudoberganov zum Tode verurteilt. In der Verhandlung wurden seine Vorwürfe, in Untersuchungshaft gefoltert worden zu sein, ignoriert.. (Siehe oben im Kapitel "Fallbeispiele").

### **Turkmenistan**

**Bakhrom Abdullayev** und **Zokhidzhon Dekhkanov** wurden vermutlich am 19. Oktober 1998 vom Geheimdienst Turkmenistans verhaftet und im Januar 1999 an Usbekistan übergeben. Nach einem unfairen Prozess wurden die beiden Männer am 28. Juni 1999 vom Obersten Gerichtshof Usbekistans zum Tode verurteilt. Am 14. Dezember 1999 bzw. 17. August 1999 wurden sie vermutlich hingerichtet.

### **Ukraine**

Berichten zufolge soll die Ukraine Anfang der 90er Jahre einen Bürger Weißrusslands nach Weißrussland ausgeliefert haben, der in der Folge zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

## Empfehlungen

### **An die Behörden Weißrusslands und Usbekistans**

- **Weißrussland und Usbekistan** sollten sofortige Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe ergreifen, indem sie zügig ein Moratorium gegen alle Todesurteile und Hinrichtungen verhängen.
- **Weißrussland** sollte aufbauend auf der Entscheidung seines Verfassungsgerichts vom März 2004 die Abschaffung der Todesstrafe oder als ersten Schritt die Verhängung eines Moratoriums durch den Präsidenten und durch das weißrussische Parlament in die Wege leiten.
- **Weißrussland und Usbekistan** sollten die Urteile aller Gefangenen, die sich gegenwärtig im Todestrakt befinden, in Gefängnisstrafen umwandeln.
- Die Regierungen **Weißrusslands** und **Usbekistans** sollten die politische Führung übernehmen, um die öffentliche Meinung auf die Abschaffung der Todesstrafe vorzubereiten und alle Verfahrensweisen und statistischen Daten zur Todesstrafe veröffentlichen, um so zu einer ernsthaften öffentlichen Debatte beizutragen.
- **Usbekistan** sollte dafür sorgen, dass Menschen, die sich in dem Land aktiv für eine Abschaffung der Todesstrafe einsetzen, nicht von den Behörden schikaniert und eingeschüchtert werden und ungehindert ihrer Menschenrechtsarbeit nachgehen können.
- **Usbekistan** sollte alle Fälle der Folterung, Misshandlung und Schikanie von Angehörigen zum Tode verurteilter Gefangener oder wegen Kapitaldelikten angeklagter Gefangener untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht stellen.
- Die Behörden **Weißrusslands** und **Usbekistans** sollten die Haftbedingungen in den Todestrakten in Einklang mit den internationalen Normen bringen.

### **Transparenz und Menschlichkeit**

- **Weißrussland und Usbekistan** sollten sämtliche Dienstanweisungen, gesetzliche Vorschriften und jährliche Statistiken, die für die Todesstrafe relevant sind, sowie Namen und Detailangaben der bereits hingerichteten Gefangenen veröffentlichen.
- **Weißrussland** sollte den Entscheidungen des UN-Menschenrechtskomitees von 2003 in den Fällen *Bondarenko vs. Weißrussland* und *Lyashkevich vs. Weißrussland* unverzüglich nachkommen.
- **Weißrussland und Usbekistan** sollten sicherstellen, dass Gefangene im Todestrakt und ihre Angehörigen laufend über den aktuelle Stand der Berufung und des Gnadengesuchs, über der Begnadigungskommission vorgelegte Berichte, über die

Gründe, wieso die Kommission die Befürwortung oder Ablehnung des Gesuchs empfiehlt, sowie über das Datum und die Uhrzeit der Hinrichtung informiert werden.

- **Weißrussland und Usbekistan** sollten sicherstellen, dass Angehörige von zum Tode verurteilten Gefangenen:
  - stets vollständig über den Haftort des Gefangenen und über bevorstehende Verlegungen informiert werden;
  - den Gefangenen regelmäßig unter Wahrung der Intimität besuchen und sich im Falle einer Ablehnung des Gnadengesuchs ein letztes Mal von ihm verabschieden können, und dass sie den Leichnam und die persönliche Habe des Gefangenen erhalten;
  - in den Fällen, in denen der Gefangene in Usbekistan bereits hingerichtet wurde, vollständigen Zugang zu Informationen über Ort und Datum der Hinrichtung sowie der Bestattung erhalten und die sterblichen Überreste sowie die Habe des Gefangenen erhalten.

#### **Fairen Prozess sicherstellen**

- **Weißrussland und Usbekistan** sollten ihre Gesetzgebung an ihre Verpflichtungen aufgrund internationaler Menschenrechtsabkommen, namentlich aufgrund des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und des UN-Abkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Abkommen), anpassen und die Empfehlungen des UN-Menschenrechtskomitees und des UN-Anti-Folter-Komitees verwirklichen.
- **Weißrussland** sollte alle Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten aus seinem Bericht vom Februar 2001 unverzüglich umsetzen.
- **Usbekistan** sollte die Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters zur Folter aus seinem Bericht vom Februar 2003 unverzüglich umsetzen.
- **Usbekistan** sollte seinen Nationalen Aktionsplan gegen die Folter unverzüglich umsetzen.
- **Usbekistan** sollte sicherstellen, dass keine Gefangenen mehr hingerichtet werden, in deren Fall das UN- Menschenrechtskomitee um eine Aussetzung der Hinrichtung gebeten hat.
- **Usbekistan** sollte sicherstellen, dass Berichte über eine geistige Behinderung unverzüglich und unparteiisch untersucht werden und geistig behinderte Menschen weder zum Tode verurteilt noch hingerichtet werden.
- **Weißrussland und Usbekistan** sollten eine Kommission anerkannter, unabhängiger Experten einsetzen, die das Recht hat, alle von Gefangenen vorgebrachte

Foltervorwürfe gründlich zu untersuchen und diejenigen vor Gericht zu bringen, die für Folterungen oder Misshandlungen verantwortlich sind.

- **Weißrussland** und **Usbekistan** sollten objektive Kriterien veröffentlichen, die bei der Verhängung der Todesstrafe durch die Gerichte heranzuziehen sind.
- **Weißrussland** und **Usbekistan** sollten die Begnadigungskommission auf unabhängiger Basis neu bestellen und sicherstellen, dass ihre Kriterien und Vorgehensweisen transparent sind und die Gefangenen und ihre Anwälte:
  - Zugang zu den Informationen haben, die der Kommission vorliegen;
  - Gelegenheit erhalten, den Wahrheitsgehalt dieser Informationen anzufechten und eigene Darstellungen einzureichen; und
  - ausreichend Zeit und Gelegenheit erhalten, Argumente gegen die Abweisung eines Gesuchs einzureichen, bevor der Präsident über das Gnadengesuch entscheidet.

#### ***An die Behörden Kasachstans, Kirgisistans und die de-facto-Behörden Abchasiens, der Moldawischen Dnjestr-Republik und Berg-Karabachs***

- Auf dem gegenwärtigen Hinrichtungsmoratorium aufbauend die Todesstrafe zügig abzuschaffen.
- Die Todesurteile aller Gefangenen, die sich derzeit im Todestrakt befinden, in Haftstrafen umzuwandeln. Dies würde auch der grausamen und unmenschlichen Behandlung ein Ende bereiten, der alle ausgesetzt sind, die seit Jahren im Todestrakt leben, und die Ungewissheit über ihr Schicksal beenden..
- Umfassende jährliche Statistiken über die Verhängung und Umwandlung von Todesurteilen zu veröffentlichen.
- Sicherzustellen, dass die Angehörigen von Gefangenen, die vor der Einführung des Hinrichtungsmoratoriums hingerichtet wurden, Zugang zu allen Informationen über Ort und Datum der Hinrichtung und der Bestattung erhalten und die sterblichen Überreste und persönliche Habe des Gefangenen ausgehändigt bekommen.
- Sicherzustellen, dass die Haftbedingungen im Todestrakt den internationalen Normen entsprechen.
- Die oben aufgeführten Staaten sollten sicherstellen, dass niemand in ein Land abgeschoben oder ausgeliefert wird, wo ihm schwere Menschenrechtsverletzungen wie Todesstrafe oder Folter drohen. Insbesondere sollten **Kasachstan** und **Kirgisistan** sicherstellen, dass von den chinesischen Behörden gesuchte Uighuren nicht zwangsweise nach China überstellt werden und dass usbekische Staatsangehörige, denen Folter, Misshandlung und/oder die Todesstrafe droht, nicht zwangsweise nach Usbekistan abgeschoben werden.

- **Kasachstan** sollte den IPbPR und das Erste Fakultativprotokoll bald ratifizieren.

#### ***An die Behörden der Russischen Föderation, Tadschikistans und die de-facto-Behörden Südossetiens***

- Auf dem gegenwärtigen Moratorium für Todesurteile und Hinrichtungen aufbauend die Todesstrafe zügig abzuschaffen.
- **Russland** sollte Protokoll Nr. 6 des Europäischen Abkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifizieren (Protokoll Nr. 6).
- Die oben genannten Staaten sollten sicherstellen, dass die Angehörigen von Gefangenen, die vor der Einführung des Moratoriums hingerichtet wurden, Zugang zu allen Informationen über Ort und Datum der Hinrichtung und der Bestattung erhalten und die sterblichen Überreste und persönliche Habe des Gefangenen ausgehändigt bekommen.
- **Russland** sollte seine Abschiebungs- und Auslieferungspraxis in Einklang mit seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Europäischen Abkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EAMR), des Anti-Folter-Abkommens der Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen (Flüchtlingskonvention) und des Protokolls von 1967 über den Status von Flüchtlingen (Protokoll von 1967) bringen.
- **Tadschikistan** sollte sicherstellen, dass niemand in ein Land abgeschoben oder ausgeliefert wird, wo ihm oder ihr schwere Menschenrechtsverletzungen, darunter Todesstrafe oder Folter, drohen.

#### ***An die Behörden Lettlands***

- **Lettland** sollte die Todesstrafe in der einheimischen Gesetzgebung vollständig abschaffen.
- **Lettland** sollte das Zweite Fakultativprotokoll zum IPbPR (Zweites Fakultativprotokoll) und das Protokoll Nr. 13 zum EAMR ratifizieren.

#### ***An die Behörden Armeniens, Aserbaidschans, Georgiens, Moldawiens und Turkmenistans***

- **Armenien** sollte das Zweite Fakultativprotokoll ratifizieren und seine Verfassung ändern, um darin die Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck zu bringen.
- **Aserbaidshan** sollte seine Vorbehalte zum Zweiten Fakultativprotokoll zurücknehmen, in denen es erklärt hat, dass die Todesstrafe in Kriegszeiten angewendet werden darf, und die Verfassung ändern, um darin die Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck zu bringen.

- **Georgien** sollte die Verfassung ändern, um darin die Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck zu bringen.
- **Moldawien** sollte das Erste und das Zweite Fakultativprotokoll ratifizieren und seine Verfassung ändern, um darin die Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck zu bringen.
- **Turkmenistan** sollte die Abschiebungs- und Auslieferungspraxis des Landes mit seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Anti-Folter-Abkommens in Einklang bringen, um sicherzustellen, dass niemand in ein Land abgeschoben oder ausgeliefert wird, wo ihm oder ihr schwere Menschenrechtsverletzungen wie Todesstrafe oder Folter drohen.
- die **Ukraine** sollte das Zweite Fakultativprotokoll ratifizieren.

#### ***An die Weltöffentlichkeit***

- Auf die Regierungen in der in diesem Bericht behandelten Region hinzuwirken, die oben zitierten Empfehlungen umzusetzen.
- Sicherzustellen, dass diese Punkte bei allen Diskussionen über den erreichten Stand der Verwirklichung der Menschenrechte einbezogen werden.

## Anhang

### Anhang 1: Ratifizierung für die Todesstrafe wichtiger Abkommen

(Datumsangaben in der Form Tag/Monat/Jahr)

	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)	Erstes Fakultativprotokoll zum IPBPR	Zweites Fakultativprotokoll zum IPBPR	Protokoll Nr. 6 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen	Prot. Nr. 13 zum Europäischen Menschenrechtsabkommen
Armenien	1993	23/06/1993	Nein	29/09/2003	Nein
Aserbaidshon	1992	27/11/2001	22/01/1999 (Vorbehalte in Kriegszeiten)	15/04/2002	Nein
Weißrussland	1973	30/09/1992	Nein		
Estland	1991	21/10/1991	30/01/2004	17/04/2002	25/2/2004
Georgien	1994	03/05/1994	22/03/1999	13/04/2000	22/05/2003
Kasachstan	02/12/2003 (unterzeichnet, nicht ratifiziert)	Nein	Nein		
Kirgisistan	1994	07/10/1994	Nein		
Lettland	1992	22/06/1994	Nein	07/05/1999	03/05/2002 (signed only)
Litauen	1991	20/11/1991	27/03/2002	08/07/1999	29/01/2004
Moldawien	1993	Nein	Nein	12/09/1997	03/05/2002 (nur unterzeichnet)
Russland	1973	01/10/1991	Nein	Nein	Nein
Tadschikistan	1999	04/01/1999	Nein		
Turkmenistan	1997	01/05/1997	11/01/2000		
Ukraine	1973	25/07/1991	Nein	04/04/2000	11/03/2003
Usbekistan	1995	28/09/1995	Nein		

**Anhang 2: Vertragsstaaten internationaler Abkommen, die in Abschiebungs- und Auslieferungsfällen relevant sind**

(mit Datum der Ratifizierung oder des Beitritts)

	Abkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe	Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen und Protokoll von 1967 über den Status von Flüchtlingen	Europäisches Menschenrechtsabkommen
<b>Armenien</b>	13/09/1993	06/07/1993	26/04/2002
<b>Aserbaidschan</b>	16/08/1996	12/02/1993	15/04/2002
<b>Weißrussland</b>	13/03/1987	23/08/2001	
<b>Estland</b>	21/10/1991	10/04/1997	16/04/1996
<b>Georgien</b>	26/10/1994	09/08/1999	20/05/1999
<b>Kasachstan</b>	26/08/1998	15/01/1999	
<b>Kirgisistan</b>	05/09/1997	08/10/1996	
<b>Lettland</b>	14/04/1992	31/07/1997	27/06/1997
<b>Litauen</b>	01/02/1996	28/04/1997	20/06/1995
<b>Moldawien</b>	28/11/1995	31/01/2002	12/09/1997
<b>Russland</b>	03/03/1987	02/02/1993	05/05/1998
<b>Tadschikistan</b>	11/01/1995	07/12/1993	
<b>Turkmenistan</b>	25/06/1999	02/03/1998	
<b>Ukraine</b>	24/02/1987	1951 Konvention: 10/06/2002; 1967 Protokoll: 04/04/2002	11/09/1997
<b>Usbekistan</b>	28/09/1995	<b>Nein</b>	